

Diöcesanblatt

für den

Clerus

der

Fürstbischöflich Breslauer
Diöces.

Zwölfter Jahrgang.

Viertes Heft.

Breslau 1820.

Auf Kosten der Redaction und zu erfragen bey Franz
Popitzius wohnhaft No. 40. in der Junferngasse
am Leimdamme.

Inhalt des vierten Heftes.

	Seite
1) Ueber das Eigenthum an Kirchengebäuden und Kirchengütern, mit besonderer Rücksicht auf die Reclamationen katholischer Kirchen für evangelische Gemeinden in Schlessen. = = =	303
2) Rechnungs-Extract über Einnahme und Ausgabe bei der Casse der Pensions-Anstalt für katholische Schullehrer, Wittwen und Waisen und invalide Lehrer der Breslauischen Diöces. = =	367
3) Diöcesan-Nachrichten. = = =	374

Mit Erscheinung des zweiten Heftes ist der Zahlungs-Termin für diese Zeitschrift eingetreten. Die H. H. Erzpriester, aus deren Kreisen die Subscriptions-gelder noch nicht eingegangen sind, werden daher hiermit ergebenst ersucht, solche baldigst einzuziehen und mit dem Namens-Verzeichniß der H. H. Subscribenten, für welche bezahlt wird, an den unterzeichneten Redacteur gefällig einzusenden.

W. N. B. P.
Opole

Schöpe.

Ake W. Nr. 51 / 14 / 13



KSIEGARNIA
ANTYKWARIAT

DOM
KSIAZKI
DOM

74

50

033008

F

Ueber das Eigenthum
und Kirchengütern, m
auf die Reclamationen
evangelische Gemei.

I n h a l t.

- I. Veranlassung zu der Erörterung.
- II. Geschichte der Reclamation katholischer Kirchen in Schlessen.
- III. Grundsätze des Röm. und Canon. Rechts über das Eigenthum an Kirchen und Kirchengütern.
- IV. Grundsätze der neuern Gesetzgebungen, insbesondere der Preussischen.
- V. Meinungen der Rechtsgelehrten.
- VI. Anwendung des Gesellschaftsrechts auf die Kirchengesellschaften.
- VII. Von Erwerbung des Kirchenvermögens nach den Regeln des Gesellschaftsrechts.
- VIII. Erörterung des Begriffs einer Parochie.
- IX. Succession in das Vermögen erloschener Kirchengesellschaften.
- X. Bestimmungen des Preussischen Rechtes hierüber.

I.

Es giebt Gegenstände in der Staatsverfassung und in der Rechtsgelehrsamkeit, bei welchen uns das

*) Diese Abhandlung befindet sich im 10ten Heft des Jahrg. 1818. der Freimüthigen Blätter für Deutsche.

12ter Jahrg. 4tes Heft.

II

„Zbiory Śląskie“

442 CS

dasselbe begegnet, was uns, nur hier noch häufiger, bei der Betrachtung von Naturkörpern zu widerfahren pflegt: wir sehen sie täglich vor Augen, wir bedienen uns derselben, ohne eine deutliche Kenntniß von ihrer Beschaffenheit zu haben. Veranlaßt, tiefer in ihren Grund einzudringen, müssen wir uns selbst gestehen, daß ihr innerer Zusammenhang uns fremd ist.

Zu diesen Gegenständen kann man auch das Eigenthumsrecht an den Kirchen und Kirchengütern zählen. Allerdings kommt wohl nicht oft Gelegenheit vor, welche zum tiefern Nachforschen darüber aufforderte, denn der ruhige Besitz und Gebrauch vertritt die Stelle des Eigenthumsrechts, und in Provinzen, wo es nur eine Religionspartei giebt, oder wo diese die überwiegende Mehrzahl der Einwohner umfaßt, kann sich nicht leicht der Fall ereignen, daß jema diesen Besitzstand stören und dadurch zur Vertheidigung mit Rechtsgründen auffordern sollte. Allein in solchen Ländern, wo Katholiken und Evangelische gleich freie Religionsübung genießen, und mit gleichen Rechten sich einander gegenüber stehen, ist die Untersuchung jenes Gegenstandes um so weniger ohne

prakt.

sche. Herausgegeben von Edln. Da sie für unsere Diöces besonderes Interesse hat, vorgedachte Zeitschrift aber nur von Wenigen gelesen werden dürfte; so hielten wir es für zweckmäßig, sie durch die unsrige mitzutheilen, obschon wir deren Inhalt nicht in allen Punkten bestimmen können.

Die Redaction.

praktischen Werth, als eines Theils in dieses Verhältniß nur gar zu leicht etwas Eifersucht sich einmischte, andern Theils aber die festen Grenzlinien, welche der westphälische Friede in Deutschland zwischen beiden Religionsparteien gezogen hatte, durch die Ereignisse unserer Zeit zugleich mit der Gültigkeit jenes Grundgesetzes selbst so gut als völlig ertoschen sind.

Durch den westphälischen Frieden war der Grundsatz aufgestellt worden, daß jeder Religionstheil im unveränderlichen Besitze der Kirchen und geistlichen Stiftungen bleiben solle, die er am 1sten Januar 1624. besessen hatte. Wäre also auch der Fall eingetreten, daß im Laufe der Zeit alle die Confessionsverwandten, welche sich ehemals zu einer Kirche hielten, aus dem Bezirke derselben sich verloren hätten, und daß diese also wirklich unbenutzt geblieben wäre, so würde man dieselbe doch nicht haben als herrenlos betrachten können, denn das Eigenthum derselben verblieb der Religionspartei, zu deren Gottesdienst die Kirche früher gedient hatte. Annahmen einer andern Confession oder einseitige Verfügungen des Landesherren würden unfehlbar Einsprüche des theilsigten corporis Catholicorum oder Evangelicorum am Reichstage nach sich gezogen haben. *) Selbst Klöster und katholische geistliche Stiftungen in protestantischen Ländern sollten dem katholischen

U 2

lischen

*) Aug. Leyser meditt, ad Pand. tom. 1. Spec. 23. med. 3, 4, 5.

lischen Religionstheile verbleiben, wenn sie derselbe am 1sten Januar 1624. besessen hätte, und für den Fall, daß der geistliche Orden, für welchen sie gestiftet war, ganz erlöschen sollte, war sogar die Befugniß zugestanden, die Stiftung an Mitglieder eines andern vor den Religions-Unruthen in Deutschland üblich gewesenen Ordens zu verleißen. *)

Wenn nun auch in den neuen Friedensschlüssen nicht ausdrücklich die Gültigkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben ist, so ist doch ihre Wirksamkeit von selbst dadurch erloschen, daß fast in allen Territorien beiden Religionstheilen gleiche Rechte zugestanden worden und daß es weder einen Reichstag, noch ein corpus Catholicorum oder Evangelicorum mehr giebt, welches über die Beobachtung derselben wachen und bei Verletzung derselben sich des Beeinträchtigten annehmen könnte. Es giebt sonach im allgemeinen deutschen Staatsrechte keinen Grund mehr, welcher die Landesherren von Eingriffen in die Kirchen-Versaffung abhalten könnte, und so wenig es sich bei der fast in allen Ländern Deutschlands ausgesprochenen allgemeinen Religions-Freiheit erwarten läßt, daß ein Regent das ihm zustehende Reformations-Recht dazu anwenden werde, einer Gemeinde die von ihr noch wirklich besessenen und gebrauchten Kirchen und Kirchengüter zu entziehen, so kann desto leichter die Veranlassung vor-

kommen,

kommen, über Kirchen und Kirchengüter zu verfügen, welche von der Religionsparthei, welche sie früher besaß, zur Ausübung des Gottesdienstes nicht mehr gebraucht werden.

Um zu ermesen, wie weit hierbei die rechtlichen Befugnisse des Landesherrn gehn, ist es nöthig, die Natur des Eigenthums an Kirchen und Kirchengütern zu untersuchen. Liegt es in der Natur der Sache und in den Gesetzen, daß dasselbe nicht der einzelnen Parochian-Gemeinde oder Stiftung, sondern dem gesammten Religionstheile zustiehe, so würde auch nach aufgehobener Gültigkeit des westphälischen Friedens der Landesherr ohne Beugung des Rechts dergleichen unbenutzte Kirchen nicht zu andern Zwecken verwenden, mithin auch nicht einer andern Religionsparthei überweisen können. Es würde ihm hiernächst frei stehen, nach Willkühr darüber zu verfügen, wenn nur die einzelne Gemeinde oder Stiftung Eigenthumsrechte besitzt und nach deren Erlöschen die Kirche herrenlos geworden ist. Allein es giebt auch noch eine andere Ansicht, nach welcher die Gemeinde des Orts durch verändertes Religions-Bekenntniß das Recht auf die Kirche und das Kirchengut des Orts, deren sie sich vorher zur Gottesverehrung bedient habe, nicht verlieren soll. Hiernach würde also nicht die eigentliche Parochie der Kirche, sondern die Gesamtheit der Einwohner des Bezirks ein Eigenthumsrecht an denselben haben müssen.

*) Westph. Fr. Art. V. §. 26.

II.

Ein wirklich praktisches Interesse hat die Erörterung dieses Gegenstandes in Schlessien erlangt. Die katholische und evangelische Religionsparthei war in dieser Provinz bekanntlich in früherer Zeit in sehr feindseliger Stellung gegen einander. Die Lehre Luthers fand frühzeitig viele Befenner; viele Gemeinden wendeten sich ganz oder zum größten Theil zu derselben hin und brachten sich in den Besitz der Kirchen und des Kirchengutes. Der Einfluß des kaiserlichen Hofes begünstigte jedoch die Gegenwirkungen der Katholiken. Der westphälische Friede ließ die Lage der Evangelischen in Schlessien meistens unentschieden. Nur wenig Hülfe gewährte der Altranstädter Friede, und erst Friedrich der Zweite gab den Evangelischen in Schlessien überall freie Religionsübung. Gegenseitige Duldsamkeit ist nun an die Stelle der ehemaligen Anfeindungen getreten, und vielleicht übertrifft die Einwohner keines Landes, worin ähnliche Verhältnisse vorwalten, in dieser Tugend die Schlessier. Dennoch zeigt sich, als Nachwehe jener ältern Streitigkeiten, zuweilen noch ein geheiltes Interesse beider Religionsheile vornehmlich bei den von evangelischen Gemeinden erhobenen Reclamationen katholischer Kirchen.

Es bedarf einer historischen Erläuterung, um die Veranlassung und Bewandniß derselben zu verstehen.

Im 5ten Artikel des westphälischen Friedens §. 38. hatte der kaiserliche Hof den evangelischen Herz-

Herzögen zu Liegnitz, Brieg, Dels und Münsterberg und der Stadt Breslau die freie Ausübung der evangelischen Lehre und Gottesverehrung zu gestanden; wegen der unmittelbaren Fürstenthümer in Schlessien aber nur verheißen, daß Niemand des evangelischen Glaubensbekenntnisses wegen zu emigriren gezwungen werden solle. Dieß konnte jedoch die Evangelischen in diesen Bezirken nicht davor schützen, daß die Katholiken die ihnen vorher zugehörig gewesenen Kirchen zurücknahmen; sie mußten Zehnden und Strohgebühren an die katholische Geistlichkeit entrichten und mancherlei Bedrückungen sich gefallen lassen. Als Carl der Zwölfte Schlessien besetzte, nahmen die Protestanten zu ihm ihre Zuflucht, und es gelang ihm auch den kaiserlichen Hof dahin zu bewegen, daß er den Evangelischen nicht nur die Kirchen zurückgeben ließ, welche seit dem westphälischen Frieden ihnen entzogen worden waren, sondern ihnen auch gestattete, außer den zu Folge des westphälischen Friedens bei Schweidnitz, Jauer und Glogau erbauten sogenannten Gnadenkirchen, noch sechs dergleichen Kirchen bei Sagan, Freistadt, Hirschberg, Landshut, Mititsch und Teschen zu errichten.

Völlige Freiheit erhielten jedoch die Protestanten erst durch Friedrich den Zweiten. Er versuchte indeß hierbei mit großer Weisheit und Mäßigung, und strebte vom Anfange an dahin, beiden Religionsheilen tolerante Gesinnungen einzufloßen. Ohne den Katholiken an ihren Rechten etwas zu entziehen, gestattete er den Evangelischen

schen freie Religionsübung und die Befugniß, sich auch an solchen Orten Bethhäuser zu errichten wo sie früher keine haben durften.

Diese Absichten sprach der König schon in einer Cabinets-Ordre vom 13ten Januar 1742 aus. Als nehmlich der Besitzer von Ober-Thomaswaldau, von Arleben, um die Erlaubniß zur Anlegung einer evangelischen Kirche gebeten hatte, gewährte ihm der König diese Vergünstigung unter der Bedingung, daß weder der katholischen Gemeinde des Orts ihre seit dem Jahre 1654. wieder besessene Kirche, noch der katholischen Geistlichkeit ihre Emolumente und Stolgebühren von den evangelischen Einwohnern entzogen werden sollten, und befahl zugleich in einer zweiten Cabinets-Ordre von demselben Tage, daß in allen ähnlichen Fällen auf gleiche Weise zu verfahren, den Evangelischen also die Anlegung von Bethhäusern zwar zu gestatten sei, die Katholiken aber im Besitz der Kirchen, so wie sie solche bis dahin inne gehabt, geschützt, und den Pfarrern und Geistlichen die Emolumenta und jurastolae, so sie rechtmäßig besessen, nicht entzogen werden sollten; die evangelischen Obrigkeiten und Gemeinden, welche eine freie Religionsübung begehrt, sollten für den Ort zum Gottesdienste und für den Unterhalt der Geistlichen selbst und aus eignen Mitteln sorgen.

Der Friedensschluß vom 28. Juli 1742. bestätigte diesen Grundsatz, indem der 6te Artikel festsetzte, daß die römisch-katholische Religion in statu

statu quo, auch die sämmtlichen Einwohner bei dem ruhigen Besitz des Ihrigen, ihrer Rechte und Freiheiten zu lassen, doch unbeschadet der völligen Gewissensfreiheit der protestantischen Einwohner.

Spätere Ereignisse, vornehmlich wohl das Benehmen einiger katholischen Geistlichen scheinen diese den Katholiken so vortheilhafte Gesinnungen Friedrichs geändert zu haben. Er fing an, die Evangelischen mehr als vorher zu begünstigen, und befahl unter dem 31sten Decemb. 1757, daß die evangelischen Unterthanen von der Erlegung der Stolgebühren an die katholische Geistlichkeit ohne Ausnahme frei seyn und in den Dörfern, worin sämmtliche Einwohner evangelisch wären, die ihnen aufgedrungenen katholischen Geistlichen und Schullehrer nicht weiter geduldet, sondern sofort weggeschafft werden sollten. Nähere Bestimmungen hierüber gab der König in einer Cabinets-Ordre vom 3ten März des folgenden Jahres. Nach dieser sollen 1) an den Orten, wo nur einige, oder auch nur ein katholischer Wirth vorhanden, die katholischen Geistlichen beibehalten werden; eben so sollen 2) die katholischen Geistlichen verbleiben, wenn zwar in dem Orte, wo sie wohnen, keine katholische Wirthe vorhanden sind, aber doch in den eingepfarrten Orten dergleichen existiren; nur sollen ihnen die evangelischen Einwohner keine Stolgebühren mehr entrichten. 3) Die Abgaben, welche die katholischen Geistlichen bisher von evangelischen Eingepfarrten ihres Kirchspiels an Zehnden, Brodten u. s. w. erhalten, sollen

sollen dagegen zum Nutzen und Besten der Unterthanen ganz wegfallen. *)

Zu Folge dieses Befehles wurden nun die katholischen Kirchen, in deren Pfarrbezirken keine katholische Wirthen mehr gefunden wurden, aufgezeichnet und verschlossen. Die Kirchen selbst und das Kirchengut wurden jedoch nicht den evangelischen Einwohnern überlassen, sondern jene blieben ungebraucht, das Kirchenvermögen aber wurde nach der Verordnung der Consistorien von den abgehenden Pfarrern berechnet und aufgezeichnet, und dann nebst allem, was zu der Kirche gehörte, dem katholischen Erzpriester des Bezirks zur Aufbewahrung

*) Es ist allerdings zu beklagen, daß Friedrich der Große durch diese Anordnung einen so beträchtlichen Theil des Kirchengutes völlig vernichtete, und diese Pfarr-Abgaben, da er sie einmal der katholischen Geistlichkeit entzog, nicht lieber der evangelischen Geistlichkeit zuwendete. Diese Disposition wäre völlig consequent gewesen, und es ist schwer abzusehen, welcher Grund den König davon abgehalten mag. Die Wiederherstellung dieser Leistungen zu Gunsten der so kärglich besoldeten evangelischen Geistlichkeit haben die Staatsbehörden wohl nicht mit Unrecht stets für unausführbar gehalten. Doch ordnet eine Königl. Cab. Ordre vom 6. Febr. 1812. an, daß, wenn ein sonst zehnpflichtiges Grundstück wieder in die Hände eines Besitzers kommt, der mit dem Pfarrer der Pfarodie von gleichem Religionsbekenntniß ist, der Zehnden dann wieder aufsteht und unverändert fortbauert, wenn auch das Religionsbekenntniß des Besitzers sich wieder ändert.

und Verwaltung übergeben, daher noch heute der größte Theil dieser Kirchen-Aerarien ein todes, bis auf geringe Emolumente, welche einige katholische Geistliche daraus beziehen, völlig ungenutztes Capital bildet.

In dieser Lage blieben beide Religionsparteien in Schlesien ohne wesentliche Aenderung, bis in den Jahren 1804. und 1805. die Ueberlassung unbenutzter katholischer Kirchen und Wiedermuthen an evangelische Gemeinden ein Gegenstand vielfältiger Verhandlungen ward.

Durch die Bitten der evangelischen Gemeinden zu Giesmannsdorf, Cunau und Muschten hatte sich Sr. Majestät der König bestimmen lassen, ihnen die katholischen Kirchen dieser Orte, von welchen die beiden letztern zur Zahl der auf Befehl Friedrichs des Zweiten geschlossenen Kirchen gehörten, nebst den Pfarrgütern zu übereignen. Der Bischof von Breslau, besorgt, daß diese Begünstigung mehrere ähnliche Gesuche nach sich ziehen möchte, that bei dem Könige Gegenvorstellungen und erklärte sich zugleich geneigt, den Evangelischen, welche keine eignen Kirchen besäßen, den Simultan-Gebrauch der katholischen Kirchen ihrer Orte einzuräumen. In einem Antwortschreiben vom 14. Febr. 1805. äußerte Sr. Majestät der König zur Beseitigung dieser Besorgniß: „Er sei so wenig geneigt, den Katholiken in solchen Orten, wo sich noch katholische Wirthen befinden, ihre Kirchen zu entziehen, daß er alle Gesuche, deshalb zurückgewiesen habe, auch wenn die Katholiken

„tholiken nicht den zwanzigsten Theil der Ein-
 „wohner ausmachen; auch habe Er befohlen, in
 „umgekehrten Fälle den Katholiken den Gebrauch
 „evangelischer Kirchen zu überlassen. Die Reli-
 „gion hafte nicht auf Gebäuden, sondern umfasse
 „die Mitglieder der Gemeinde, die sich dazu be-
 „kennen. Es müsse daher den Gemeinden, die
 „Ihr Religionsbekenntniß geändert, frei stehen, sich
 „dieser Kirchen nach ihrer Confession zu bedienen.
 „Dies sei der Sinn des Allgemeinen Landrechts
 „im 171sten und 172sten §. Tit. XI. Th. 2.“

Ähnliche Gesuche andrer Gemeinden veran-
 lasten bald darauf ein Königl. Cabinetsschreiben
 an den damaligen dirigirenden Minister von Schle-
 sien, Grafen v. Hoym, datirt vom 18. April
 1805, in welchem erklärt ward, daß zwei evan-
 gelische Gemeinden mit ihren Gesuchen um Ueber-
 lassung der katholischen Kirchen ihres Orts abge-
 wiesen worden, weil sie bereits eigne Kirchen be-
 säßen, folglich der katholischen zu ihrem Gottes-
 dienste nicht bedürften. „Da aber in diesen Ge-
 „meinden kein katholischer Wirth vorhanden sei,
 „folglich die Katholiken diese Kirchen auch nicht
 „bedürften, so könne 1) die katholische Kirche ge-
 „schlossen, 2) ihr Vermögen und die Wiedemuth
 „den protestantischen Gemeinden libereignet wer-
 „den, jedoch so, daß der dermalige katholische
 „Pfarrer und Glöckner den bisherigen Genuß da-
 „von auf ihre Dienstzeit behalten. 3) Alle Ab-
 „gaben der Gemeinde zu der katholischen Kirche,
 „Pfarr- und Schule sollen von nun an zu der evan-
 „gelis-

„gelischen Kirche, Pfarre und Schule entrichtet wer-
 „den; wären dergleichen Abgaben bisher an beide
 „Kirchen zu entrichten gewesen, so fielen das, was an
 „die katholische gegeben worden, hinweg; indeß soll-
 „ten 4) die katholischen Kirchenbeamten bis zu
 „ihrem Abgange diesen Dienstgenuß auch behal-
 „ten, und die Verfügung erst nachher in Wir-
 „kung treten. 5) Wenn die katholischen Pfarrer
 „und Glöckner abgehen, sollen ihre Stellen nicht
 „wieder besetzt werden, ihr Dienst Einkommen zum
 „Kirchen- und Schulvermögen eingezogen oder zur
 „Verbesserung des Einkommens der evangelischen
 „Kirchen- und Schulbedienten verwendet werden.
 „Nach gleichen Grundsätzen sei in allen ähnlichen
 „Fällen unter Zuziehung des bischöflichen Vica-
 „riatsamtes zu verfahren, weshalb noch als allge-
 „meine Vorschrift festgesetzt ward: a) Wenn Pa-
 „tron und Gemeinde über die Auflösung des ka-
 „tholischen Kirchensystems des Orts einig wären,
 „so sei diese unbedenklich zu gestatten; b) wenn
 „aber der Patron (oder wie ein späteres Cabi-
 „nets-Schreiben vom 20. April 1805. dies erläu-
 „terte, der Dominial-Besitzer des Orts) im Orte
 „wohnt und widerspricht, so solle dem einseitigen
 „Antrage der Gemeinde niemals deferirt werden,
 „wenn auch kein einziger katholischer Wirth im
 „Dorfe sei, doch solle die Gemeinde von ihren
 „Abgaben und Pflichten zu Unterhaltung des ka-
 „tholischen Kirchensystems befreit werden, wie-
 „wohl mit der Beschränkung, daß die vorhande-
 „nen katholischen Kirchenbedienten für ihre Dienst-
 „zeit

„zeit den Genuß behalten und erst nach ihrem Abgange die evangelischen Kirchenbedienten suchen. 3) Wenn über den zuerst angegebenen „cediren.“ Grundsatz hinaus, der Besistand einer Gemeinde

Die bald nach Erlassung dieses Schreibens geändert werden solle, so bedürfe es dazu eines beginnende kriegerische Lage des Staats bestimmt neuen Gesetzes oder einer besondern Verfügung den König, alle Entscheidungen über angebrachte Sr. Majestät des Königs.

Gesuche um Zurückgabe katholischer Kirchen zu für Diese Commission ist nun zwar, so viel bespendiren, zugleich aber zu befehlen, daß bei den Kannt, nie in Wirksamkeit getreten, und über Kirchen, welche von evangelischen Gemeinden in haupt ist in der ganzen Angelegenheit nichts, das Anspruch genommen worden, nichts verändert zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, weiter werden und bei Entledigung der Pfarrstellen diese geschehen. In der Erinnerung der evangelischen nicht wieder besetzt, sondern durch geistliche Abs Schlesier ist diese Sache jedoch nicht erloschen, ministratoren verwaltet werden sollten. und fortwährend werden theils neue Reclamations

Die Bitten der evangelischen Gemeinden wurden erhoben, theils die ältern in Anregung gebracht. den indeß so oft erneuert, daß das Königl. Ministerium des Innern im Juli 1811. zur Vorbe-

reitung allgemeiner Beschlüsse und Anordnungen die Errichtung einer aus Mitgliedern beider Confessionen, geistlichen und weltlichen Standes bestehenden Commission in Schlesien befahl. In dem hierüber erlassenen Rescripte wurden folgende Grundsätze über den zu verhandelnden Gegenstand aufgestellt: 1) Eine katholische Gemeinde sei im staatsrechtlichen Sinne als erloschen anzusehn, wenn im Bezirke der Pfarrkirche kein Katholik mehr ansässig sei, und der Staat habe dann die Befugniß, den Gütern und Gebäuden des katholischen Kirchensystems eine andere Bestimmung zu geben; 2) da, wo die Zahl der katholischen Einwohner sehr vermindert, aber doch noch eine Gemeinde vorhanden sei, könne den Katholiken die

die Kirche und das Kirchengut nicht entzogen werden

3) Wenn über den zuerst angegebenen Grundsatz hinaus, der Besistand einer Gemeinde

Diese Commission ist nun zwar, so viel bespendiren, zugleich aber zu befehlen, daß bei den Kannt, nie in Wirksamkeit getreten, und über Kirchen, welche von evangelischen Gemeinden in haupt ist in der ganzen Angelegenheit nichts, das Anspruch genommen worden, nichts verändert zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, weiter werden und bei Entledigung der Pfarrstellen diese geschehen. In der Erinnerung der evangelischen nicht wieder besetzt, sondern durch geistliche Abs Schlesier ist diese Sache jedoch nicht erloschen, ministratoren verwaltet werden sollten. und fortwährend werden theils neue Reclamations

III.

Die am Allgemeinen unter den Evangelischen verbreitete Meinung, welche in ihren Reclamations-Gesuchen fast immer zum Grunde liegt, ist die, daß die Katholiken verpflichtet seyen, ihnen die Kirchen zurück zu geben, welche zur Zeit der Reformation von den Evangelischen besessen wurden, nach dem westphälischen Frieden aber wieder in die Hände der Katholiken fielen. Diese Kirchen und Kirchengüter glauben sie gleichsam vindiciren zu können, und sie nehmen also an, daß sie die wahren Eigenthümer seyn, die Katholiken aber sich im unrechtmäßigen, nur durch Gewalt erworbenen Besitze befänden.

Diese

Diese Meinung ist jedoch, wie man sich sehr leicht überzeugen wird, ohne allen rechtlichen Grund. Wie man auch immer über das Verfahren urtheilen möge, welches der kaiserliche Hof nach dem westphälischen Frieden gegen die evangelischen Einwohner Schlesiens beobachtete, so ist alles, was damals geschehen, durch die Bestimmungen Friedrichs des Zweiten bestätigt worden. Nach dem in der Cabinetsordre vom 13. Januar und in dem Friedensschlusse vom 28. Juli 1742. erklärt worden ist, daß die Katholiken im Besitze der Kirchen, welche sie bis dahin gehabt, geschützt und erhalten, und die katholische Religion in statu quo bleiben solle, muß jeder im gedachten Jahre von dem katholischen Religionstheile ausgeübte Besitz von Kirchen für rechtmäßig geachtet werden, wenn auch wirklich die katholische Gemeinde früher durch Gewaltschritte ihn erworben haben sollte. Der Friedensschluß vertritt die Stelle des Besitztittels, und es kann also keine katholische Kirche von den Evangelischen wegen der einst geschehenen gewaltsamen Entziehung derselben zurückerfordert werden.

Es wäre zu wünschen, daß diejenigen, welche mit der Abfassung von Reclamations-Gesuchen beauftragt werden, sich mit dieser richtigern Ansicht bekannt machen möchten, um ihre Klienten darüber belehren zu können; denn gewiß ist nichts so sehr geeignet, das gute Vernehmen beider Religionsparthien zu stören, als diese nutzlose Erinnerung an ehemalige, unglückliche Mißthelligkeiten.

Der

Der einzige Grund, der bei Ansprüchen an Kirchen einer andern Religionsparthie in Betrachtung kommen kann, wenn überhaupt von rechtlicher Beurtheilung die Rede ist, und der Landesherr nicht etwa ein ihm zustehendes Reformationrecht ausüben will, ist sonach einzig der Umstand, daß die Religionsparthie, welche die Kirche früher inne hatte und gebrauchte, ihr derselben nicht mehr bedarf, weil keine Mitglieder dieses Glaubensbekenntnisses in dem Bezirke der Kirche jetzt vorhanden sind. Es wird hierbei entweder vorausgesetzt, daß die Einwohner des Bezirks an sich selbst Eigenthümer der Kirche des Bezirks sind und das Recht haben, sie zur Gottesverehrung nach ihrem gegenwärtigen Glaubensbekenntnisse zu benutzen, sobald sie von andern ConfeSSIONSverwandten nicht mehr gebraucht wird; oder es wird angenommen, daß der Landesherr wenigstens besetzt sei, über ungebrauchte Kirchen als über herrenloses Gut zu verfügen. Welches von beiden das richtigere sei, oder ob vielleicht die Kirche dadurch, daß sie nicht gebraucht wird, doch nicht aufhört im Eigenthume der Religionsparthie zu seyn, welche sie früher benutzte, und keinesweges herrenlos werde, dies ist nun der Gegenstand unserer Erörterung, und es würde sich alsdann, wenn das Letztere sich als das Wahre darstellen sollte, von selbst ergeben, daß von einer Verfügung über unbenutzte Kirchen gar nicht die Rede seyn könne, und der Staat nur aus polizeilichen Gründen, oder Kraft seiner Oberaufsicht auf kirchliche An-

12ter Jahrg. 4tes Heft.

K

geles

gelegenheiten, die Schließung von dergleichen Kirchen und die Sicherstellung ihres Vermögens anordnen könne.

Gehen wir auf die älteren Gesetzgebungen, die römische und die päpstliche zurück, so finden wir, wie sehr auch die religiösen Ansichten der Gesetzgeber verschieden waren, doch ihre Grundsätze über das Eigenthum an den Tempeln und Tempelgütern ganz übereinstimmend.

Was den Göttern geweiht war, konnte nach den Begriffen der Römer in keines Menschen Eigenthume seyn; die Götter selbst besaßen es und die Priester waren die Verwalter deren Gütes. Dieser Grundsatz machte einen Theil der Lehre des römischen Staatsrechtes aus; man setzte fest, die geweihten Sachen (*res sacrae*) gehörten zum göttlichen oder Priesterrechte und kein Mensch könne Eigenthum daran erwerben, daher sie in diesem Sinne *res nullius* genannt wurden. Um diese Eigenschaft zu erlangen, war die Dedication erforderlich, durch welche die Sachen aus dem gemeinen Verkehr entnommen wurden und zur todten Hand übergiengen. *)

Ähnliche Festsetzungen enthält das mosaische Recht. Auch Moses lehrte, daß die Gottheit Eigenthümerin der ihr geweihten Gegenstände sei, und kein Mensch außer den Priestern sie berühren

*) *Fragn. I. Tit. 8. Lib. I. Pand.: de divisione rerum. Cicero de legibus lib. II.*

ren oder zu andern Zwecken gebrauchen dürfe. *) Die römischen Kaiser, welche die christliche Religion zur Religion des Staats machten, konnten um desto weniger Anstand nehmen, die in der ältern Staatsverfassung begründeten Lehren über das Eigenthum an heiligen Dingen auch auf die christlichen Kirchen und Kirchengüter, sobald es deren gab, überzutragen. Nach dem Justinianischen Rechte sind daher die Tempel und die dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände Eigenthum der Gottheit und dem menschlichen Verkehr entzogen. **)

Ungeachtet man daraus, daß alle Kirchen und Kirchengüter für göttliches Eigenthum gehalten wurden, folgern möchte, daß zwischen den Besitzthümern oder Zubehörungen der einzelnen Kirchen keine Sonderung habe Statt finden können, daß vielmehr alle Kirchengüter eine gemeinschaftliche ungetrennte Vermögensmasse hätten bilden müssen: so findet sich dies doch in den Gesetzen der christlichen römischen Kaiser keinesweges bestätigt. Sie nehmen im Gegentheile an, daß jeder Tempel sein eignes Vermögen besitze, welches für sich allein verwaltet wurde. Es folgt dies schon daraus, daß vorausgesetzt wird, eine Kirche könne Schulden haben, und daß aus diesem Grunde die

X 2

Ver-

*) 2tes Buch Moses Cap. 29. 30.

**) §. 7. Tit. I. Inst. Lib. II. de rerum divisione. „*Aedes sacrae et donaria rite ad ministerium Dei dedicata.*“

Veräußerung von Kirchengütern für erlaubt erklärt wird. *) Ferner daraus, daß Kirchen ihre Güter unter einander vertauschen können. **) Bei- des ließe sich nicht denken, wenn nicht jede Kirche ein Eigenthum für sich besäße. Bei einer Gemeinschaft aller Kirchengüter könnte nie eine einzelne Kirche in den Fall kommen, Schulden zu contrahiren, denn die andern, reicher ausgestatteten Kirchen würden den Mangel der ärmern Kirche decken; und wenn alle Kirchengüter nur einem und demselben Eigenthümer zugehören, so kann zwischen den verschiedenen einzelnen Kirchen kein Kauf- oder Tauschcontract geschlossen werden, weil niemand mit sich selbst contrahiren kann. Am deutlichsten spricht sich aber ein Gesetz Justinians vom Jahre 530 über diesen Gegenstand aus. ***) Er giebt hierin die Grundsätze an, nach welchen entschieden werden soll, wenn in einem Testamente Kirchen zu Erbschaften oder Legaten berufen werden, ohne daß der Wille des Testators deutlich genug ausgedrückt ist. Wenn jemand, heißt es hier, Christum zu Erben eingesetzt, ohne ein bestimmtes Bethhaus oder einen Tempel zu benennen, so soll die Kirche der Stadt, des Fleckens oder Landbezirks Erbin seyn, in welchem der Erblasser gestorben ist. Ist ein Erzengel oder Martyr

*) Authent. Hoc ins. Cod. L. 14. de SS. Ecclesiis. Auth. Praeterea. L. 21. eod. —

**) Auth. Item sibi. Leg. 14. eod.

***) L. 26. Cod. d. SS. Ecclesiis.

zu Erben oder mit einem Legat eingesetzt, ohne die Kirche zu benennen; so soll man zuerst sehen, ob im Wohnorte des Verstorbenen oder in dessen Nachbarschaft eine denselben geweihte Kirche vorhanden sei, welche dann für die Erbin zu achten ist; befindet sich daselbst keine solche, wohl aber in der Hauptstadt jener Provinz, so ist diese Erbin. Wenn aber auch in der Hauptstadt keine dergleichen ist, so fällt die Erbschaft oder das Legat den Kirchen des Orts anheim. Ist im Allgemeinen der Kirche etwas vermacht, und es befinden sich mehrere Kirchen am Wohnorte des Verstorbenen, so soll das Vermächtniß derjenigen von ihnen zugewendet werden, welche der Verstorbene am häufigsten besuchte oder am meisten liebte, und wenn die Sache auch auf diese Art nicht ausgemittelt werden kann, so soll diejenige Kirche des Orts den Nachlaß erhalten, welche am ärmsten ist und mehr Hülfe und Unterstützung bedarf als die übrigen.

Diese sorgfältigen Unterscheidungen und Bestimmungen wären nicht erforderlich gewesen, wenn Justinian nicht eine Sonderung der verschiedenen Kirchen-Aerarien vorausgesetzt und beabsichtigt hätte. Offenbar ist aber mit einer solchen Sonderung und mit der eingeführten Selbstständigkeit der Kirchen-Aerarien schon das Privatrecht in das damalige Staats- und Kirchenrecht übergetragen worden.

Das canonische Recht, welches aus den Satzungen der christlichen römischen Kaiser hervorging

ging und an diese sich angeschlossen, bezieht ihn so mehr den Begriff von dem göttlichen Eigenthume an geweihten Gütern bei, je mehr man eines Theils ihn im Mosaischen Rechte begründet fand und anderer Seits darin ein Mittel erkannte, den Besitz dieser Güter noch mehr zu sichern und vor gewaltsamen Eingriffen zu beschützen. Was Gott durch Moses dem, auserwählten Volke befahl, mußte auch für andere Bekenner und Verehrer des wahren Gottes bindende Kraft haben, und man benutzte gern diese Meinung, um wie bei den Israeliten auch unter den Christen Opfer für den Altar, Zehnden für die Geistlichkeit und Unverletzlichkeit für die Kirchengüter zu gewinnen.

Das canonische Recht adoptirte dem zu Folge auch den Begriff der Dedication der zur Religionsübung bestimmten Gebäude und beweglichen Gegenstände und lehrte ausführlich die Ceremonien, welche beobachtet werden mußten, um die Weihe gehörig zu vollziehen. Diese Dinge wurden dann für heilig und für unmittelbares göttliches Eigenthum geachtet. Allein neben ihnen besaß die Kirche noch andere Güter, die nicht gleich den Kirchengebäuden und heiligen Gefäßen unmittelbar zum Gottesdienste dienten, aber doch unmittelbar den Zweck desselben beförderten, indem die Tempel daraus unterhalten und die Einkünfte der Geistlichen gesichert wurden. Man gab diesen den Namen von Kirchengütern im engeren Sinne, *res ecclesiasticae*, und achtete sie nicht in gleichem Grade für heilig; aber beide Gattungen von Ge-

Gegenständen waren dem gemeinen Verkehr entzogen, standen unter Verwaltung und Aufsicht der Geistlichkeit und durften nur aus bestimmt vorbehaltenen Ursachen und mit besondrer Genehmigung der obern Kirchengewalt veräußert werden.

Daß aber auch das frühere canonische Recht keine allgemeine Gütergemeinschaft zwischen allen Kirchen angenommen habe, sondern jede Kirche ihr eignes Gut besaß, erhellt aus mehreren Stellen der päpstlichen Gesetzbücher, indem sie bald von der Dotirung neuer Kirchen sprechen *), bald die Veräußerung von Gütern der Kirchen wegen Schulden der Letztern gestatten; **) völlig befestigt wurde indeß die Sonderung der Güter einzelner Kirchen durch die Errichtung von Párochien, innerhalb deren Bezirken die darin angestellten Geistlichen ausschließlich die heiligen Handlungen verrichteten und eben so auch im Genusse der zu diesen Kirchen gewidmeten Güter sich befanden. ***)

Doch blieb mehrere Jahrhunderte hindurch, wenigstens in Hinsicht der Verwaltung und des Mißbrauchs der Kirchengüter, eine gewisse Gemeinschaft der sämmtlichen Kirchengüter in jeder bischöflichen Diöcese. Die Bischöfe führten nämlich, seit den Zeiten der ersten Begründung christlicher Gemeinden, die Verwaltung des gemeinschaft-

*) Gratiani Decr. P. II. C. 2. C. 10. qu. 1.

**) *ibid.* C. 2. C. 10. qu. 2.

***) *ibid.* C. 16. C. 12. qu. 1. Cap. vii. qu. 1. Causa 13.

schaftlichen Gutes der Gemeinden, und erstreckten diese Pflicht oder dieses Vorrecht auch auf die reichen und ausgedehnten Schenkungen, welche vom vierten Jahrhunderte an die Kirchen empfingen. Ihre Dekonomen waren die Aufseher und Verwalter dieser Güter, von deren Ertrage die Bischöfe zuerst sich selbst bedachten, und dann zur Unterhaltung der Geistlichen und übrigen Bedürfnisse der Kirchen und Gemeinden so viel verwendeten, als ihnen gut dünkte. Um der hierbei eingerissenen Willkühr und Habsucht der Bischöfe zu steuern, wurde schon im sechsten Jahrhunderte in der abendländischen Kirche eine Vertheilung der Kirchen-Einkünfte in vier Theile eingeführt, wovon einem der Bischof empfing, einer für den Clerus, der dritte für die Armen und der vierte zur Unterhaltung und Reparatur der Kirchen bestimmt war. *) In der That mochten also damals die gesammten Kirchengüter einer bischöflichen Diöces eine gemeinschaftliche Vermögensmasse bilden, und man mußte für jenen Zeitraum wohl zugeben, daß das Eigenthum, insofern die Begriffe des Kirchenrechtes ein solches zuließen, nicht den einzelnen Kirchen, sondern der Diöces zustand. Mehrere Jahrhunderte hindurch bestand diese Einrichtung, bis theils durch neue Stiftungen, oder durch Sonderung für den Bischof eigne Tafelgüter

*) *ibid.* C. 30. C. 12. qu. 2. Böhmer *Jus Eccles.* tom. II. Lib. III. Tit. V. §. 33. sq. van Espen. *Jus Eccles. univ.* Tom. I. p. 669.

ter und für seine *Canonicos* ebenfalls besondre Pfründen gestiftet wurden, theils nach völliger Befestigung des Kirchenregiments unter Mitwirkung der weltlichen Regenten feste Parochien-Bezirke bestimmt, und die Geistlichkeit der einzelnen Kirchen auf die Einkünfte dieses Bezirks und des mit jeder Kirche verbundenen Beneficium angewiesen wurden.

Es ist unverkennbar, daß diese Aenderung in der Verfassung auch allmählig andre Rechts-Ansichten hervorbringen mußte. Die ältern Kirchengüter hatten ihre Gemeinsamkeit verloren, und neuere Stiftungen erhielten schon von ihren Urhebern die Bestimmung, zu welcher sie gewidmet waren. Man hielt strenger über die Erfüllung des Zweckes der Stiftungen, und die Geistlichkeit selbst hatte von dem Augenblicke an, wo sie nicht mehr aus der allgemeinen Casse des Bischofs ihre Alimente karglich zugemessen erhielt, das stärkste Interesse, darüber zu wachen, daß keiner Kirche das ihr gewidmete Gut entzogen und der Geistliche selbst seines Einkommens beraubt würde. So ward der Weg dazu gebahnt, jede Kirche mit ihrem Vermögen als ein für sich bestehendes Ganzes zu betrachten, und diejenigen, welche sich einer Kirche zu ihren religiösen Zwecken bedienten, fiengen an, über die Erhaltung des Kirchengutes mit zu wachen und es wie ihr eignes Gut zu bewahren; damit sie nicht in die Nothwendigkeit kommen möchten, bei der Schmälerung desselben aus ihrem

ihrem Vermögen den Aufwand für die Kirche und die Geistlichkeit tragen zu müssen.

Blieb auch der Begriff fest stehen, daß die Kirche und ihr Zubehör Gottes Eigenthum sei, so lebte und gewirkt hatten, und suchte sich war doch die Geistlichkeit und die Gemeinde in Besitz ihres Gebrauchs und ihrer Benutzung, und es würde, da man in jenen Jahrhunderten alles nach den Formen des Lehnwesens zu ordnen gewohnt war, ziemlich folgerecht gewesen seyn, wenn man Gott als Lehnsherrn, *dominum directum*, die Geistlichkeit aber, als Vasallen, oder *dominum utilem*, betrachtet hätte.

IV.

Das erweckte Nachdenken über die Mißbräuche in der Kirche und über das Unsichtliche vieler Kirchen-Satzungen, mußte bald auch die Ansichten über das Recht an den Kirchen und Kirchengütern berichtigen. Wenn die Israeliten nach Moses Geboten im Jehova ihren Beherrscher, den Herrn ihres Landes verehrten, und ihm den Tempel, die Güter des Tempels und dessen Einkünfte als besonderes Eigenthum zuschrieben und die Päpste diese Lehren in das Christenthum übertrugen, so lernte man nun, zu der frühern Reinheit der Lehre Jesus zurückgekehrt, in ihm nicht den weltlichen Herrscher, sondern den Schöpfer aller Welten anbeten, und überzeugte sich, daß man ohne Herabsetzung der Gottheit ihr nicht ein Eigenthum

und Besitz nach bürgerlichen Rechten zuthellen könne. Aus der den Christen wiedergegebenen Bibel lernte man, wie die ersten Christen-Gemeinden gelebt und gewirkt hatten, und suchte sich ihren Ansichten wieder zu nähern.

Schon zu den Zeiten der Apostel gab es ein gemeinschaftliches Vermögen der Gemeinden. Die zahlreichen Armen unter ihnen bedurften Unterstützung, und die Apostel und Lehrer selbst waren zu arm, um aus eigenen Mitteln ihre Reisen unternehmen und ihren Unterhalt bestreiten zu können. Allein gern gaben die Wohlhabenderen in der Gemeinde ihren Ueberfluß zur Beförderung dieser frommen Zwecke her, oder betrachteten vielmehr ihre eigne Habe als ein Gemein-Gut der Christen. *) Es bildeten sich Gemeinde-Cassen, und die ganze Verfassung der Christen damaliger Zeit stellte, vor den Zeiten Constantins, das Bild einer Gesellschaft dar.

Indem man sich mit dieser frühern Verfassung bekannter machte und die Begriffe ablegte, welche nur die Beförderung und Befestigung der Hierarchie erzeugt und genährt hatte, so lernte man auch die heutige christliche Kirche nach den Grundsätzen beurtheilen, welche das Gesellschafts-Recht darbietet. Kirche und Staat wurden in der Aufsicht geschieden, jene als ein Verein zu Beförderung des Seelenheils betrachtet, vom Staate geschützt und bewacht, um weder von äußern Ein-

griffen

*) Apostel-Gesch. Cap. 2. V. 44. Cap. 4. V. 32. ff.

griffen beunruhigt zu werden, noch aus den Gränzen heraus zu schreiten, welche ihr Zweck bestimmt; dieser als ein Verein zur Sicherung des irdischen Wohles angesehen, der Kirche nicht untergeordnet, jedoch verpflichtet, den Kirchenvereinen so wie jede erlaubte geistige oder physische Thätigkeit der Bürger zu schützen, und die Ausübung der bürgerlichen Freiheit so zu regeln, daß keine Störungen und Beeinträchtigungen entstehen können.

Die neuern Gesetzgebungen, namentlich auch die preussische, stellen daher das Kirchenrecht unter den Gesichtspunkt des Gesellschafts-Rechts. Indem das Allgem. Preuss. Landrecht *) erklärt, daß die Begriffe der Einwohner des Staats über Gott und göttliche Dinge kein Gegenstand des Zwangsgesetzes seyn können, indem es bestreitet, Niemanden wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigen oder zur Rechenschaft zu ziehen, so bietet es bloß heimliche, unter dem Vorwande häuslichen Gottesdienstes veranstaltete Zusammenkünfte, und gestattet dagegen, daß unter Genehmigung des Staates mehrere Einwohner desselben zu Religionsübungen sich verbinden können. Wenn solchen unter Genehmigung des Staates geschlossenen Verein zur öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes, nennt das Allgem. Landrecht eine Kirchengesellschaft, welches Wort also gleichbedeutend ist, mit den sonst üblichen Benennun-

gen einer recipirten Religionsparthei, oder einer öffentlichen Kirche im Gegensatz einer solchen Religions-Gesellschaft, welche nur das Recht des Privat-Gottesdienstes genießt. — Den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften werden die Rechte privilegirter Corporationen beigelegt, wogegen die nicht öffentlich aufgenommenen nur als geduldeten Gesellschaften betrachtet werden. Diese dürfen ohne besondere Erlaubniß des Staates keine Gebäude zur Ausübung ihrer Religions-Gebäude erwerben *), während jene, Kraft der ihnen beigelegten Eigenschaft, als eine moralische Person betrachtet werden und Güter erwerben können; wobei sie jedoch der allgemeinen und besonders geordneten Aufsicht der Staatsbehörden bei der Acquisition und Verwaltung unterworfen bleiben. **)

Es folgt hieraus von selbst und es wird auch ausdrücklich bestimmt ***), daß die Gebäude, die beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, welche eine recipirte Religionsparthei oder Kirchengesellschaft gemeinschaftlich erworben hat, das Vermögen dieser Kirchengesellschaft ausmachen, also ein untheilbares Gemeingut aller Mitglieder sind; und so wie bei der Aufhebung einer privilegirten Corporation das Vermögen derselben, das nicht zu bestimmten Zwecken gewidmet ist, dem Staate zu

*) Allg. Landrecht. Th. II. Tit. XI. §. 1—11.

*) Allg. L. R. a. a. D. §. 24.

**) ibid. Th. II. Tit. 6. §. 83. Tit. XI. §. 193. fgd.

***) Allg. L. R. Tit. XI. §. 160.

zu anderweiter gemeinnütziger Verwendung fällt *), so ist auch über das Vermögen der öffentlichen Kirchengesellschaft ausdrücklich bestimmt, daß ihr Vermögen bei dem gänzlichen Abensbekenntniß ändert, ist die wahre Bedeutung hören der Gesellschaft dem Staate zur weite Verfügung anheim fällt. **)

Allein eine besondre Festsetzung enthält noch der 17te §. im XI. Tit. des 2ten Theils des allg. Landrechts, indem er bestimmt, daß auf keine Katholiken mehr befinden, nicht Eigentum durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze oder Kirchengesellschaft das Eigentum der ihr geworbenen Kirchengebäude nicht verliere. Da hier wie der ganze bisher entwickelte Zusammenhang zeigt, von dem gemeinsamen Eigentume einer Religionsparthe die Rede ist: so scheint der Sinn dieser Festsetzung nur der seyn zu können, daß dem Falle, wenn die Kirchengesellschaft, d. h. die ganze Religionsparthe, ihr Bekenntniß ändert, wenn also z. B. die lutherische Kirche zum katholischen Glaubensbekenntniß übertritt, diese Parthei dadurch das Eigentum ihrer Kirchengebäude nicht verliere, mithin der Fall nicht vorhanden sei, wo der Staat darüber, als über herrenloses Gut verfügen könnte. Allein indem das oben angeführte Königl. Cabinets-Schreiben vom 14. Februar 1805. und die darauf Bezug habenden Verfügungen der höhern Staatsbehörden eben diesen Paragraphen des allgemeinen Landrechts anfüh-

ren, um dadurch den Satz zu begründen, daß eine Parochian-Gemeine das Eigentum der Kirche und des Kirchengutes nicht verliere, wenn sie ihr Glaubensbekenntniß ändert, ist die wahre Bedeutung desselben allerdings zweifelhaft geworden. Denn die katholische Religionsparthei in Schlessen behauptet, obschon ohne nähere Beweisführung, daß die Kirchen in solchen Parochien, in denen sich keine Katholiken mehr befinden, nicht Eigentum der evangelischen Einwohner des Orts seyn oder werden können, sondern dem Corpori Catholicorum gehören; während die evangelischen Gemeinden sich auf die gleichsam authentische Interpretation obiger Gesetzstelle beziehen, und daraus ableiten, daß die Kirche der Orts-Gemeinde auch nach verändertem Glaubensbekenntnisse zum Gebrauche überlassen bleiben müsse. Das, was man früher hierüber beobachtet hat, spricht unteugbar mehr für die Meinung der Erstern. Denn als Friedrich der Zweite durch die Cabinets-Ordre vom 31sten December 1757. und 3ten März 1758. die Schließung unbenutzter katholischer Kirchen befahl, ordnete er gleichwohl nicht an, daß sie den evangelischen Einwohnern der Orte übergeben werden sollten, sondern die Kirchen blieben Eigentum der Katholiken und das Vermögen derselben ward der Religionsparthei überlassen. Eben so spricht der ganze Zusammenhang, in dem der oben angeführte Paragraph mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden steht, deutlich dafür, daß hier nicht vom Vermögen einzelner Parochian-Kirchen die

*) ibid. Tit. VI. §. 192.

**) ibid. Th. 2. Tit. XI. §. 172.

die Rebe sei, sondern von dem Eigenthum der gesammten Kirchen=Gesellschaft oder Religion parthei.

Wenn es also auch deutlich aus dem preussischen Gesetzbuche hervorgeht, daß die ältere, abglaubische Meinung von einem Eigenthume Gottes an den Kirchen und Kirchengütern abgethan und beseitigt worden ist: so ist doch durch die Verschiedenheit der Auslegung es ungewiß geworden, ob das Eigenthum dieser Gegenstände der allgemeinen Kirchengesellschaft (Religionsparthei) zugeschrieben werden müsse, oder der engeren Gesellschaft, welche von den Parochianen gebildet wird, die zu einem bestimmten Kirchen=Gebäude und dem dabei angestellten Geistlichen ihres Religions=Bekenntnisses gewiesen sind.

V.

Wenn wir von der fernern Prüfung des Gegenstandes einen Blick auf die Lehrer und Schriftsteller des Kirchenrechts wenden, so finden wir hier eine eben so große und noch größere Verschiedenheit der Ansichten, als in den Gesetzbüchern selbst liegt.

Die meisten ältern Schriftsteller wiederholen bloß das, was die Gesetze sagen, und schreiben daher das Eigenthum der Kirchen und andern geweihten Sachen unbedenklich Gott selbst. Selbst protestantische Juristen hielten sich vor

diese Ansicht nicht frei. *) Größere Abweichungen unter ihnen findet man aber in der Bestimmung über das Eigenthum an den nicht geweihten Kirchengütern (*res ecclesiasticae*), weil weder das römische noch das canonische Recht hierüber so feste Grundsätze an die Hand gab. Um die Sache gründlich aufzufassen, gingen die Meisten von ihnen auf den Ursprung der Kirchengüter zurück, und fanden in den Schriften der Apostel und Kirchenväter, daß es ursprünglich Schenkungen für die Armen in den Gemeinden, und für die Priester, die Diener Christi, gewesen seyen. Weil nun Christus erklärt hat, daß er das, was den Armen gegeben wird, so betrachten wolle, als sei es ihm gegeben, so nahm man keinen Anstand, dieß auf die Kirchengüter anzuwenden, und lehrte daher, daß dieselben als Christi Eigenthum anzusehen seyen. Man nannte sie daher *patrimonium Christi*, *res spirituales*, *res pias* oder *pias causas*.

Andre blieben dem ursprünglichen Begriffe treuer und schrieben das Eigenthum dieser Güter den Armen, noch andre der Geistlichkeit zu. **)

Die

*) Carpov *jurisprud. eccles. lib. II. def. 398.* Stryk *vsus mod. Pand. de rer. divis. §. 2.*

**) Diese verschiedenen Meinungen ältrer Schriftsteller führt ausführlich an: Böhmer *ius eccles. Prot. Lib. III. tit. V. §. 1—52.*

Die einsichtsvollern Rechtslehrer unter den Protestanten halten die Gemeinden für die Eigenthümer der Kirchen und Kirchengüter, allein sie lassen es gewöhnlich in Dunkelheit, ob sie darunter die gesammte Kirchengesellschaft oder Religionsparthei verstehen, oder die Parochian-Gemeinden, doch scheinen sie sich zu dem Ersteren mehr hin zu neigen. *)

Da sie sich hauptsächlich nach den Grundsätzen richten mußten, welche das deutsche Staatsrecht aus dem westphälischen Frieden als Basis in dieser Lehre empfangen hatte, so konnten sie auch eigentlich nur der Religionsparthei das Eigenthum der Kirchen zuschreiben, weil nach jenem Grundgesetze Deutschlands wirklich die ganze Religionsparthei ein Recht auf die den einzelnen Gemeinden gehörigen Kirchen und Kirchengüter hatte und über eine Kirche, die von ihren Parochianen verlassen war, doch nicht zum Vortheil einer andern Religionsparthei verfügt werden durfte.

Auffallend ist die Aeußerung Hommels über die Proprietät an Kirchengütern. Er glaubt denen, welche sie den Gemeinden zuschreiben, nicht unbedingt beipflichten zu können; denn niemals oder höchst selten, sagt er, stifteten die Gemeinden selbst Kirchen und Kirchengüter, sondern die Patrone dotirten die Kirchen und waren daher stets

stets befugt, den Nießbrauch der Kirchengüter den angestellten Geistlichen anzuweisen oder sie damit zu belehnen; man müsse daher dem Patron, wo nicht das alleinige Eigenthum, doch wenigstens das Dominium directum der Kirchengüter zugestehen; wo nicht in einem einzelnen Falle erwiesen werden könne, daß die Gemeinde dasselbe erworben habe. *) Man sieht leicht, daß Hommel hier in der Anwendung des Lehnsrechts auf die Kirchengüter zu weit gegangen ist. Derjenige, welcher eine Kirche dotirt, vollzieht seiner Seits eine wahre und vollständige Veräußerung der Güter, die er der Kirche zugewendet, er behält, durchaus kein Eigenthum an selbigen und wenn ihm noch fortwährend gewisse Befugnisse daran zukommen und er selbst das Recht hat, im Falle seiner Verarmung Alimente aus dem Kirchengute zu verlangen, so verdankte er doch dieß nicht einem Realrechte an diesen Gütern, sondern ausdrücklichen Kirchengesetzen, deren Ursprung in der Analogie des bürgerlichen Rechts in der Lehre von Schenkungen zu suchen ist.

Ueber die Frage, wer eine Kirche und deren Gut in Anspruch nehmen könne, wenn im Bezirke derselben keine Mitglieder derjenigen Religionsparthei mehr vorhanden sind, welche sie vorzugsweise zum Gottesdienste benutzte, schweigen jene Schriftsteller, oder wenn sie dieselbe behandeln, so entscheiden sie dieselbe nach den Grundsätzen des

§ 2

westf.

*) Böhmer a. a. O. L. III. tit. V. §. 30. Leyser medit. ad Pand. Vol. I. Spec. 22. med. 2. Wiese Handb. des Kirchenrechts II. S. 709.

*) Hommel rhaps. obs. 796.

westphälischen Friedens und können uns daher nicht zum Leitfaden dienen. *)

VI.

Daß diejenigen, welche sich zur Ausübung der Gottesverehrung nach einem gewissen Glaubensbekenntnisse und Ceremoniel vereinigt haben, eine Gesellschaft bilden, bedarf keines Beweises, da alles, was der Begriff einer Gesellschaft voraussetzt, hier zusammentrifft; Vereinigung mehrerer zu einem erlaubten Zweck, eine gesellschaftliche Ordnung und innere Regierung. Auch die Bekenner des christlichen Glaubens, nach ihren verschiedenen Confessionen, bilden dergleichen Gesellschaften. Die Staaten haben sie als privilegierte Corporationen anerkannt und ihnen damit die bürgerlichen Rechte moralischer Personen zugestanden, mit Vorbehalt der Maafregeln, welche die Gesetzgeber aus Politik anwenden, um, eines Theils das übermäßige Anwachsen des Kirchenvermögens zu verhüten, andern Theils der Vergendung dieser Güter vorzubeugen.

Aber nicht nur die gesammte Religionsparthei bildet eine Gesellschaft, sondern auch jede Parochie für sich bildet eine solche, und so wie immer in kleinern Gesellschaften das Band der Mitglieder unter sich enger und fester ist, als in großen Gesellschaften, deren Glieder sich wenig ken-

*) Leyser a. a. O. Spec. 23. med. 3. 4. 5. 7.

nen und nur durch ein allgemeines Interesse zusammengehalten werden, so gewährt auch eine Parochie noch deutlicher das Bild einer Gesellschaft, einer Gemeinde, als man es in dem Verein der sämmtlichen Confessions-Verwandten erblickt.

Sowohl die ganze Kirchengesellschaft, als die einzelnen Parochien sind mithin, als vom Staate anerkannte und bestätigte Corporationen, fähig, gemeinschaftliches Eigenthum zu besitzen, und müssen bei dessen Erwerbung, insofern die Gesetze nicht besondere Bestimmungen gegeben haben, nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes beurtheilt werden. Zu dem Gesellschafts-Eigenthum der Kirchengemeinden muß dem allgemeinen Begriff zu Folge alles das gehören, was die Gemeinde zur Beförderung ihres Gesellschaftszweckes, also zur Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes und zu Befreiung der durch denselben verursachten Kosten erworben hat und besitzt. Wenn auch einige dieser Gegenstände unmittelbar zur Ausübung des Gottesdienstes dienen, wie die Kirchengebäude selbst, die Altargesäße u. s. w., andere hingegen nur mittelbar den Zweck befördern, wie z. B. die Güter und Einkünfte, woraus die Geistlichen besoldet, und wenn auch eine oder die andere christliche Kirchengesellschaft noch den Ritus der Dedication für die ersten heilbehalten hat: so ändert dieß doch, wenn man darüber einig ist, daß durch die Weihe nicht das Eigenthum der Sachen auf Gott selbst übergehen könne, die rechtliche

siche Natur dieser Besizthümer nur in so weit als daraus eine wissenschaftliche Eintheilung des kirchlichen Gemeingutes in Hauptsachen und Zubehörungen abgeleitet werden kann.

Hauptsache ist nach dem Ritus der christlichen öffentlichen Gottesverehrung das Kircheng Gebäude oder Bethaus, worin sie ausgeübt wird. Diejenigen Gegenstände, welche bestimmt sind, um entweder in und bei diesem Gebäude zum Gottesdienste gebraucht zu werden, z. B. die heiligen Gefäße, oder um durch ihre Nuzungen die Mittel zu gewähren, wodurch die Gebäude erhalten, die Geistlichen besoldet und der übrige Aufwand besritten werden könne, sind durch ihre Bestimmung und ihren Gebrauch im rechtlichen Sinne Zubehörungen der Kircheng Gebäude. Denn nicht bloß der körperliche Zusammenhang einer Nebensache mit einer Hauptsache gibt jener die Eigenschaft einer Zubehörung der Letztern, sondern auch die Bestimmung des Menschen kann einer jeden beweglichen oder unbeweglichen Sache die rechtliche Natur einer Zubehör beilegen *), und daß dieß bei den Kirchengütern wirklich geschehen ist, davon muß man sich bei der ersten Betrachtung derselben überzeugen.

Diese Eintheilung wird dadurch wichtig und folgerich, daß sie alle besondern Deductionen über die Rechte an Kirchengütern an sich überflüssig macht

und zu dem Grundsatz hinleitet, daß jede Bestimmung über das Kircheng Gebäude und das Recht auf solches auch ohne Weiteres das Kirchengut mit in sich begreift. Wenn also das Kircheng Gebäude zugehört oder wenn es zugesprochen wird, der ist oder wird auch zugleich Eigenthümer des dazu gehörigen Kirchengutes, wenn nicht eine Säkularisation vorhergegangen ist, d. h. eine Rechts handlung, wodurch bewirkt worden ist, daß das Kircheng Gebäude nicht mehr zur öffentlichen Gottesverehrung gewidmet ist. Denn hierdurch endet die bisherige Bestimmung desselben, folglich die Eigenschaft, wodurch es eine res principalis im rechtlichen Sinne war, und das Band, welches die Nebensachen oder Zubehörungen an dasselbe knüpfte, die Widmung zum religiösen Gebrauche, ist zugleich mit gelöst, so wie auch gewöhnlich in einem solchen Falle die Kirchengesellschaft, die das Subject des Eigenthums war, selbst erloschen ist.

Die Frage, wie eine Kirchengesellschaft aufhören und erlöschen könne, läßt sich sehr leicht aus den Grundsätzen des allgemeinen Gesellschaftsrechts beantworten. Eine Gesellschaft endet entweder durch äußere oder durch innere Veranlassungen. Eine äußere Veranlassung ihrer Beendigung kann vornehmlich die Staatsgewalt herbeiführen, indem sie die Aufhebung der Gesellschaft befiehlt. Die Befugniß des Staats, eine solche Anordnung in Bezug auf Kirchengesellschaften zu geben, liegt in dem jure reformandi desselben, vermöge dessen

*) Tribaut Pandectenrecht §. 242. 243. Allg. Preuss. Landrecht. Th. I. Tit. 2. §. 44.

sen die höchste Staatsgewalt die freie Ausübungsgewalt abgeleiten oder vielmehr eines Religions-Bekenntnisses zugesiehn oder ungiren wollte. Der kirchliche Verein gründet sich tersagen kann. Innere Veranlassungen liegen abn nicht sowohl auf die innere Ueberzeugung über das Wesen der Gottheit, als vielmehr auf die Form, entweder darin, daß die Gesellschaft ausübt, unter welcher die Gottesverehrung ausgeübt wird. oder sich von dem Orte entfernt, an welchem sie Hierin liegen die äußern Unterscheidungs-Merkmale der verschiedenen Kirchengesellschaften, und es den Gottesdienst in einem dazu bestimmten Gebäude öffentlich ausübt, oder auch, daß sie ihr Glaubensbekenntniß ändert.

Das Letztere könnte zweifelhaft scheinen, wenn man die Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse der christlichen Religionspartheien und ihre Abweichungen von einander nicht für wesentlich hält, und besonders kann im preussischen Landrechte ein Grund zum Zweifel liegen, weil der oben angeführte 171ste §. im 11ten Titel des 2ten Theiles äußert, daß eine Kirchengesellschaft durch Aenderung ihres Glaubensbekenntnisses das Eigenthum ihrer Kirchengebäude nicht verliere. Dennoch aber scheint jene Ansicht die richtigere. Die beiden Hauptpartheien in der Christenheit, die katholische und die evangelische sind durch die Grundsätze ihres Glaubens, durch die innere gesellschaftliche Verfassung und durch die Verfügungen der europäischen Staaten über ihre Verhältnisse zu denselben, so scharf von einander abgesondert, daß man sie nicht mehr als eine und dieselbe Kirchengesellschaft betrachten kann, und es würde dem wirklichen, rechtlichen und factischen Verhältnisse durchaus widersprechen, wenn man aus der Uebereinstimmung in den hauptsächlichsten Grundsätzen ihres Glaubens eine Identität ihrer Gesellschafts-

Verbindungen ableiten oder vielmehr annehmen wollte. Der kirchliche Verein gründet sich tersagen kann. Innere Veranlassungen liegen abn nicht sowohl auf die innere Ueberzeugung über das Wesen der Gottheit, als vielmehr auf die Form, entweder darin, daß die Gesellschaft ausübt, unter welcher die Gottesverehrung ausgeübt wird. oder sich von dem Orte entfernt, an welchem sie Hierin liegen die äußern Unterscheidungs-Merkmale der verschiedenen Kirchengesellschaften, und es dürfte daher ohne eine wesentliche Verwirrung der Begriffe nicht behauptet werden können, daß eine evangelische oder katholische Gemeinde als solche noch bestehen, wenn alle Mitglieder der Erstern sich zum katholischen Cultus gewendet haben, oder wenn eine katholische Gemeinde das evangelische Glaubensbekenntniß und den einfachen Gottesdienst adoptirt hat. Man muß vielmehr zugesiehn, daß in einem solchen Falle die frühere evangelische oder katholische Kirchengesellschaft erloschen, und an ihre Stelle eine andere Kirchengesellschaft neu errichtet worden ist.

Selbst das preussische Landrecht scheint dies anzuerkennen, denn an einer andern Stelle *) sagt es: wer von einer Religionsparthei zur andern übergeht, verläßt seine bisherige Parochie; er hört also auf, Mitglied der engern Kirchengesellschaft zu seyn, zu welcher es bisher gehörte, darum weil er sich von ihrem Glaubensbekenntnisse und von ihrem Cultus entfernt. Das Landrecht erkennt mithin den Grundsatz an, daß durch Veränderung des Glaubensbekenntnisses das Band gelöst

*) Th. 2. Tit. XI. §. 303.

löset wird, welches die Mitglieder zu einer Saß also durch jenes Gesetz der großen Verlegens-
chengesellschaft vereinigt, und es folgt daraus weit vorgebeugt werden sollte, welche unvermeidlich
widersprechlich, daß, wenn nach und nach also in einem solchen Falle aus der consequenten
Mitglieder einer Kirchengesellschaft ihr Glaubensbekenntnis der Analogie des Rechts hervorge-
bekenntnis ändern, hierdurch die Gesellschaft, wenn würde.
che sie bisher bildeten, aufgelöst wird.

Wenn das preussische Landrecht diesen Grund oder die andere Art, so hört in demselben Augen-
satz bei den kleinern Kirchengesellschaften, den Blicken das Subject auf, welches Eigenthümer des
rochien, anerkennt, aus deren Inbegriff und Kirchengebäudes und der Zuhörungen desselben
sammtheit sich die größere Kirchengesellschaft, d. war, und es tritt nun die praktische Frage ein:
Kirchenparthei bildet: so ist es nicht wohl zu beauf wen das Eigenthum dieser Gegenstände dann
greifen, wie die Disposition des 171ten §., der übergehe?
wir oben auführten, habe aufgenommen werden
können. Es liegt offenbar darin eine Anomalie
die um desto deutlicher einleuchtet, da der 172. §.
dieses Titels doch den Fall als möglich annimmt
daß auch eine ganze Kirchengesellschaft erlöschen
konne, und da, wie wir später sehen werden, das
Verfahren mit den Parochian-Kirchen, deren bis-
herige Gemeinden sich durch verändertes Glau-
bensbekenntnis oder Entfernung vom Orte aufge-
löst haben, in einer andern Stelle des Allgem.
Landrechts recht sorgfältig und ausführlich behan-
delt wird. Nur dadurch wird der Widerspruch
erklärlich, daß der Gesetzgeber vielleicht die Absicht
hatte, für den schwer zu denkenden Fall, wo eine
ganze christliche Religionsparthei im Staate ihr
Glaubensbekenntnis ändern und zu einer andern
Religionsparthei übertreten sollte, es zu verhüten,
daß dieselbe dadurch nicht ihrer sämmtlichen Kir-
chen- und Kirchengüter verlustig werden möchte,
daß

Erlischt nun eine Kirchengesellschaft auf eine

VII.

Da die im Staate aufgenommenen öffentli-
chen Religions Gesellschaften, in ihren privatrechts-
lichen Verhältnissen, den bürgerlichen Gesetzen eben
so wie andere Corporationen unterworfen sind: so
muß dieß auch bei den Erwerbungen von Vermö-
gen der Fall seyn. Unter den verschiedenen Er-
werbungsarten interessirt uns jedoch hier vornehm-
lich nur die durch Schenkung oder letzten Willen,
denn eine Erwerbung durch Kauf oder Tausch setzt
voraus, daß die Gesellschaft oder Kirche vorher
bereits Vermögen erworben habe. Alle Erwerbun-
gen erfordern, daß eine Willenserklärung dessen
vorausgehe, welcher das Eigenthum der Sache
bisher behauptete; in dieser muß ausgedrückt wer-
den, auf wen das Eigenthum der Sache überge-
hen solle, und es kann ohne solche Erklärung,
welche

welche den Rechtstitel bildet, niemand eine Erwerbung vollziehen.

Auch bei Erwerbungen, welche eine Kirchengesellschaft machen will, muß man daher auf den Rechtstitel zurückgehen, und untersuchen, welche Kirchengesellschaft eigentlich das Eigenthum hab überwiesen werden sollen, ob der gesammten Religionsparthei, oder einer bestimmten einzelnen Kirchengemeinde, oder endlich einer gewissen religiösen Gesellschaft, einem Kloster oder geistlichen Orden, wo diese noch in den Staaten als erlaubte und privilegirte Corporationen beibehalten worden sind.

Schon Justinian erkannte die Nothwendigkeit dieser Berücksichtigung, und gab in dem oben angeführten Gesetze die Regeln an, nach welchen bei unvollständigen Willenserklärungen über das Subject des Acquirenten zu entscheiden sei. *) Sein Gesetz ist der Natur der Sache so angemessen, daß auch ein neuerer Gesetzgeber der Hauptsache nach keine andern Vorschriften ertheilen könnte. Daß Justinian das Kirchengebäude selbst als Subject des Eigenthums angesehen zu haben scheint, darf man ihm keineswegs als Irrthum anrechnen. Auch heut zu Tage pflegt man bei Schenkungen oder in Testamenten das Kirchengebäude als Acquirenten zu benennen, ohne dadurch ausdrücken zu wollen, daß das todte Gebäude Subject des Eigenthums seyn solle, welches, wie jede andre willens

lose Sache, nie subjective Rechte haben kann; diese Benennung soll vielmehr nur den Willen des Testators oder des Schenkenden andeuten, daß die von ihm dargebotene Sache, bei dem benannten Kirchengebäude als Zubehör verbleiben, und dort dem Zwecke gemäß verwendet werden soll. Das eigentliche dadurch angedeutete Subject des Acquirenten ist also immer diejenige Gesellschaft, welcher das Eigenthum des Kirchengebäudes zusteht. Denn ihr wächst auch das Eigenthum dieses neuen Gutes durch Accession zu der ihr gehörigen Hauptsache, dem Kirchengebäude, zu.

Nach Maaßgabe des Erwerbungs titels kann man das Kirchengut im Allgemeinen daher in drei Classen theilen: 1) solches, welches der ganzen Religionsparthei zugewendet worden ist; 2) das, welches eine geistliche Gesellschaft oder Stiftung erworben hat, und 3) das Vermögen der Pfarr- und Filial-Kirchen.

Zu dem Vermögen der gesammten Religionsparthei muß das gerechnet werden, was von dem Schenkenden oder Testator ausdrücklich ihr und nicht einer speciellen Kirchen-Gemeinde übereignet worden ist, und dann diejenigen Güter, welche bestimmt sind, um solche Ausgaben davon zu bestreiten, welche der gesammten Kirchengesellschaft oder Religionsparthei obliegen. Zu der letztern Art werden also namentlich die Dotationen eines bischöflichen Sitzes, um die Dotationen geistlicher Obern überhaupt gehören. Denn die Sorge für die Unterhaltung derselben liegt nicht einer einzelnen

*) L. 26. Cod. d. SS. Ecclesiis.

nen Parochie ab, sondern der gesammten diesem geistlichen Obern untergebenen Diöces, und die hierzu bestimmte Vermögensklasse gehört sonach dieser Gesellschaft, welche die große Diöcesan-Gemeinde bildet. Giebt es in einer solchen Diöces ein bischöfliches Kirchengebäude, das nicht zugleich Pfarrkirche einer bestimmten Gemeinde ist, so wird auch das Gebäude als Eigenthum der Diöces zu betrachten seyn. Ist die Kirche aber zugleich Pfarrkirche, so würde man das Eigenthum derselben der Pfarrgemeinde zugestehen müssen und das Diöcesan-Vermögen dann nur in den Gütern und Capitalien bestehen, welche ausschließlich der Unterhaltung des Bischofs und seiner Geistlichkeit gewidmet sind.

Auf gleiche Weise und nach demselben Grundsatz würde die Dotation eines erzbischöflichen Sitzes der ganzen erzbischöflichen Diöces und die Dotation des päpstlichen Stuhles der ganzen römisch-katholischen Christenheit eigenthümlich zustehen. In jedem einzelnen zweifelhaften Falle aber würde aus dem Erwerbungsstitel beurtheilt werden müssen, ob der Gegenstand der gesammten Diöces, oder einer einzelnen Pfarr-Gemeinde zustehe, und nur dann für die Erstere entschieden werden können, wenn die Diöces als Acquirent ausdrücklich benannt, oder wenn der Endzweck, wozu die Schenkung oder das Vermächtniß verwendet werden soll, von solcher Beschaffenheit ist, daß er nicht bloß eine einzelne Gemeinde, sondern die ganze große Kirchengesellschaft angeht.

Geht

Geht eine solche Benennung oder Bestimmung nicht zweifelsfrei aus dem Erwerbungsstitel hervor, so muß immer die Vermuthung dafür streiten, daß die Schenkung einer speciellen Gemeinde habe zugewendet werden sollen. Abgesehen davon, daß das römische Recht diese Ansicht begründet, so hat dieselbe auch in den Regeln der Auslegung überhaupt ihre Rechtfertigung. Denn bei zweifelhaften Willenserklärungen über die Person, welcher etwas zugewendet werden soll, muß man dieses Subject immer in den nächsten Umgebungen desjenigen suchen, der eine solche Erklärung gegeben hat. Gesetzt, es würde in einem Testamente ein Legat angesetzt für die evangelische oder katholische Kirche: so würde sicher kein Richter darüber zweifelhaft seyn, daß hierunter die Kirche des Wohnorts des Testators zu verstehen sei.

Zu der zweiten Classe des kirchlichen Vermögens gehören die Güter einzelner geistlicher Stiftungen oder Gesellschaften, Klöster oder Orden, wo der Staat solchen die Rechte privilegirter Corporationen eingeräumt hat. Ueber den Erwerbungsstitel kann hier selten ein Zweifel eintreten, weil die eigenthümliche Benennung der Stiftung das Subject des Erwerbenden immer deutlich bezeichnet. Wohl aber könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht alles Vermögen geistlicher Gesellschaften eigentlich ein Gemeingut der ganzen Kirchengesellschaft seyn müsse? Geht man auf den frommen Glauben zurück, welcher zuerst zur

Stif-

Stiftung von Klöstern und geistlichen Gesellschaften aufrief, so lag ihm freilich wohl die Meinung zum Grunde, daß die Gebete und guten Werke der Ordensleute allen Christen den Weg zur Seligkeit bahnen sollten. Der Zweck der Stiftung umfaßte also in dieser Rücksicht die ganze Religionsparthei. Allein auf die Verhältnisse dieser Stiftungen zum Staate und auf ihre Privatrechte hatte dieser religiöse Glaube doch niemals Einfluß. Von jeher wurden dergleichen Stiftungen als sich bestehende moralische Personen oder Corporationen betrachtet, und in der That würden auch solche Stiftungen sich bei einem andern Rechtsverhältnisse sehr übel befunden haben. Es würde dann nicht unterblieben seyn, daß man solche Stiftungen als ein Gemeingut angesehen und über ihr Vermögen nach Willkühr geschaltet hätte. Die Güter einer jeden solchen Stiftung sind also mit der Existenz der Pfartern geknüpft, und können wenn diese aufhört, nicht von der ganzen Religionsparthei in Anspruch genommen werden, sondern unterliegen im Falle der Aufhebung der Stiftung den allgemeinen Gesetzen über das Vermögen erloschener Gesellschaften.

Die dritte Classe endlich bildet das Vermögen der Pfartern und Filial-Kirchen; dessen Eigenthum der Gemeinde dieser Kirchen zusteht.

VIII.

Um die Rechtsverhältnisse der Pfartern genauer bestimmen zu können, bedarf es einer Erörterung der Frage: was eigentlich eine Pfarre sei? Denn auch hierbei sind einige Punkte in Zweifel gezogen worden.

Die Erklärung, welche das preussische Landesrecht von denselben giebt, ist dem Begriffe so angemessen, daß sie unbedenklich hier zum Grunde gelegt werden kann. Derjenige Distrikt, sagt dasselbe *), in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionsparthei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Pfarre genannt. Es sind sonach nicht alle christliche Einwohner des Bezirks Mitglieder der Pfarre, sondern nur diejenigen, welche der Confession zugethan sind, für deren Gottesdienst die Kirche und deren Zubehör bestimmt ist. Daher können in demselben Orte mehrere Pfarren verschiedner Confession seyn, wenn jede Religionsparthei ihr besondres Kirchengebäude und ihre eignen Geistlichen daselbst besitzt. Es haben demnach also auch nicht alle christliche Einwohner des Orts ein gegenseitiges oder gemeinschaftliches Eigenthum an allen Kirchen, sondern die Gemeinde jeder Confession bildet eine für sich bestehende Corporation und hat das gesonderte Eigenthum.

*) Eb. 2. Tit. XI. §. 237.

genthum ihrer Kirchengebäude und Kirchengüter. Daher tritt derjenige aus seiner bisherigen Parochie aus, welcher sein Glaubensbekenntniß ändert *), und es ist mithin folgerichtig, daß die Parochie erlöschen muß, wenn alle Mitglieder derselben ihr Glaubensbekenntniß ändern oder den Bezirk verlassen.

Die Errichtung von Parochien ist eine Handlung, die gemeinschaftlich von den kirchlichen und Staatsbehörden vollzogen werden muß. Denn wenn auch die Bestimmung, in welcher Kirche die Bewohner eines Bezirks ihren Gottesdienst feiern sollen, zunächst eine bloß kirchliche Angelegenheit ist, so sind doch an die Parochian-Verhältnisse in den neuern Staaten so mancherlei bloß bürgerliche Verhältnisse geknüpft, und die Kirchengesellschaft selbst bedarf zu Völlziehung ihrer Beschlüsse und zur Sicherung der Kirchen und Kirchengüter des Schutzes des Staates so sehr, daß dessen Mitwirkung für unentbehrlich zu achten ist. Eben so verordnet daher auch das preussische Landrecht, daß neue Parochien nur vom Staate unter Zustimmung der geistlichen Obern errichtet, und ihre Gränzen bestimmt werden können. **)

So klar hiernach alles zu seyn scheint, so erregen doch die Königl. Preuss. Cabinets-Schreiben vom Jahre 1805 und die darauf gegründete Ministerial-Verfügung vom Jahre 1811 den Zweifel, ob

*) Rh. 2. Tit. XI. §. 303.

**) Rh. 2. Tit. XI. §. 238.

ob in den preussischen Staaten alle Confessions-Verwandte, welche in dem Bezirke wohnen, die Gemeinde bilden, oder ob nur die ansässigen Wirthe diese Gesellschaft ausmachen. Die erwähnten Verfügungen gründen nämlich den Fall, wo eine katholische Kirche geschlossen werden kann, darauf, daß kein katholischer Wirth mehr in dem Orte ansässig sei; und eben so hatten schon die Cabinets-Ordres Friedrichs des Zweiten von den Jahren 1757 und 1758 entschieden. Man muß freimüthig bekennen, daß diese Entscheidung weder aus dem allgemeinen Begriffe noch aus dem preussischen Gesetzbuche abgeleitet werden kann.

Nach dem Begriffe über die Parochianen ist ihr Verhältniß zur Kirche von ihrem Privat-Vermögen und ihrer Ansässigkeit ganz unabhängig. Ansässige und Unangesessene haben gleichen Antheil an der Gottesverehrung und an der Seelsorge ihrer Geistlichen, beide müssen also auch mit gleichen Rechten Mitglieder der Kirchengesellschaft seyn, welche durch die Parochianen gebildet wird. Eben so wenig schließt aber auch das preussische Gesetzbuch die Unangesessenen von der Zahl der Parochianen aus. Nicht nur die angeführte, im allgemeinen Landrechte gegebne, Definition einer Parochie umfaßt beide Classen von Einwohnern, sondern es wird auch ausdrücklich nur die Wahl eines dauernden Wohnsitzes erfordert, um Mitglied der Parochie zu werden *), und selbst das die-

3 2 nende

*) Allg. Landrecht. Rh. 2. Tit. XI. §. 260.

nende Gesinde wird zu der Parochie des Dienstherrn gerechnet, ungeachtet bei diesem selbst der dauernde Wohnsitz am Orte wegfällt. *) Wie können sonach keinen Anstand nehmen, zu behaupten, daß sowohl Angeseffene als Unangeseffene zur Zahl der Eingepfarrten gehören, und daß folglich eine Parochie darum noch nicht erloschen ist, wenn keine ansässigen Einwohner des betroffenen Religionsbekenntnisses am Orte mehr vorhanden sind, so lange noch unangeseffene Glaubensverwandte daselbst ihren Wohnsitz haben, oder auch im Gemeindedienst stehen.

Die Aeußerungen der Königl. Cabinets-Dekrete mögen also zwar auf sehr triftigen Maximen der Staatsklugheit beruhen, aber mit den Landesgesetzen stimmen sie nicht überein, und wenn die Disposition des 59sten §. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, noch, wie nicht zu zweifeln, ihre volle Gültigkeit hat, so dürfte den Verfügungen von den Jahren 1805 und 1811, über das Erlöschen einer katholischen Parochie, durch Entfernung der ansässigen Wirthe, so lange keine verbindende Kraft beizulegen seyn, bis die entgegenstehenden Anordnungen des Allgem. Landrechts vom Gesetzgeber ausdrücklich durch ein neues Gesetz aufgehoben worden sind.

Ein zweiter hierher gehöriger Gegenstand ist durch eine Behauptung der katholischen Religionsparthei in Schlesien dargeboten. Weil das bischöfliche

bischöfliche Vicariatamt häufig in der Nothwendigkeit gewesen ist, mehrere Pfarrbezirke, in welchen wenige oder keine katholische Einwohner mehr vorhanden waren, in einen Bezirk zusammen zu ziehen und einem gemeinschaftlichen Pfarrer zu untergeben: so behauptete dasselbe, daß der Fall, wo die in einem solchen Bezirk vorhandenen Kirchen geschlossen werden können, nur dann eintrete, wenn in dem ganzen combinirten Bezirke keine katholischen Eingepfarrten mehr vorhanden wären. Es nimmt sonach an, daß alle vereinigte Bezirke nur eine einzige Parochie ausmachen. Allein diese Meinung ist irrig. Wenn auch mehrere Pfarrkirchen und Parochien einem Pfarrer zur Verwaltung übergeben werden, und hierdurch eine persönliche Vereinigung eintritt, so bleibt dessen ungeachtet die Qualität jeder Pfarrkirche dabei unverändert. *) Die Bildung einer neuen Parochie, zusammengesetzt aus mehreren früher für sich bestandnen einzelnen Pfarrkirchen, kann, dem preussischen Landrechte zu Folge, nur vom Staate ausgehen, und durch die Ansetzung eines gemeinschaftlichen Pfarrers von der geistlichen Oberbehörde allein nicht bewirkt werden. Kommt sonach in Frage, ob eine Parochie, welche mit einer andern Parochie combinirt ist, wegen des Abzugs oder der Glaubensänderung der Eingepfarrten erloschen sei, so hat man auf jede der vereinigten Parochien für sich zu sehen und kann keinesweges be-

*) ibid. §. 277.

*) Lh. 2. Tit. XI. §. 247.

behaupten, daß darum die eine Parochie noch bestehe und ein Kirchspiel bilde, weil in dem andern mit ihr combinirten Kirchspiele vielleicht noch Consecrationsverwandte sind.

IX.

Aus den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes ist nun auch die Frage zu entscheiden, wem nach Auflösung einer Kirchengesellschaft das Vermögen derselben zufalle?

Es wird hiernach in jedem vorkommenden Falle zu prüfen seyn, ob das vorhandne Vermögen unbedingtes, wahres Kirchengut sei, oder ob entweder von dem Stifter etwas auf den Fall, wo die Kirchengesellschaft sich auflösete, verfügt ist, oder ob jemanden sonst ein Recht auf einen Theil dieses Vermögens zusteht. Dergleichen Gegenstände würden dann vom Kirchenvermögen zuvörderst zu separiren seyn.

Hierzu gehören namentlich diejenigen Kirchencapitale, deren Zinsen nach dem Willen des Stifters an Arme vertheilt oder wovon Schulen und milde Stiftungen, Hospitäler und dergl. unterhalten werden. Hiernächst aber auch bei katholischen Kirchen solche Stiftungen, von deren Zinsen Stipendien für Messen zum Andenken Verstorbenen, für Anniversarien u. dgl. an die Geistlichen gezahlt werden sollen. Wir folgern dieses aus dem Begriffe von Kirchenvermögen, worunter nur die-

diejenigen Güter begriffen werden können, welche die Kirchengesellschaft zu Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zweckes, d. h. zur Feier des öffentlichen Gottesdienstes und zu Bestreitung der damit verknüpften Kosten, erworben oder zusammenges tragen hat. Hierzu kann man aber solche Güter und Stiftungen nicht rechnen, welche zu irgend einem speciellen wohlthätigen Zwecke, oder zur Feier eines Privat-Gottesdienstes, wofür Familien-Messen doch nur geachtet werden können, gewidmet sind. Bei den Ersteren ist die Kirchengesellschaft und deren Vorstand nur Depositor und Verwalter des Gutes, welches dadurch zugleich unter die Aufsicht und den Schutz der obern Kirchen- und Staats-Behörden gestellt wird; bei den Letztern hingegen dient das der Kirche übergebene Capital eigentlich nur als Caution für das jährlich dem Messe-Lesenden zu verabreichende Stipendium. Der Fundator eines solchen Privats Gottesdienstes will, daß er jährlich gefeiert werde; seine Erben werden verpflichtet, dafür jährlich etwas Gewisses an die Kirche zu entrichten, so wie sie auch als Vollstrecker seines letzten Willens verpflichtet und berechtigt sind, über die Erfüllung dieser Disposition zu wachen; um aber theils die Kirche sicher zu stellen wegen der jährlichen ihr zu gewährenden Leistung, theils den Erben die Vollziehung zu erleichtern, bestimmt der Fundator, daß sofort ein angemessener Hauptstamm der Kirche übereignet werde, wofür diese die stete Erfüllung der daran geknüpften Bedingung

gung ausdrücklich verspricht, oder sich stillschweigend dazu anheischig macht, befördern könne.

Ein solches Geschenk oder Vermächtniß ist mithin eine donatio oder ein legatum sub conditione relictum, und kann von den Erben zurückgefordert werden, wenn die Erfüllung der Verpflichtung nicht mehr möglich ist, welches dann eintritt, wenn nach Auflösung der Kirchengesellschaft das Kirchengebäude ohne Geistliche ist oder geschlossen wird. Ist von der Familie oder den Erben des Stifters niemand mehr vorhanden, der bei Eintritt dieses Falles über die Erhaltung der Stiftung wachen könnte, so würde es Pflicht der vom Staate anerkannten geistlichen Obern, als subsidiairer Executoren eines solchen letzten Willens seyn, Sorge zu tragen, daß die Stiftung auf eine andre Kirche übertragen und dort das gestiftete Seelenamt gefeiert werde. Auf keinen Fall aber kann unser Bedünken der Staat auf dergleichen Capitale Anspruch machen, selbst wenn die Kirche und deren Vermögen säcularisirt wird, weil sie ihrer Natur nach nicht zum eigentlichen Kirchen-Vermögen gehören, sondern ein Privatgut sind. Daß der Glaube des Stifters, der ihn zu Errichtung einer solchen bewog, vielleicht irrig und superstitios geachtet werden kann, darf hier keinen Einfluß haben. Der Staat ist nicht befugt, über die religiösen Ueberzeugungen seiner Mitbürger zu urtheilen, und kann, ohne willkürliche Gewalt auszuüben, sich nicht eine Stiftung anmaßen, die einer derselben in der Meinung er-
rich-

Das reine Kirchen-Vermögen, welches nach Separation aller speciellen Foundationen und nach Beibehaltung der Schulden übrig bleibt, ist, nach Auflösung der Kirchengesellschaft, herrenloses Gut, und fällt sofort dem Staate zu mit gleichen Rechten, wie dieser überhaupt herrenloses Gut sich zuzueignen befugt ist.

Man könnte in Ansehung der Güter von Parochial-Kirchen, von geistlichen Gesellschaften oder auch von einzelnen Diöcesen behaupten, daß dieselben im Falle des Erlöschens solcher Gemeinden oder Gesellschaften noch nicht sofort herrenlos werde, daß vielmehr der größern Kirchengesellschaft oder Religionsparthei, von welcher jene Gesellschaft nur einen Bestandtheil ausmacht, ein Erbrecht darauf zustehe. Dies dürfte jedoch, wenn nicht positive Gesetze darüber in einem Staate vorhanden sind, sich nicht leicht beweisen lassen. In Beziehung auf den Staat besteht jede Parochie und jede geistliche Gesellschaft für sich als selbstständige Corporation. Ihr Aufhören ist dem physischen Tode eines unbeerbten Individui gleich zu achten, und kann nicht so angesehen werden, als ob sich nur ein einzelner Theil in das Ganze zurückgezogen und seine Privatrechte auf diesen übertragen hätte.

In den Ländern Deutschlands, welche früher unter dem Einflusse des westphälischen Friedens standen, fand ein solches Erbrecht der Religions-
Para-

Parthei wohl Statt, denn es war ausdrückliche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gots Vorschrift, daß keiner der beiden anerkannten Religionspartheien etwas von ihren Gütern entzogen werden dürfe. Allein nach der aufgehobenen Gültigkeit dieses Friedensschlusses fehlt es an einem allgemeinen Rechtsgrunde, um ein solches Verbrechen der Religionsparthei zu beweisen, das sich der Staat sich der Güter aus der Natur der Sache nicht folgt.

Es würde mithin, unsrer Ueberzeugung nach, den allgemeinen Rechtsprincipien gemäß, der Staat befugt seyn, das reine Kirchenvermögen als herrenloses Gut einzuziehen, sobald die Kirchengesellschaft, welche Eigentümerin davon war, verloschen ist. Nur kann dieses Erlöschen noch nicht als wirklich eingetreten angenommen werden, wenn keine ansässigen Wirthse des Glaubensbekenntnisses mehr vorhanden sind, sondern es wird vielmehr erst dann eintreten, wenn überhaupt gar keine Glaubensgenossen im Kirchspiele oder in der Diöcese mehr vorhanden sind.

X.

Wir haben nun, unserm Zwecke gemäß, noch zu prüfen, in wiefern das preussische Recht mit diesen allgemeinen Principien übereinstimme.

Es ist oben (S. VI.) bereits gezeigt worden, daß das allgemeine Landrecht der Kirchengesellschaft im weiteren Sinne oder der Religionsparthei das Eigenthum der Gebäude, liegenden Gründe, Capitalien und aller Einkünfte zuschreibt, welche

der Pfarrkirche nicht anmaßen dürfe, sondern die Religionsparthei Kraft ihres allgemeinen Eigenthums Rechtes dieselben an sich ziehen müsse. Die Succession des Staates in die Kirchengüter als bona vacantia könnte nur eintreten, wenn die ganze Kirchengesellschaft (auf eine nicht denkbare Weise) aufhören sollte, denn durch verändertes Glaubens-Bekenntniß wird die Kirchengesellschaft ihrer Güter nicht verlustig. **) Die Behauptung der katholischen Kirchenparthei in Schlessien, daß die Güter der Parochian-Kirchen dem ganzen Corpori Catholicorum gehören, scheint sonach in diesen Stelen des allgemeinen Landrechts wohl gegründet zu seyn.

Gleichwohl enthält das Landrecht in Bezug auf die Parochiankirchen eine Verfügung, die diesem allgemeinen vorausgeschickten Grundsatz zuwider zu laufen scheint. Es verordnet nämlich: daß dadurch, weil aus Mangel an Einzelpfarren in einer Kirche eine zeitlang keine gottesdienstlichen Handlungen haben vorgenommen werden können,

*) Th. 2. Tit. XI. §. 160.

**) Th. 2. Tit. XI. §. 171.

nen, dieselbe die Rechte einer Pfarzialkirche nicht verlieren *), und fügt dann im folgenden Paragraphen hinzu: wenn aber aus Mangel an Eingepfarrten die Stelle des Pfarrers länger als zehn Jahre hindurch unbesezt geblieben: so kann der Landesherr, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Tractaten entgegen stehen, über die vacante Kirche verfügen, und alsdann erlöschen auch die etwanigen Pfarzialrechte derselben.

Durch diese Verfügung wird jenes allgemeine oder Ober-Eigenthum der Kirchengesellschaft an den einzelnen Kirchengebäuden erloschener Kirchspiele ausdrücklich ausgeschlossen, und dem Staate das Dispositionsrecht darüber zugestanden. Der Kirchengüter ist zwar dabei nicht gedacht; aber da die zu einem Kirchengebäude bestimmten und gewidmeten Güter Zubehörungen desselben im rechtlichen Sinne ausmachen, so muß die Verfügung über das Kirchengebäude auch diese mit umfassen.

Das Dispositionsrecht des Staates ist indes an eine so beschränkende Bedingung geknüpft, daß es schwerlich jemals in einer Provinz, wo beide Religionspartheien in fast gleicher Anzahl und Stärke vorhanden und unter einander gemischt sind, eintreten kann. Denn einmal wird vorausgesetzt, daß der Kirchenpatron die erledigte Pfarrstelle aus dem Grunde, weil keine Confessions-

vera

verwandte am Orte gewesen, unbesezt gelassen habe, und dann, daß während der zehn und mehr Jahre, von der Erledigung der Pfarrstelle an gerechnet, kein Glaubensgenosse wieder am Orte oder in dem Kirchspiele gewesen sei, wobei aber nach dem allgemeinen Begriffe von Eingepfarrten nicht bloß auf Angeseffene, sondern auch auf Unangeseffene und auf Dienstgesinde zu sehen ist. Finden sich dergleichen während jenes, ohnehin nicht genau genug bestimmten Zeitraums wieder im Kirchspiele ein, so würde der Kirchen-Patron so berechtigt als verpflichtet seyn, die Pfarrstelle wieder zu besetzen, und selbst die obere Kirchenbehörde könnte ihn dazu anhalten oder ex jure devoluto die Pfarre wieder besetzen. *)

Aber gesetzt, daß der Fall dennoch einmal eintreten könnte, so würde es immer noch darauf ankommen, ob nicht provinzielle Verfassungen oder Tractaten dieser Disposition des allgemeinen Landesrechts entgegen stehen. Wenn man hierbei das Augenmerk auf Schlesien richtet: so dürfte wohl einzuräumen seyn, daß diese Provinz dergleichen besondere Verfassungen und Tractaten im Friedensschlusse vom Jahre 1742 und in den Versicherungen Königs Friedrichs des Zweiten, die von seinen Nachfolgern immer bestätigt worden sind, aufzuweisen habe, da nach jenen provinziellen Grundsätzen die katholische Kirche in dem status quo des Jahres 1742 geschützt werden soll und der König

*) ibid. S. 307. 308.

*) Th. 2, Tit. XI. S. 398.

König zugleich befohlen hat, daß die Evangelischen sich die Ausübung des freien Gottesdienstes auf eigne Kosten und ohne Beeinträchtigung der katholischen Kirchengemeinschaft verschaffen sollen.

Das Resultat unsrer ganzen Erörterung würde also dieses seyn, daß in Schlesien überhaupt keine Reclamation an katholische Kirchen zum Vortheil evangelischer Gemeinen gebildet werden können, so lange jene Dispositionen des Allgemeinen Landrechts und die Verbindlichkeit der Tractaten vom Jahre 1742 nicht aufgehoben worden sind.

Die letztern sind durch das Edict vom 30. Oct. 1810 *), wodurch die Klöster, Stifter, Balleyen und Commenden, die auch in dem Tractate von 1742 mit begriffen waren, in Schlesien, wie in dem ganzen Umfange der Monarchie, aufgehoben wurden, allerdings bereits wenigstens factisch für unverbindend erklärt worden, und die Allerhöchsten Verfügungen vom Jahre 1805 geben zu erkennen, daß die gesetzgebende Gewalt überhaupt andre Grundsätze in Ablicht der vacanten Kirchen und Kirchengüter angenommen habe. Allein noch zur Zeit erntangelt es an dem gesetzlichen Grunde, wonach in vorkommenden Fällen verfahren werden kann, und die, durch einzelne Verfügungen über vacante katholische Kirchen, allgemein angeregte Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand macht es wünschenswerth, daß die Absichten der gesetzgebenden

henden Gewalt bald in gesetzlicher, allgemein verbindender Form ausgesprochen werden.

Voraus es bei einem solchen Gesetze hauptsächlich ankommen dürfte, geht aus der bisherigen Entwicklung der Sache hervor. Es würde zu erläutern seyn, wie der 160. 171. und 172te §. im XI. Titel des 2ten Buches des Allgemeinen Landrechts zu verstehen, und wie der scheinbare Widerspruch mit dem 308ten §. in diesem Titel zu beseitigen sei. Demnächst bedürfte es einer neuen Bestimmung darüber, wann der Zeitpunkt eintrete, daß ein Kirchspiel aus Mangel an Eingepfarrten für erloschen geachtet werden könne, da der zuletzt erwähnte Paragraph die Ungewißheit nicht hebt. Die Verfügungen von den Jahren 1805 und 1811 scheinen die Parochie in dem Augenblicke für erloschen zu erklären, wenn keine ansehnlichen Wirththe des Glaubensbekenntnisses mehr vorhanden sind, und der Hauptsache nach dürfte dies den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes angemessen seyn, nur möchte nicht allein auf angeseffene, sondern auch auf unangeseffene Wirththe zu achten, oder durch das Gesetz zu bestimmen seyn, daß das Eigenthum des Kirchengutes nur den angeseffenen Parochianen zustiehe. Das Dienstgesinde könnte wohl unberücksichtigt bleiben, da es keinen bleibenden Aufenthalt in der Parochie hat. Endlich würde das Gesetz sich darüber aussprechen müssen, ob die Kirchengebäude und Kirchengüter erloschener Parochien den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes gemäß dem Staate anheim fallen sollen,

*) Gesetz-Sammlung geb. J. S. 32.

ten, um nach seinen Verfügungen anderweit zu gemeinnützigen Zwecken verwendet zu werden, oder ob dieselben sofort den andern christlichen Einwohnern des Orts zur Feler ihres öffentlichen Gottesdienstes überlassen werden sollen.

Die Meinung, daß die Parochianen, wenn sie ihr Glaubensbekenntniß ändern, das Eigenthum der früher zu ihrem Cultus benutzten Kirchengebäude und Kirchengüter beibehalten, und letztere sonach ohne weiteres Zutun des Staats oder der Kirchenobern nach ihrer dormaligen Confession benutzen können, ist weder im allgemeinen Rechte, noch in den preussischen Gesetzen gegründet, und kann so lange nicht angenommen werden, als es noch eine Sonderung zwischen den verschiedenen christlichen Kirchengesellschaften giebt. Es würde daher eben so consequent, als politisch seyn, daß die vacanten Kirchengebäude und Kirchengüter für dem Staate anheim gefallen erklärt werden.

Ohne Erlassung eines solchen Gesetzes ist eine rechtliche Entscheidung über die Anwendung unbenuzter katholischer Kirchen und Kirchengüter nicht möglich; jede Verfügung darüber ist vielmehr als ein Machtspruch zu achten, und wird, wie jeder Machtspruch, als eine Folge persönlicher Begünstigung von dem Betheiligten mit Widerwillen aufgenommen. Jeder, welchem ein friedliches Verhältniß beider Religionstheile am Herzen liegt, muß daher die baldige Entschließung der gesetzgebenden Gewalt wünschen und erbitten.

2. Rech:

2.

Rechnungs-Extract über Einnahme und Ausgabe bei der Kasse der Pensions-Anstalt für katholische Schullehrer, Wittwen und Waisen und invalide Lehrer der Breslauischen Diözes vom Jahre 1819.

		Rthlr.	fg.
I. E i n n a h m e.			
1. An Interessen von 15900 Rthl. in Pfandbriefen	636	—	—
2. An jährlichen Beiträgen von den Societätsmitgliedern.			
aus dem Deuthenischen Kreise von 13 Mitgl.	34	20	—
„ „ Volkenhain-Landes- hutschen Kr. von 31	—	81	10
„ „ Breslauischen Kr., Stadt Breslau von 8	—	21	10
„ „ Breslauischen Kr. am r. D. U. v. 10	—	26	20
„ „ Breslauisch. Kr. am l. D. U. von 9	—	24	—
„ „ Coselischen Kr. von 27	—	72	—
„ „ Falkenbergischen K. von 19	—	50	20
„ „ Frankensteinischen Kr. von 34	—	89	10
„ „ Glogischen Kr. v. 105	—	280	—
„ „ Groß-Glogauischen Kr. von 13	—	34	20
„ „ Goldberg-Haynau-Lübenischen Kr. v. 6	—	16	—
„ „ Grottkau-Briegisch. Kr. von 46	—	122	20
2. Auf:			
1. Auf			

12ter Jahrg. 4tes Heft.

Ma

Auf

Aus dem Grünbergisch. Kr. v.	11 Mitgl.	Rthlr.	fg.
„ „ Gnhrausch. Kr. v.	8 —	29	1
„ „ Hirschberg = Schö- nauschen Kr. v.	22 —	21	10
„ „ Tauer = Liegnitzischen Kr. von	13 —	57	1
„ „ Kreuzburg = Rosen- bergischen Kr. von	20 —	13	1
„ „ Leobschützischen Kr. von	83 —	53	1
„ „ Löwenberg = Bunz- lauischen Kr. von	37 —	221	1
„ „ Lublinitzischen Kr. von	17 —	98	2
„ „ Militschischen Kr. von	8 —	45	1
„ „ Münsterbergischen Kr. von	24 —	21	1
„ „ Namslausischen Kr. von	16 —	64	—
„ „ Neißischen Kr. von	41 —	42	2
„ „ Neißischen Kr. von	28 —	109	1
„ „ Neumarktschen Kr. von	28 —	74	2
„ „ Neustädtischen Kr. von	39 —	74	2
„ „ Nimptsch = Strehle- nischen Kr. von	12 —	117	1
„ „ Ohlauischen Kr. v.	18 —	32	—
„ „ Dels = Bernstädtisch. Kr. von	2 —	48	—
„ „ Dels = Trebnitzischen Kr. von	2 —	5	1
„ „ Oppelnischen Kr. v.	48 —	5	1
„ „ Pleßischen Kr. von	15 —	129	—
„ „ Ratiborischen Kr. v.	26 —	45	—
		69	—

— 24

Aus dem Reichenbachisch. Kr.	12 Mitgl.	Rthlr.	fg.
von	31 —	32	—
„ „ Rybnickischen Kr. v.	17 —	82	20
„ „ Saganischen Kr. v.	21 —	45	10
„ „ Schweidnitzischen Kr. von	6 —	56	—
„ „ Schwiebusischen Kr. von	12 —	16	—
„ „ Sprottau = Freistäd- tischen Kr. von	7 —	32	—
„ „ Steinau = Raudten- schen Kr. von	31 —	18	20
„ „ Großstrehlitzischen Kr. von	8 —	82	20
„ „ Striegauischen Kr. von	32 —	34	20
„ „ Tostischen Kr. von	8 —	85	10
„ „ Trachenbergischen Kr. von	12 —	21	10
„ „ Polnisch = Warten- bergischen Kr. von	13 —	32	—
„ „ Wohltauischen Kr. v.	—	34	20
Summa von 1049 Mitgl.		2840	—

3ten. An Geschenken und Vermäch-
nissen.

Von dem Herrn Pf. P. zu S.	5 —
Von einigen Herrn Geistlichen des Tra- chenbergischen Kreises	1 20
Von einem Ungenannten desselben Krei- ses	— 20
Aus Kosel von einem Ungenannten	1 —
Von dem Pfarrer Herrn Hübner in Ruh- nern	10 —

24 2

Von

Von dem Pfarrer Herrn Natiske in Berthelsdorf	Rthlr.	fg.
Von einem Ungenannten	2	5
Summa an Geschenken und Vermächtnissen	22	15
4tens. An Insgemein		
Für abgesetzte Statuten	5	—

Summa per se — —

Recapitulation.

An currenten Interessen	636	—
An jährlichen Beiträgen	2840	—
An Geschenken und Vermächtnissen	22	15
An Insgemein	5	—

Summa 3503 15

Hierzu tritt noch der vorjährige Kassenbestand mit — —

Summa aller Einnahme 3503 15

II. Ausgabe.

1stens. Pensionen		
Fünf und neunzig Wittwen, Waisen und invaliden Lehrern	1304	10
2tens. An Insgemein	39	5
3tens. Gekaufte Pfandbriefe per 2000 rthl. die nach dem Cours betragen	2160	—

Summa aller Ausgabe 3503 15

Balance.

Die Einnahme ist	3503	15
Die Ausgabe ist	3503	15
Bleibt Bestand	—	—

Aus.

Ausweis des sämmtlichen Pensions-Fonds.

An Activis oder Pfandbriefen waren mit dem Rechnungsschluß 1818	15900	—
Hierzu treten die neu angeschafften mit	2000	—
Summa des Pensions-Fonds	17900	—

Schönau den 31. December 1819.

Das Direktorium des allgemeinen Schullehrer-Wittwen-Instituts der Breslauschen Diözes.

Verzeichniß derjenigen Mitglieder, die im Jahre 1819 in die Schullehrer-Wittwen-Societät getreten sind.

Im Beuthenischen Kreise.

Kochowitz, Anton Lipka.

Im Breslanischen Kreise.

Breslau, Karl Marx.

Dyhrenfurth, Amand Wiche.

Im Koselischen Kreise.

Kjetschik, Franz Szekler.

Mechnitz, Karl Borowka.

Ostrocznic, Joseph Macion.

Im Falkenbergischen Kreise.

Brande, Matthäus Rozany.

Seiffersdorf, Anton Scheiblich.

Im Frankensteinschen Kreise.

Reichenstein, Franz Heerden.

In

In der Grafschaft Glatz.

Gabersdorf, Anton Großmann.

Lewin, Joseph Reinelt.

Neurode, Joseph Hübner.

Im Groß-Glogauischen Kreise.

Kuttlau, Johann Novotnick.

Im Goldberg-Haynau-Lübenischen Kreise.

Lüben, Karl Krocke.

Im Grottkau-Briegischen Kreise.

Hasbendorf, Karl Zimmer.

Koppitz, Franz Allich.

Perschkestein, Franz Walter.

Im Fauer-Liegnitzischen Kreise.

Klemmerwitz, Anton Klinkert.

Im Kreuzburg-Rosenbergischen Kreise.

Koslowitz, N. Seha.

Im Leobschützischen Kreise.

Doberndorf, Anton Rottler.

Im Löwenberg-Bunzlauischen Kreise.

Allersdorf, Anton Stelzer.

Im Lublinitzischen Kreise.

Gleschowa, Karl Michnick.

Kokottel, Franz Myreck.

Groß-Dronkowitz, Johann Hamlikka.

Im Neissischen Kreise.

Heinzendorf, Joseph Winkler.

Neisse,

Neisse, N. Hühne.

Neuland, Johann Asmann.

Waldorf, Ignaz Wenzel.

Prockendorf, Anton Wilde.

Im Neustädtischen Kreise.

Ober-Glogau, Joseph Heydam.

Im Nimptsch-Strehlenischen Kreise.

Groß-Linz, Joseph Wartsch.

Im Dypelnischen Kreise.

Proskau, Johann Kozok.

Pohlisch-Neudorf, Caspar Tschape.

Groschowitz, Anton Kusch.

Danielz, Karl Goldner.

Dembichammer, Franz Brädel.

Im Ratiborischen Kreise.

Ratibor, Karl Müschke.

Schonowitz, Karl Reichel.

Im Rybnickischen Kreise.

Tankowitz, Franz Fros.

Im Saganischen Kreise.

Priebus, Anton Wachaly.

Im Strieganischen Kreise.

Kauske, Anton Rabierky.

Im Tostischen Kreise.

Plitschin, Clemens Raffanke.

Im Wohlauischen Kreise.

Kleinkreisdel, Johann Hampel.

3. Dth.

Diöcesan - Nachrichten.

Fromme Vermächtnisse.

Der verstorbene Domherr Steiner hat in seinem Testamente unter andern nachstehende zwei fromme Legate ausgesetzt:

- a) 1200 Rthlr., welche unter Verwaltung eines Hochwürdigen Capitular-Bicariat-Mannes stehn, und wo möglich auf 5 pro Cent Zinsen ausgelegt werden sollen. Davon sollen jährlich zwei Preise, einer zu 30 Rthlr. für die beste Ausarbeitung und der andere zu 20 Rthlr. für das *Accessit* einer dogmatisch-biblischen populären Predigt gemacht werden, und diejenigen, welchen diese Prämien zu Theil werden, verbunden seyn, für die Seele des Verstorbene eine heil Messe zu lesen. Nach dem Wunsche des letzteren, sollen alle Alumni die Pflicht haben, um den Preis zu concurriren; dagegen soll außer den Alumnien Niemand zu concurriren berechtigt seyn, als diejenigen Capelläne, welche noch nicht über sechs volle Jahre in der Seel'orge sind.
- b) 400 Rthlr. für die katholische Pfarrkirche und Schule in Liegnitz. Ueber deren Verwendung hat der Fundator Folgendes bestimmt:
 - 1) Diese vierhundert Reichthaler sollen als ein immerwährendes Fundations-Capital bei

- der katholischen Pfarrkirche in Liegnitz, und der dazu gehörigen Schule verbleiben.
- 2) Soll dieses Capital gegen gesetzmäßige Sicherheit, und wo es möglich zu 5 pro Cent zinsbar ausgethan, und die dapon fallenden Interessen in nachstehender Art verwendet werden:
 - 3) Jährlich soll vor oder beim Anfange des Advents an einem dazu schicklichen Wochentage von dem jedesmaligen Schulkatecheten eine stille Missa de Requiem für die Verstorbenen aus der ehemaligen Liegnitzer bürgerlichen Familie Steiner gelesen werden.
 - 4) Was nach Abzug von 2 Rthlr. 10 Sgl., welche in Gemäßheit der unter No. 9. befindlichen Repartition theils dem Schul-Katecheten, theils dem Pfarrer und der Kirche zukommen, von den Interessen noch übrig bleibt, soll gänzlich unter wirklich arme, vor andern in Liegnitz geborene und bürgerliche katholische Schulkinder, und unter diesen an die gesittetsten und fleißigsten auf die Art vertheilt werden, daß ihnen durchaus kein baares Geld, sondern die nöthigen Schul-Geberth- und Lieber-Bücher, und im Fall sie damit versehen seyn sollten, Strümpfe, Schuhe, Halsrücher, Hemde, Schreibtafeln, Papier und dergleichen besorgt und in die Hände gegeben werden sollen.
 - 5) Sollen in der erwähnten heil. Messe die Schulkinder gegenwärtig seyn, um für die Ver-

Verstorbenen, für welche sie gelesen wird, zu bethen.

- 6) Soll die Vertheilung der milden Gaben bald nach der heil. Messe in der Vorhalle der Kirche, oder unter dem Chore derselben auf folgende Art geschehen.

Einige unbescholtene Schulknaben, welche keiner solchen Gaben bedürfen, theilen dieselben nach der Bestimmung und Vorschrift des Schul-Katecheten unter die armen Knaben aus; indem jene bei jedem Beschenkten die köstlichen Worte Jesu laut und verständlich wiederholen: Was du willst, daß die Menschen thun sollen, das thue ihnen auch.

Eben so soll es mit den Mädchen gehalten werden. Es darf hiebei gar nicht auf gleiche Zahl der Knaben und Mädchen, auch nicht, ob viele, oder nur wenige theilt; sondern nur auf größere Noth und deren Abhilfe gesehen werden.

- 7) Wird der jedesmalige Schulkatechet ersucht, unmittelbar vor der Vertheilung über die zuvor erwähnten Worte Jesu etwas Zweckmäßiges und Erbauliches den Kindern zu sagen, und sie zur Dienstgefälligkeit und zum Wohlthun aller Art und gegen alle Menschen aufzufordern, und zu bewegen.

- 8) Diese auf vorgeschriebene Art zu haltende Jahresmesse soll den nächst vorhergehenden Sonntag nach der Amtspredigt und nach folgenden

gendem Formular von der Kanzel verständlich vermeldet werden.

Formular zur Vermeldung.

Künftigen N. wird früh um N. Uhr die jährliche Seelenmesse für den hier verstorbenen Bürger und Handelsmann Gottfried Steiner, und seine Ehefrau Blandina für ihre ehelichen Söhne Johann Carl, und Anton Gottfried, für ihre ehelichen Töchter Josepha Steiner, Johanna Steiner verehelichte von Bogdanska und Francisca Steiner verehelichte Seidel, gehalten, und darauf an die armen und fleißigsten katholischen Bürgerkinder unserer Pfarrkirche einige milde Gaben ausgetheilt werden. Hiezu werden Euer Lieb und Andacht freundlichst eingeladen. Gott gebe den Verstorbenen die ewige Ruhe und das ewige Licht leuchte ihnen.

- 9) Die Interessen sollen, wenn das Capital zu 5 pro Cent ausgethan wird, in folgender Art vertheilt werden:

a) Dem Schulkatecheten für die Seelenmesse	Rehr. 10 sgl.
b) Demselben für deren Vermeldung	= 5 —
c) Demselben für die zu haltende Anrede an die Kinder .	= 15 —
d) Der Kirche für Wein und Lichter .	= 10 —
e) Dem jedesmaligen katholischen Ortspfarrer in Liegnitz, zu einiger Remuneration wegen	

Steiner

seiner Sorge für die Sicherheit des Capitals, die gehörige Einzahlung der Zinsen, und die Verwaltung der Fundation nach der Willensmeinung des Stifters . . . 1 Rthl. = 99

N) Zum Einkauf der Bedürfnisse für arme Kinder . . . 17 = 20

Summa 20 = 119

10) Im Falle das Capital nur zu 4 pro Cent elocirt werden könnte, so sollen dennoch die Num. anteced. sub lit. a. b. c. d. fixirte Ausgaben unabänderlich verbleiben.

11) Der jedesmalige Herr Pfarrer an der katholischen Kirche zu Liegnitz wird ersucht, für die gesetzliche Sicherheit des Capitals, die ordentliche Einzahlung der Zinsen und genaue Erfüllung der vorsehenden Bestimmungen zu sorgen.

Jubelfeier.

Es ist in der Breslauer Diöces ein seltener Fall, daß ein Geistlicher die Höhe derjenigen Jahre erreicht, nach deren Zurücklegung derselbe befugt ist, sein Priester-Jubiläum feiern zu können. Im Sauersehen Archipresbyterat-Kreis können sich die ältesten Mitglieder desselben nur auf zwei Fälle dieser Art erinnern, welche in einem Zeitraum von 100 Jahren vorgekommen sind, während welchen

hins

insgegen wohl gegen 50 Priester mit Tode abgegangen sind, die dieses Alter nicht erreicht haben.

Jeder gefühlvolle Mensch freuet sich daher theilnehmend, wenn die Vorsehung eine so seltene Gnade einem Menschen, er möge geistlichen oder weltlichen Standes seyn, widerfahren läßt, und trägt nach Kräften bei, um die Freude des Jubilarius und diese Feierlichkeit zu erhöhen. Denn das hohe Alter ist der Gegenstand allgemeiner Ehrfurcht. Die Menschen stehen beim Anblick desselben still, und die hohe Zahl der Jahre erfüllt sie mit Hochachtung. Könige und Fürsten, wie wir wissen, ehren einen Jubilarius auch im geringsten ihrer Unterthanen, wenn sie hievon Kenntniß erhalten. Dem Jubilarius wird überall der Ehrenplatz eingeräumt, und die Jugend entblößt ihr Haupt vor dem silbergrauen Haupte eines tugendhaften Greises.

Dies seltene Glück ist nun im Sauersehen Archipresbyterat dem würdigen Pfarrer Herrn Johann Löwaß zu Prosen im abgewichenen Jahre 1819 zu Theil geworden. Einem Greise von 83 Jahren, welcher seiner Pfarrgemeinde nahe an 40 Jahre als Seelsorger geschätzt und geachtet von Jedermann, im wahren Sinne des Wortes vorgestanden hat.

Da eine hohe geistliche und weltliche Behörde, so wie auch durch Stand und Würde ausgezeichnete Männer das Alter und Verdienst zu schätzen wissen, so erschienen bei dessen Jubelfeier der Weihbischof und General-Bischofs-Administrator Herr

Herr Emanuel von Schimonsky Hochwürden Hoch und Wohlgeboren in höchst eigener Person von Breslau. Die Hochlöbliche Königl. Regierung von Reichenbach per Deputatum eines ihrer ersten Mitglieder in der Person des Königl. Regierungsrath Herrn Gaup. Der Erlauchte Kirchen-Patron Herr Graf von Rositz in der Person ihres ältesten Herrn Sohnes des Königl. Rittmeisters Herrn Grafen von Rositz und Rineck. Der Königl. Landrath des Sieriegauer Kreises und Landtschafts-Director Freiherr von Riehtshofen auf Watzdorf. Deputationen aus den benachbarten Archipresbyterat-Kreisen, der gesammte Clerus aus dem Tauerischen Archipresbyterat, und eine unübersehbare Menge Volks von allen Confessionen.

Die Feierlichkeit war auf Antrag des Herrn Jubilarius von einem Mitgliede des Tauerischen Kreises angeordnet, und diese ist der 29. Septbr. am Festtage des heil. Erzengel Michaels nachstehendermaßen vollzogen worden.

Der Clerus versammelte sich nach 8 Uhr in der Kirche zu Prosen, die beiden Herrn Erzpriester Walter und Münzer hatten die Assistentz als Diaconus und Subdiaconus, und der Capitular-General-Vicariat-Amts-Rath Schramm das Officium eines Presbyter Assistenten übernommen.

Unter feierlichem Geläute der Glocken wurde der Zug von 30 Priestern aus der Kirche nach dem Pfarrhause unter Vortritt der Musiker und der Schuljugend unternommen. Der Weg von der Kirche bis zur Thüre des Pfarrhauses war mit

mit Blumen bestreut, auf beiden Seiten mit Drangerie besetzt, welche mit Kränzen umwunden, und durch Guirlanden verbunden war. Die zahlreiche Jugend von 3 Schulen war nach ihrer Art sehr festlich gekleidet, und zwar die Mädchen mit einem Blumenkranz auf dem Kopf, und die Knaben mit einem Bouquet an der Brust geschmückt.

Bei dem Eintritt in das Pfarrhaus wurde der Jubelkreis mit einem festlichen priesterlichen Ornat angekleidet, in seinem Wohnzimmer, Seine Hochbischöfliche Gnaden an dessen Seite, und umgeben von den hohen Gästen angetroffen. Der genannte Capitular-Vicariat-Amts-Rath trat demnach näher zu der Person des Herrn Jubilarius, hielt eine der Feierlichkeit angemessene kurze Anrede an denselben, und erlebte sich zugleich der herzlichsten Wünsche sowohl der hohen Gäste als auch des sämmtlichen Clerus für den Herrn Jubilarius. Mehrere Paare Paucken und eine feierliche Musik unter Glockengeläute ließ sich sodann hören, und der Herr Jubilarius wurde im feierlichen Zuge nach der Kirche geführt.

An der Hauptthüre des Pfarrhauses war unmittelbar an derselben ein großer Blumenkranz niedergelegt, und bei dem ersten Schritt aus dem Hause mußte der Herr Jubilarius in denselben mit Sr. Bischöflichen Gnaden treten. Hier mit Blumen-Guirlanden und Kränzen geschmückte Knaben erhoben nach erfolgtem Eintritt in diesen Kranz denselben in die Höhe, und in dieser blumichten Umgebung wurde derselbe von der hohen Hand
des

des Herrn Weihbischofs unter Vortretung mehrerer Knaben mit Blumenkörbchen, in die Kirche geführt. Das Haupt-Portal der Kirche war mit Festons und Pyramiden verziert, und beim Eintritt in die Kirche war der erste Anblick imponirend. Der Hauptgang in derselben war eben auch mit Drangeriebäumen, welche mit Guirlanden verbunden waren besetzt, mehrere Triumphbogen angebracht; das Hochaltar mit Pyramiden und Festons verziert, und die Kirche mit einer großen Anzahl Wachskerzen erleuchtet. Der Herr Jubilarius intonirte sodann am Fuße des Hochaltars den Hymnus: Komm heiliger Geist, welcher hernach vom Chor abgestungen wurde. Dann bestieg der Stadtpfarrer Herr Ober von Liegnitz die Kanzel, und hielt eine der Feierlichkeit entsprechende Rede zur Erbauung des Herrn Jubelpriesters und aller Anwesenden. Nach beendigter Predigt erhob sich der Deputatus Einer Hochlöblichen Königl. Reichenbacher Regierung, der Königl. Regierungsrath Herr Gaupp von seinem Sitz, trat näher an den Herrn Jubilarius, und überreichte demselben das Gratulationschreiben dieser höchsten Behörde, in Verbindung der eigenen Wünsche, welches von dem Jubelgreis mit gerührtem Dank angenommen wurde. Hierauf verfügte sich der Herr Jubilarius unter der benannten Assistenz zum Altar und brachte dem Allerhöchsten sein Dankopfer dar. Nach der Communion und vor Beendigung des Hochamts wurde von dem Chor das Gebeth für Sr. Majestät den König, und zwar

durch die einzige Discantstimme gesungen, dreimal mit erhöhter Stimme wiederholt, und jedesmal durch das gesammte Chor beschloffen. Während diesem Gebeth erhoben sich alle Honoratioren und der sämmtliche Clerus von ihren Sitzen, und die herzliche Theilnahme an diesem Gebeth war im Gesichte eines jeden zu lesen, worauf das Hochamt beendigt und diese Feierlichkeit mit dem Ambrosianischen Lobgesang beschloffen worden.

Wegen der großen Menge des Volks konnte der Segen einem jeden insbesondere von dem Hrn. Jubilarius nicht erteilt werden. Dieser wurde daher im Allgemeinen gegeben, und da so viele Menschen von andern Confessionen anwesend waren, so wird, wenn er nach ihrer Ueberzeugung ihnen gleich nicht nützlich gewesen seyn sollte, doch der Segen eines würdigen und tugendhaften Greises denselben gewiß keinen Schaden gebracht haben.

Der Jubelgreis wurde sodann in der nehmlichen Ordnung wie zuvor, aus der Kirche in die Pfarrwohnung, und von dort aus in das mit Blumenkränzen und Festons geschmückte herrschaftliche Schloß zur Tafel geführt. Bei der Tafel war das zu viel und das zu wenig mit Sorgfalt vermieden, und ungezwungener Frohsinn herrschte in jedem Auge. Daß hiebei die schwächlichen und gewöhnlichen Gesundheitien ausgebracht wurden, versteht sich von selbst. Mehrere Gesichte wurden dem Hrn. Jubilarius überreicht, von welchen das der Zauerschen Archipresbyterats-
 zäter Jahrg. 4tes Heft. B Geist

Geistlichkeit und des jungfräulichen Ursuliner-
Convents in Schweidnitz unten mitgetheilt wird.

Das alte reichsgräfliche Haus von Nostitz
und Kinel hat sich seit Jahrhunderten als Kirchen-
patron von Prosen durch Großmuth und Wohl-
thaten an der Kirche und Pfarrthei ausgezeichnet,
und diese Tugenden werden in dieser edlen Fami-
lie immer auf ihre Nachkommen vererbt. Hievon
hat man auch bei Gelegenheit der Jubelfeier einen
neuen Beweis erhalten. Der Herr Graf ließ sich
bei der Tafel einen sehr großen, elegant gearbeite-
ten silbernen Pokal überreichen, trank aus dem-
selben im Namen seines erlauchten Herrn Vas-
ters auf die Gesundheit des Jubelgreises, der Po-
kal wurde sodann an der Tafel herumgereicht, und
verblieb zuletzt in den Händen des Herrn Jubila-
rius als ein hochgeschätztes Andenken.

Vor Beendigung der Tafel erschien noch zu-
legt unvermuthet ein herzlich willkommener Gast.
Es war der würdige Superintendent aus dem
Neumarktschen Kreis, ein durch Amtstreue aus-
gezeichneter Jubilarus von 83 Jahren. Auch dies-
fer wollte dem Herrn Jubilarus in Prosen seine
ungeheuchelten Wünsche darbringen. Mit Thrä-
nen im Auge umarmten sich diese ehrwürdigen
Geistlichen unter Zusicherung einer unwandelbaren
Bruderkiebe. Beide zählten zusammen ein Alter
von 166 Jahren. Der Abend war nun näher
gerückt, und jeder der hohen Gäste reiste nach dem
Ort seiner Bestimmung zurück.

Schramm.

Dem

Dem Hochwürdigen Jubelpriester, Herrn Jo-
hannes Lovack in Prosen, zur Feier Seines
50jährigen Priesterstandes, gewidmet von des
Zauerschen Archipresbyterat-Creises gesammten
Geistlichkeit den 29. September 1819.

Um Jaurias Kirchen und Schulen
Ertönet der sphärische Dom,
Vereinen sich Quellen der Freude
Und werden zum jauchzenden Strom.

Mann Gottes! erreicht sind die Höhen
Auf welchen der Mandelbaum blüht,
In dessen Umschattung nur selten
Die Sonne den Sterblichen sieht.

Zehn Lustern im heil'gen Berufe
Ehrwürdig gealtert bist Du!
Hoch! jubeln wir Alle von Herzen, —
Sanct Michael höret uns zu.

Wo weilen die Sänger der Chöre,
Die Deine Gottweihung gesehn? —
Ihr Reigen ist enge geworden,
Du sahst zum Himmel sie gehn. —

Einst blühte im Segen, der Gegend
Dein Leben, dem Morgenstern gleich;
Als Hesperus wandelst Du heute
Vor an uns an Tugenden reich:

Bb 2

Ein

Ein Archityp geistlichen Standes,
Rein, wahrhaft in Wandel und Wort!
Der Armuth ein Vater, der Schulen
Und Kinderzucht kräftiger Hort!

Dort preisen Dich Seraphsaccorde,
Hier segnen Dich Liebe und Dank; —
Das Heiligthum Profens erfülle
Noch länger Dein Opfergesang.

Wie Titan Planeten erwärmet!
Und leuchtet an ihren Contour, —
Vereichern hier Deine Verdienste
Die leben- und webende Flur.

Genieße des goldenen Abends,
Bleib unser Mitwaller noch gern; —
Zu treiben noch länger im Segen
Die Werke des Meisters und Herrn!

Sprich Amen, zur Loosung: Hoch lebe
Vergangenheit! Gegenwart! und
Ein Hoch der unsterblichen Hoffnung! —
Mit allen Aeonen im Bund.

Im hohen Uranus vereine
Uns wieder der Freude Panier;
Zu feiern die großen Agapen
Im Einklang der Sphären mit Dir!

Weihe

Weihe herzlichster Verehrung und Dankbarkeit
an der 50jährigen geistlichen Amts-Jubelfeier
Er. Hochwürden Herrn Johannes Kovack Pfarrer
in Prosen, von drei gewesenen Kirchkindern
des Jubelpriesters, im Namen der geistlichen
Oberin Aloysia Paul und des sämmtlichen Ursuliner
Instituts zu Schweidnitz, am Tage
St. Michaelis 1819.

O gewiß! zu einer guten Stunde
Kam von Prosen heißersehnte Kunde
An der heil'gen Ursula Convent; —
Wo, vom Haupt, im Ring der Ordenskette
Bis zum Schlußglied, in der heil'gen Mette
Dir Verehrter! reiner Weihrauch brennt.

Aus der Jugend blüthenvollen Hainen
Deiner anvertrauten Kirchengemeinen,
Hast drei Pflanzen Du hlerher versetzt:
Agnes, Mariannen und Agathen,
Väterlich von Dir befehrt, beraten,
Kindlich dankbar Dich Dein Kleeblatt schätzt! —

Laß den Lilienzweig Dir überreichen,
Den die Kirche zum Charakterzeichen
Ihrer Gottgeweihten, selbst erkohr! —
Dies Symbol der Geistesreinheit trinke
Deines Wohlgefallens leise Winke; —
Neige unserm Weihgesang Dein Ohr!

Dank

Dank und Freude netzen unsre Schleier,
An der Jubelhochzeit Fester
Deiner funfzigjäh'gen Priesterschaft!
Lob und Preis dem göttlichen Erhalter! —
Der Dir Geistesbätigkeit im Alter
Noch verleih't und körperliche Kraft.

Christus Weinberg frohlockt Dir zu Ehren,
Unterm Monde wie in höh'ren Spähren! —
Engel weihen Deinen Feierkranz
Und den Pilgerstab zur weitem Reise;
O im Geist sehn wir dem Jubelgreise
Um die Stirne fließen Himmelsglanz!

Bei der Menschheit wuchert Deine Ehre,
Die Dein Wandel so wie Deine Lehre
Stets zum Guten hingeleitet hat;
Um das Reich der Tugend anzubauen
Siengst Du weise über Blumenauen
Und entschlossen jeden Dorneupfad.

Gott, sei gnädig unsrer frommen Bitte:
Gieb ihm Deinen Segen und behüte
Seinem Sprengel noch den Seelenhirt! —
Laß des Alters Spätgold Ihm gefallen,
Dank und Liebe Seinen Pfad umwallen,
Bis der Himmel Ihn belohnen wird.

Ein:

Eingesandt.

Dank-Feierlichkeit für den glücklich vollendeten
Stadt-Pfarr-Kirch- und Thurm-bau in Vol-
kenhain den 17. October 1819.

Heute war der froh erlebte Tag für die Kirch-
Gemeinde in Volkenhain, Gott dem Allerhöchsten
für den glücklich vollendeten Kirch- und Thurm-
Bau in seinem Heiligthume feierlichst zu danken.

Der Stadtpfarrer Faustmann konnte nicht
länger die schauerbollen Ruinen des im Jahr 1646
zur Zeit der schwedischen Invasion ganz zerstörten
Kirchthurmes anblicken; und entschloß sich, diesen
Kirchthurn wieder neu herzustellen.

Hiezu war außer einem kleinen zu diejem Bes-
huf schon von einem Wohlthäter legirten Fond,
und zwar der sogenannten Patritius-Kasse, gestift-
et von einem Stadtpfarrer H. Patritius in Vol-
kenhain noch eine außerordentliche Hülfe nöthig,
die H. Pfarrer Faustmann sowohl bei Einem Kö-
nigl. Kirchen-Patronat, als auch bei den resp. H.H.
Kirchen-Patronen, der zu Volkenhain adjungirten
Kirchen, und der Orts-Bürgerchaft, so wie bei
resp. wohlthätigen Gönnern und Freunden nach-
suchte, und durch sein rastloses Bemühen auch fand.

Der Anfang des Baues ward vor 5 Jahren
gemacht, und solcher unter Gottes Beistande glück-
lich fortgesetzt; so daß der edle Wunsch des H.
Pfarrers, diese sowohl kirchlich als städtische Ziera-
de wieder neu hergestellt zu sehen, der Vollendung
von

von Tag zu Tag entgegen reifte; und nun lag honos, nomenque tuum laudesque man- ihm noch am Herzen, der sowohl äußerlich als bunt! innerlich baufällig gewesen Kirche ihren vorigen Glanz wieder zu geben.

Auch dieses Vorhaben ward mit dem besten Erfolg gekrönt: mildthätige Freunde spendeten auch hierbei großmüthig ihre Opfer, und diese Kirche, — die ehrwürdige Reliquie grauer Vorzeit — deren alte Bedachung sich in fünf besondere Dächer theilte, die durch sechs monströse dem Einsturz drohende Giebel begränzt wurden, — ward unter einen ganz neuen dauerhaften Dachstuhl geschla- gen, anstatt der alten schadhafte Schindel-Be- dachung mit einer Ziegel- Bedachung versehen, durch Abtragung der alten zweckwidrig angelegten Pfeiler, Bogen und Gewölbe und Aufführung neuer Bogen und Gewölbe im Inneren erweitert, durch große neue Fenster mit eisernen Rahmen symetrisch erhellt, mit neuen eisernen Thüren verschönert, und für Brand gesichert, der Fußboden mit neuen Steinplatten ordnungsmäßig belegt, auch sowohl die äußere als innere Kirchmauer reparirt und ab- geweißt; und diese der Ehre Gottes geweihte St. Hedwigs Kirche steht nun da in einem schöneren Glanze prachrvoll erneuert!

Referent enthält sich aller weitläufigen Lo- bes-Erhebungen und Preises, der um das Haus des Herrn dießfalls erworbenen großen Verdienste des H. Stadtpfarrers Faustmann! — indem er auf diesen erneuerten Tempel ehrfurchtsvoll hin- blickt; ruft er bloß mit jenem Dichter: Semper honos,

Die heutige Dankfeierlichkeit ward folgender- maßen geordnet und ohne Störung vollzogen. In dem Pfarrhause versammelte sich die sammt- liche Archipresbyterats-Geistlichkeit, nebst dem Kö- nigl. Landrath des Kreises Herrn v. Richterhofen, den resp. H. Kirchen-Patronats Bevollmächtigten und Stadt-Gerichts- und Bürgerschafts-Behörden, und empfing den verehrten Fürstbischöfl. Commis- sarius, Consistorial- und Vicariat-Amts Rath Herrn Schramm Pfarrer zu Konstock.

Der Zug ging unter Vorantretung der Schul- Jugend, der darauf folgenden Geistlichkeit und des erwähnten hohen Behörden-Personals mit Absin- gung eines Liedes, unter Trompeten- und Pau- sen-Schall, Läutung aller Glocken, und Abfeue- rung der Böller processionalliter um die Kirche bis zu dem großen mit einer Blumen-Guirlande ge- geschmückten Portale derselben, wo von dem H. Pfarrer Heydes aus Leipe ein zu dieser Dankfeier- lichkeit passendes Gebeth gesprochen, und ein kurz- zer Vortrag an die zahlreiche Versammlung ge- halten wurde, worauf der Einzug in die mit Blu- menkränzen ornirte Kirche, welche heute bis zu diesem Moment verschlossen geblieben, erfolgte. Eine von mehreren Musikfreunden aufgeführte Mus- ik eröffnete die Feierlichkeit in der Kirche selbst, und wurde fortgesetzt während dem Hochamt, wel- ches der Fürstbischöfl. Commissarius und Rath H. Schramm unter Assistenz zweier H. Pfarrer des

Mr.

Archipresbyterats und besonderer Presbyterat-Affidie die Orts-Armen eine Collecte veranstaltet, die das stenz in der Person des Herrn Ortspfarrers zu bekante Mitleids-Gefühl des H. Rath's Schramm Erbauung der zahlreichen Versammlung abhielt, Hochw. in Antrag brachte, und welche derselbe nach Anstimmung des Te Deum das Dankge- in eigener Person vornahm. beth sprach und den Segen erteilte.

Die zu dieser Dankfeierlichkeit bestimmte Rede ward während dem Hochamte nach dem Evangelio von dem H. Erzpriester Münzer aus Blumenau vorgetragen, gehaltvoll und mit Beziehung auf die verewigte fromme Landesfürstin Hedwigis, deren jährliches Andenken in dieser Kirche heute erneuert wurde, zur Erbauung ganz vorzüglich geeignet.

Ein herzerhebendes Gebeth für die erhabne Person Unsers Königs und Landesvaters wurde von dem Musik-Chor eigends intonirt, und dreimalen abgefungen! — Referent sowohl als alle Anwesenden fühlten sich von dessen Inhalt und dem Wunsche:

„Gott erhalte den König!

„unsren König Friedrich Wilhelm! —“

lebhaft ergriffen und stimmten in dasselbe und den Wunsch mit ganzer Seele ein! —

Nach Beendigung dieser kirchlichen Feierlichkeit, worunter vorzüglich bei den Haupttheilen des Hochamtes und Te Deum die Böller auf den umliegenden Hügeln und der uralten Volkswarg abgefeuert wurden, ward in dem Pfarrhause ein Mittagmahl froh genossen, die innigen Wünsche für das hohe Wohl Sr. Majestät des Königs von sämmtlichen anwesenden Gästen bestätigt und für die

festliche Mahl, und Referent schließt mit dem Wunsche:

Möge Gottes heiliger Schutz und Segen walten über das zu seiner Ehre erneuerte Heiligthum bis in die spätesten Zeiten! — Möge sein heiliger Schutz und Segen noch ferner walten über Unser Königl. Haus! — Möge derselbe erfreuen das Herz seines treuen Dieners, des thätigsten Beförderers dieses ehrenvollen Unternehmens, so wie alle fromme Gönner, Wohltäter und Freunde, und sie in so manchem Erdentummer trösten und beruhigen! —

Ref.

Verspätete Anzeige der Einweihung einer neuen Stadtschule zu Peiskretscham.

Schon im Jahre 1803 wurde das zu Peiskretscham, einem in Lösser Creisse belegenen Städtchen befindliche Schulhaus bei der damaligen Schulen-Revision als sehr baufällig anerkannt, und von dem H. Schulen-Inspector Siegmund auf Verbesserung des alten, oder Aufbau eines neuen angetragen. Im Jahre 1804 wurde dieser Antrag nachdrücklicher wiederholt, und auch die nöthige

Vor-

Vorkehrung zum Aufbau versprochen. Allein der Lehrer enthaltendes Gebäude auf, dessen Ein-
 lange noch das alte Gebäude stand, hat man nicht weihung den 22. Januar 1818 folgender Maßen
 mit wahrem Ernste daran gedacht. Es stürzte vollzogen wurde,
 dann zusammen, aber gerade zu einer Zeit, wo die
 Förderung jeder guten Unternehmung durch die
 Invasion der Franzosen gehemmt wurde. Der
 Aufbau eines neuen Schulgebäudes mußte daher
 den Zeitumständen weichen, und bis zum Eintritt
 friedlicherer Tage verschoben bleiben. Um jedoch
 der Zug und den höchst nöthigen Unterricht nicht
 zu entziehen, drang der eben so thätige als un-
 ermüdete H. Schulen-Inspector Siegmund darauf,
 daß in der Stadt ein Locale dazu gemiethet wür-
 de; da jedoch damit Unbequemlichkeit der Lehrer
 und der Kinder, Störungen des Unterrichtes un-
 vermeidlich verbunden wären, so wurde endlich
 von dem Wohlthätigen Magistrate auf dem das-
 sigen Rathhause ein Ort eingeräumt, woselbst der
 Unterricht bis zu Ende des Jahres 1817 erteilt
 wurde. Dann erst in diesem Jahre wurde es den
 Interessenten möglich, den lange projectirten Bau
 eines neuen Schulgebäudes in Wirksamkeit zu se-
 zen. Es wurde daher von dem Wohlthätigen
 Magistrate am 18. März 1817 ein Termin an-
 beraumt, um diesen Bau, nach der schon vorhan-
 denen Zeichnung an den Mindestfordernden zu ver-
 bingen. Der H. Hütten-Factor Hudzik aus Nie-
 rada übernahm dieses Geschäft, und führte noch
 in demselben Jahre eben so eifrig als uneigennüt-
 zig ein geschmackvolles massives, 2 geräumige
 Lehrstuben und eben so viele Wohnungen für
 2 Lehr-

Nachdem sich die sämmtlichen, zu dieser Feiers-
 heit eingeladenen Geistlichen, H. Schulen-Ins-
 pector und Erzpriester Siegmund von Pilchowitz
 mit seinem Amtsgesülten, H. Erzpriester Schnei-
 der von Kamenez, H. Pfarrer Barthusel von Broß-
 lawitz, H. Pfarrer Kudlek von Langendorf, H.
 Pfarrer Böhm von Wieschowa, und der daselbst
 domicillirende Exconventual des Pauliner Ordens
 H. Benedict Switalla in der Wohnung des um
 die Förderung des Baues sehr verdienten H. Pfars-
 rers Wyck eingefunden hatten, gingen sie paars-
 weise talariter unter Vortragung der Kirchen-Fah-
 nen bis auf den Ring; um die vor ihrem ehe-
 maligen Schul-Local in Reihen aufgestellte und
 nach Klassen geordnete, zahlreich versammelte Schu-
 ljugend von dort abzuholen. Unterwegs erwartete
 sie der Magistrat nebst einer Deputation der Stadt-
 verordneten und schloß sich an den Zug an.

Sobald man an den von der Jugend einge-
 nommenen Platz angekommen war, gieng nach
 einer Intrade der Zug in folgender Ordnung zur
 Kirche. Voran die hiesige Kirchenmusik, welche
 den Gesang der Kinder mit blasenden Instrumen-
 ten begleitete; dann die Jugend paarweise nach
 ihren Klassen hinter dem Kreuze und eigends da-
 zu gefertigten mit passenden Bibelsprüchen verse-
 henen Kirchenfahnen, geleitet von den beiden Leh-
 rern Kornke und Maßalski. An die 3te Classe
 schloß

fen sich die Herren Geistlichen, der Magistrat und die zahlreich versammelten Zuschauer von verschiedenen Confessionen, meistens Eltern der anwesenden Kinder aus der Stadt und den zur Schule geschlagenen Dorfgemeinden an.

In der Kirche nahmen die Schüler ihre angewiesenen Plätze vor dem großen Altare, und nach einem von allen Anwesenden gesungenen kurzen Liede, bestieg der Ortspfarrrer H. Wycisk die Kanzel, und hielt eine dem Zweck angemessene Rede, worin er den Eltern die Pflicht der guten Erziehung ihrer Kinder aus Herz legte, allen anwesenden Interessenten und Beförderern des guten Unternehmens öffentlich im Namen der unmündigen Kinder herzlichen Dank abstattete.

Sonach intonierte der Schulen-Inspector H. Siegmund im priesterlichen Gewande unter Assistenz vor dem Altare das Veni Sancte Spiritus und hielt das Hochamt; nach dessen Beendigung der Ambrosianische Lobgesang angestimmt, und dann der Segen erteilt wurde.

Nach Beendigung des Gottesdienstes setzte sich der Zug aus der Kirche in derselben Ordnung wie zuvor bis vor die neue Schule in Bewegung, woselbst die festlich gekleideten Kinder einen Halbkreis schlossen, in welchen der H. Schulen-Inspector mit den übrigen H. H. Geistlichen trat, und unter Absingung der gewöhnlichen Psalmen die Einweihung vornahm.

Im Namen des Wohlwollenden Magistrats und der übrigen Bau-Interessenten übergab dann
der

der H. Bürgermeister Hübner die Schlüssel des Schulhauses an den Schulen-Inspector, welcher nochmals denen sämmtlichen Interessenten, vorzüglich dem H. Pfarrer mit kurzen Worten für den bewiesenen Eifer, Redlichkeit und Ausdauer in dem, unter drückenden Zeitverhältnissen angefangenen Werke seinen Dank abstattete; den beiden Lehrern im Namen der Kirche und des Staats das neue Schulgebäude übergab, sie zum ausharrenden Fleiße ermunterte; sodann das Gebäude selbst eröffnete und die Kinder in dasselbe einführte.

Diese rührende Feierlichkeit wird in den Herzen der unmündigen Kleinen eben so wie der Erwachsenen gewiß unvergeßlich bleiben, da auch die späten Nachkommen das Denkmal des heutigen Tages vor Augen haben werden.

Wischowitz.

Sobotta,
Amtsgehilfe.

Rescript der Königl. Regierung zu Oppeln an
einen ausgeschiedenen Schulen-Inspector.

Wir haben aus Ihrem Berichte vom 8. d. M. und dessen Beilagen mit besonderm Wohlgefallen erschen, in welcher Art und Weise Sie am 3. d. M. Ihr Amt als Kreis-Schulen-Inspector niedergelegt, und Ihren Nachfolgern den Kreis-Schulen-Inspectoren Dronke, Schneiderski, Fesler und Kosmol die Schulen übergeben haben.

Es

Es ist uns auch ferner nicht entgangen, mit welchem unermüdeten Fleiße Sie bisher Ihr wichtiges Amt als Schul-Oberer verwaltet, und selbst Aufopferungen nicht gescheuet haben, um das Gute in Ihrem Wirkungskreise zu fördern. Dies bezeugen besonders die während Ihrer Amtsführung neu entstandenen Schulen. Wir bezeugen Ihnen dafür hiermit unsern innigen Dank und wünschen, daß Sie noch viele Jahre die segensreichen Folgen Ihres unermüdeten Fleißes wahrnehmen mögen.

Auf die einzelnen Schul-Revisions Protocolle haben wir übrigens überall das Nöthige an die betreffenden Schul-Inspectoren verfügt.

Doppelu den 26. Februar 1819.

An
den Erzpriester und zeitherigen
Schulen-Inspector Herrn
Siegmund zu

Wlchowiz.

Einweihung einer neuen Schule zu Belsk Rybniker Kreises.

Daß die in ihrem erhabenen Berufe mit Emsicht und unermüdeter Thätigkeit arbeitenden Religionslehrer ungemein viel auf ihre Eingepfarrten zu wirken vermögen; giebt die Errichtung eines massiven Schulgebäudes zu Belsk im Rybniker Kreise einen neuen redenden Beweis. Daß Bedürfniß einer neuen Schule daselbst war schon

im

im Jahre 1803 anerkannt, blieb aber durch 15 Jahre unbefriedigt.

Erst unter dem jetzigen Pfarrer H. Gaudenstius Novack wurde durch seine ausdauernde Mitwirkung, und seinen Einfluß auf die Herzen der Bauinteressenten, auf einem von dem Herrn Schulpatron neu angewiesenen Platze am 24. August 1818 der Bau begonnen, und den letzten Septbr. a. c. zum unverkennbaren Nutzen der sämtlichen zur Schule geschlagenen Gemeinden, so wie zur gewünschten Bequemlichkeit der Schüler und des Lehrers geschlossen.

Bis zum Namensfeste sowohl des Schulpatrons H. Franz Gally, als auch des Schulens Inspector H. Franz Fesser, welches den 4. October begangen wird, blieb die feierliche Einweihung des geschmackvoll errichteten, eine Lehrstube von 900 □ Fuß mit Rohrdecke und vorschristsmäßigen Fenstern; zwei abgesonderte Wohnbehältnisse, Hausflur, Küche und Keller für die Lehrer enthaltenden Schulgebäudes aus gesetzt, wo sie dann in folgender Art vor sich gieng:

Die neunte Stunde des Morgens wurde der sämtlichen Schulsjugend zur Erscheinung in der Pfarrei am erwähnten Tage anberaumt. Aus allen zum Schulsprengel gehörigen Ortschaften versammelten sich in feiertäglichem Anzuge, mit Blumen geziert, schulpflichtige Knaben und Mädchen an der Zahl 169. Nach einem durch Mörser, Pauken- und Trompetenschall gegebenen Signal begann der Zug um 10½ Uhr aus der Pfarrei bei 12ter Jahrg. 4tes Heft. C c vör

vorangehenden Fahnen unter fortbauern dem deutschen mit blasenden Instrumenten begleiteten Gesange in die Kirche. Der H. Schulpatron umgeben von dem Ortspfarrer, Erzpriester des Sprengels, und dem Schulen-Inspector folgte zuletzt bis vor das hohe Altar. Hierauf bestieg der H. Schulen-Inspector die Kanzel, hielt eine passende Rede über den Text: „Lasset die Kleinen zu mir Kommen“ sang sonach das hohe Amt, und theilte den Segen.

Nachdem der Gottesdienst beschloffen war, gieng der Zug wieder auf ein in oben erwähnter Art gegebenes Signal unter passendem Gesange in der Muttersprache aus der Kirche in die neue Schule bei zahlreicher Begleitung vieler erwachsenen Personen. Die gesammte Begleitung blieb einige Augenblicke rechts und links gestellt vor dem neuen Schulgebäude stehen, bis der H. Schulen-Inspector die noch geschlossene Thüre des neuen Gebäudes geöffnet hatte; wonach die kirchliche Einweihung selbst durch den Erzpriester des Sprengels H. Stanislaus Siegmund vorgenommen wurde. Nach dem Beschlusse derselben traten zwei Schulknaben aus der oberen Classe vor, wovon der erstere in deutscher und der zweite in polnischer Sprache eine wohlbearbeitete und gut memorirte Dankfagungsrede an den in der Mitte der Lehrstube sich befindenden H. Schulpatron vortrug. Die oberwähnten Namensfeste erhöhten die Einweihungs-Feierlichkeit. Die Schuljugend hatte 2 Blumenkränze verfertigt, welche durch einen

aus

aus ihrer Mitte gewählten Knaben und einem Mädchen mit passenden deutschen Versen dem anwesenden H. Schulpatron überreicht wurden.

Die Feierlichkeit beschloß ein gemeinschaftlicher Glückwünschungs-Gesang aller Schulkinder, von blasenden Instrumenten begleitet. Alle Anwesenden waren gerührt. Der H. Schulpatron gab dann vorzüglich darüber seine Zufriedenheit zu erkennen, daß die ganz polnische Schuljugend nichts an Fleiße gespart hatte, so viele deutsche Sprüche und Lieder zu erlernen. Er gab sogleich 3 Rthlr. Courant zur Anschaffung der nothwendigsten Lesebücher und Schreibmaterialie für arme Knaben in die Schulkasse und 2 große Körbe freier Kuchen, um sie unter die versammelten Kinder, anwesende Scholzen, Gerichte, Kirchenväter und Schulvorsteher vertheilen zu lassen.

Wichowiz den 31. December 1819.

Er. S.

Öffentlicher Dank und Quittung.

Durch den am 10. Mai 1819 hier obgewalteten Brand wurde nicht nur die zunächst gelegene Anno 1802 ganz neu massiv erbaute Schule, sondern auch die Pfarrwohnung ein Opfer desselben, wobei ich einen großen Theil meiner Habe, und vorzüglich meine Bücher-Sammlung verlor. Zwar ergriff mich Anfangs einige Furcht, allein so wie ich nur das Heiligste in der Kirche verwahrt, und die schriftlichen Dokumente der Pfarre

Cc 2

in

in Sicherheit gebracht, fand ich mich gelassen in diese traurige Fügung, behielt Muth und Fassung bei, wozu nebst christlicher Ergebung der Gedanke an das Wohlthätige des geistlichen Feuer-Vereins nicht wenig beistrafen mochte. Der großen Theilnahme, die ich an den Herrn Amtsbrüdern meiner Gegend wahrnahm, eingedenk, so wie der wohlmeinenden Zuschriften sämmtlicher H.H. Erzpriester bei Uebersendung der Feuer-Societäts-Beiträge nie vergessend, sage ich allen H.H. Erzpriestern, Stellvertretern und Amtsbrüdern, vorzüglich aber dem H. Feuer-Societäts-Director Prälat Scheuner für die bereitwillige und baldige Hülfe den innigsten Dank meines Herzens, quittire über den richtigen Empfang der Gelder, und füge nur den einzigen Wunsch noch bei, die allgütige Verzeihung wolle Sie sämmtlich von einer dergleichen schrecklichen Heimsuchung jetzt und immer in Gnaden bewahren.

Polkwitz den 15. März 1820.

Franz Faustmann

Proto Not. Apost. jur. und
Pfarrer.

An Feuer-Societäts-Beiträgen sind für mich nachträglich eingegangen:

1. Aus dem Liebenthaler Archi-
presbyterate , 10 Rtl. 15 Sgl. = d.
2. Aus dem Namslauer Archi-
presbyterate , 7 — 22 — 4 $\frac{1}{2}$ —
3. Vom Dome zu Breslau aunooh = — 26 — = —

Summa 19 — 3 — 4 $\frac{1}{2}$ —

Worüber ich hiermit ergebenst quittire.

Oppersdorf den 14. Februar 1820.

Bönisch.

Bei dieser letzten Quittungsleistung meiner Feuer-Societäts-Beiträge wiederhole ich noch einmal mit gerührtem Herzen meinen innigsten Dank für die vielen Beweise der thätigsten Brudertliebe. Gottes ewige Vergeltung werde allen meinen H.H. Mitbrüdern zu Theil, die aus der Nähe und Ferne durch Hülfe und Trost mein Unglück so kräftig gemindert haben. *)

B.

*) Hierbei wird noch bemerkt, daß es in dem im 3ten Hefte enthaltenen Verzeichnisse der Beiträge S. 292. No. 31. statt aus dem Lohner heißen soll: aus dem Kofenthaler Archipresbyterate, 21 Rthl. 9 Sgl.

D. R.

T o d e s f ä l l e.

1819.

Den 25. Decbr. starb im Priesterhause zu Meisse der Exprovincial der aufgelösten Carmeliter-Klöster Moysius Krämer an der Brustwassersucht, alt 76½ J.

Den 25. Decbr. der Pfarrer Joseph Werner in Schnellewalde Neustädter Archipresbyterats, alt 50 J. an der Leberverhärtung und Brustwassersucht.

Den 31. Decbr. der gewesene Curatus zu Wlitzig Joseph Täckel im 70sten Jahre.

1820.

Den 7. Januar zu Grömsdorf der Exconventual Valentin Hüner.

Den 8. Januar der Domherr, Capitular-Vicariat-Amts- und Ober-Consistorial-Rath Johann Lindner nach langwierigen Leiden.

Den 17. Januar der Kreis-Schulen-Inspector und Pfarrer Anton Bonde in Schimmerau am Schlagfluß.

Den 18. der Erzpriester und Pfarrer Ulrich zu Queissen.

Den 18. der Pfarrer Dominicus Kirchner zu Beuthen in Niederschlesien.

Den 8. Februar der Pfarrer Franz Joczka zu Godow.

Den 5. Februar der Fürstbischöfl. Rath, Commissarius, Canonicus und Stadtpfarrer zu Patschkau

kau Johann Libor an Nervenschwäche und gänzlicher Entkräftung.

Den 20. Febr. zu Reichthal der ehemalige Guardian des aufgelösten Franciscaner-Convents zu Namslau Paul Pietsch alt 75 J.

Den 24. Febr. der Kreis-Vicar Peter Schäferski zu Beuthen in Oberschlesien im 44. Jahre an der Lungensucht.

Den 1. März der Pfarrer Joseph Gitzler in Rudnick bei Ratibor am Nervenfieber, alt 55 J.

Den 1. März der Localist Paul Rudels in Dziergowitz bei Lohnau an Leberverhärtung und Gelbsucht im 57. Jahre.

Den 5. März der Pfarrer Franz Kulanek zu Zemientitz an den Folgen des Schlags, alt 56 Jahr.

Den 9. März der Abbé Poillon, Hofmeister im adelichen Stift auf dem Dome und Lector der französischen Sprache an der hiesigen Universität.

Den 16. März zu Seitsch der Exconventual des Stifts Leubus P. Hieronymus Kalbas an einer Lungenentzündung, alt 69 Jahr.

Den 22. März zu Neumarkt der Exconventual des Minoritten-Ordens P. Johann Schumann im 84. Jahre seines Alters und 60. seines Priesterthums.

Den 23. März der Pfarrer Ignaz von Mlekko zu Schieroth an Lungenschwindsucht, alt 67 J.

Den 1. April der Erzpriester und Pfarrer Runze zu Kreuzendorf bei der Rückkehr von einem

nem Krankenbesuch plötzlich am Schlagfluß, alt 67 J.

Den 6. April der Erzpriester und Pfarrer Schupke in Langenbrück an einer Gallenkrankheit, alt 63 J.

Den 13. April der P. Minister im Alumnat und Beneficiat bei der Cardinal Hessischen Capelle Bernard Pädzior am Schlagfluß.

Den 19. April der Pfarrer Carl Menzel in Ruptan Loßlauer Archipresbyterats.

Den 23. April der Pfarr-Administrator Matthias Zylla in Koffkowitz nach abgehaltener Predigt beim Hingange zum Altare am Schlagfluß.

Den 25. April der Pfarrer Johann Lowack zu Proßen im 83. Jahre seines Alters.

Den 27. April der Exconventual des Stiffts Leubus und vormalige Capellan in Seitsch Basileus Jäckel an der Geschwulst im 48. Jahre.

Anstellungen und Beförderungen.

Im December 1819.

Der Pfarrer Mogoseck in Alt-Cosel zum Schul-Inspector des Cosler Kreises in Folge des Gesuchs des Pfarr-Administrators Meier in Cosel ihn von diesem Posten zu entbinden.

Im Januar 1820.

Der Pfarrer Matthäus Szejepanski in Dzielchowitz zum Pfarrer in Bogucitz Beuthner Decanats.

Der

Der Administrator Vitus Muzjewsky zum Pfarrer in Dzielchowitz desselben Decanats.

Der Capellan Tobias in Koncnick zum Pfarr-Administrator in Altzülz.

Im Februar.

Der Canonicus, Erzpriester, Kreis-Schulen-Inspector und Pfarrer Stehr in Kalkau zum Administrator der Parochie Patschkau.

Der Pfarrer Kayzig in Bischofswalde zum Administrator der Parochie Kalkau.

Der Capellan Joseph Zahnel in Hertwigswalde zum Administrator der Parochie Bischofswalde.

Im März.

Der gewesene Capellan in Klein-Dels Franz Jacobs zum Pfarrer in Lössen bei Brieg.

Der Curatus Franz Becker in Schawolins zum Pfarrer in Frauwaldbau bei Goshütz.

Der Pfarrer Peucker in Kolzig zum Administrator des Schlawer Archipresbyterats.

Der gewesene Capellan in Oppeln Mathias Noll zum Pfarrer in Groß-Kottorsch.

Der Pfarr-Administrator Joseph Beber in Chargow Beuthenschen Decanats zum Pfarrer daselbst.

Der Curatus bei der vormaligen Stiftekirche in Leubus Bernard Beier zum Pfarrer in Städtel Leubus.

Der Capellan zu Potsdam, ehemaliges Mitglied

gallied des Stifts Leubus Vincenz Groß zum Curatus in Leubus.

Im April.

Der gewesene Capellan zu Lindewiese Johann Kahlert zum Pfarrer in Schneckenwalde.

Der emeritirte Pfarrer Ernest Reisner zum Administrator der Parochie Pawlowitz.

Der Exconventual des Stifts Leubus Franz Breitkopf zum Local-Capellan in Alt-Altmanndorf.

Der Pfarrer Thomas Gräber in Riegersdorf zum Administrator des Neustädter Archipresbyterats.

Im May.

Der gewesene Capellan zu St. Mathias in Breslau Edmund Borucki zum Curatus in Schaswone.

Der gewesene Capellan in Falkenberg Balz Hofar Dempe zum Pfarrer in Roppitz.

Der Pfarrer Johann Judelbauer in Roppitz zum Pfarrer in Köppernitz.

Ortsveränderung der Capellane.

Im Januar.

Der Capellan Alberic Grallert zu Striegau nach St. Mathias zu Breslau.

Der aus der Cracauer Diöcese recipirte Weltspriester Joseph Bial als Capellan nach Bentzen in Oberschlesien.

Der

Der Capellan Elias Schallig in Bärzdorf nach Striegau.

Der Capellan Carl Kossi in Camenz nach Bärzdorf.

Der Weltspriester Johann Schramm in Camenz als Capellan daselbst angestellt.

Im Februar.

Der Capellan Franz Siegmund in Briesnitz als erster Capellan nach Falkenberg.

Im März.

Der Capellan und Kreis-Vicar Florian Schettler in Rossen bei Trebnitz als Capellan nach Sagan.

Der Capellan Anton George Scholz in Sagan als Capellan nach Frankenberg bei Barth.

Der Capellan Alberic Jäschke in Frankenberg nach Hertwigswalde.

Im April.

Der Capellan Grallert bei St. Mathias zum Capellan auf dem Sande in Breslau.

Der Capellan Franz Reimisch in Naumburg am Queiß als Capellan nach St. Mathias in Breslau.

Der Exconventual des Carmeliter-Ordens Joachim Göppert als Kreis-Vicar nach Rossen bei Trebnitz.

Im

Im Mai.

Der Capellan Theophilus Rauschdorf in Grünberg nach Schweinitz bei Grünberg wegen Altersschwäche des dortigen Pfarrers.

Fortgesetztes Verzeichniß

derjenigen neuen und neuesten

theologischen Bücher

welche bei

Reinhard Friedrich Schoene in Breslau

Dhlauer- und Bruckgassen-Ecke No. 1196, um die beigesetzten billigen Kurantpreise immer zu finden sind.

Eine Fortsetzung dieses Verzeichnisses erscheint mit gütiger Erlaubniß der Herren Herausgeber zum nächsten Stücke des Diöcesanblattes. Die früheren Verzeichnisse gebe ich gratis aus.

Gebets Lehr- Geschichten- und Prämiensbücher.

- A**gnes und Grimgard. Ein Beispiel für Kinder und Dienstboten. 16. München. Geh. 2 sgl.
Alruna, Martyrkin von Camb, eine sehr schöne und lehrreiche Geschichte aus dem 11. Jahrh. als Lese- und Andachtsbüchlein. 8. Das. 5 sgl.
Aus dem Leben frommer Kinder. 2 Bndch. 12. Das. 8 sgl.
Bag, J. Fr. Lehrbuch der christlichen Religion in Fragen und Antworten. Ein Geschenk für Kinder. 15te Aufl. 8. Bamberg. 13 sgl.
Bessen, kleines Lehrbuch der katholischen Religion in Fragen und Antworten. Ein Auszug aus Vorstehendem. 14te Aufl. 8. Das. 5 sgl.
Beispiele des lebendigen Glaubens an Jesus Christus. 1. München. 8 sgl.
Beispiele für Kinder aus dem Leben heiliger Kinder. 12. Das. 5 sgl.
Blick auf Jesus Christus, den Gekreuzigten. 2te Aufl. 12. München. 2 sgl.
Blüthen, dem blühenden Alter gewidmet. 3. Landsh. 7 sgl.
Bun-

- Bunge, E. Fr. Christliches Religionsbuch zum Gebrauch in Schulen, zum Confirmanden-Unterricht und zur häusl. Erbauung. Neueste Aufl. 2. Elberfeld. Geh. 23 fgl.
- Busch, L. Beicht- und Communionsbüchlein für die kathol. Jugend. 3te Aufl. 12. Bamberg. 4 fgl.
- Darup, Fr. Anleitung zur sonn- und feiertägigen Hausandacht, ein Lese- und Erbauungsbuch für kathol. Christen. 8. Münster. 1 rtl. 15 fgl.
- Denksprüche aus der heil. Schrift, für Kinder. 16. Das. Geh. 2 fgl.
- Dereser, Th. deutsches Brevier für Stillschämten, Klosterfrauen und jeden guten Christen. 4 Bnde. 8te verb. Aufl. 1820. (ganz neu) gr. 8. Rothenburg. 4 rtl. 20 fgl.
- Edartshausen, Hofr. v. Gott ist die reinste Liebe. Mein Gebet und meine Betrachtung. Neueste mit sehr schönen Kupfern verm. Aufl. 8. Bamberg 1819. 15 fgl.
- Dasselbe auf Schreibp. 1819. 25 fgl.
- Die Helurich von Eichenfels zur Erkenntnis Gottes kam, eine Erzählung für Kinder und Kinderfreunde. 12. Landsb. 4 fgl.
- Engelmann, J. D. Kleine Gebete, Denksprüche und Lieder als erste Gedächtnisübungen für Kinder von 3—7 Jahren. 2. Frankf. a. M. Geh. 5 fgl.
- Erzählungen und Parabeln, auserlesene, zur Beförderung eines christlich-religiösen Sinnes. Ein Lesebuch für die Jugend. 2. Aufl. M. 1 Kupf. 8. München. 10 fgl.
- Ewald, J. L. Christliches Communionsbuch. 2te verb. Aufl. 8. Frankf. a. M. 20 fgl.
- Felbiger, J. v. katholischer Katechismus, zum Gebrauche der Jugend in 2 Classen abgetheilt. Neueste Ausg. 8. Bamberg. 13 fgl.
- — — — — katholisches Gebetbuch, vornehmlich zum Gebrauche gemeiner Leute. 8. Das. 8 fgl.
- — — — — Kern der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments, mit beigelegten kurzen Sittenlehren. Neueste Aufl. 8. Würzb. 8 fgl.
- Festtage, die, des Herrn, für Kinder. 12. Bamb. Geh. 2 fgl.
- Fidelis von Siamaringen, eine merkwürdige und lehrreiche Geschichte späterer Zeiten, neu erzählt für alle fromme Christen. Mit 1 Kupf. 8. Augsb. 8 fgl.
- Flury, Abt's, El. kleiner historischer Katechismus, darin die biblische Geschichte und christliche Lehre in einem kurzen Auszuge enthalten sind. Neue verb. Aufl. 8. Jung-Bunzel. 5 fgl.
- Gärtner, F. W. Blumenkränze für häusliche Feste, und Verhältnisse der Freundschaft und Liebe. 3 Theile. 8. Pesth. Geh. 2 rtl. 5 fgl.
- (11 Th.

- (12 Th. enth. den Stammbuchdichter; 21 Th. den Selbstenheitsdichter; 32 Th. den Liebesdichter.)
- Gebetbuch für junge reisende Künstler und Handwerksge-sellen. Mit 1 Kupf. 12. Bamberg. 5 fgl.
- Gehrig, J. M. Andachts- und Erbauungsbuch für gebildete Katholiken. Mit 1 Titeltupfer. 8. Das. 23 fgl.
- Dasselbe auf schönstem Velinpapier 1 rtl. 20 fgl.
- Genovesa, eine der schönsten und rührendsten Geschichten des Alterthums, neu erzählt für alle gute Menschen, besonders für Kinder und Mütter. 3te Aufl. Mit 1 Titeltupfer. 8. Augsb. 8 fgl.
- Gesang- und Andachtsbuch, christkathol. zum Gebrauche bei der öffentl. Gottesverehrung im Bisthum Konstanz. 2te Aufl. 8. Konstanz. 23 fgl.
- Geschenk für fromme Kinder. 3te Aufl. 16. Das. Geh. 2 fgl.
- Geschichte, die, der Schöpfung und des Weltheilandes, für die 1te 2te und 3te Klasse in Bürger- und Landschulen. 8. München. 5 fgl.
- Gesundheits-Katechismus für Schulen. 8. Landsbut. 3 fgl.
- Göfner, J. Gebetbüchlein für Kinder. Mit 1 Kupf. 3te Aufl. 12. München. 5 fgl.
- Gott, Unsterblichkeit und Wiedersich, ein Trost- und Andachtsbüchlein aus allen Ständen, enth. eine heil. Blumenlese aus den Werken von Klopstock, Wieland, Kleist, Voss, Seume u. a. m. Mit 1 schönen Kupf. 3te Aufl. 8. Quedlinb. Geh. 1 rtl.
- Gottlieb der kleine. Ein Beispiel für Kinder. 16. München. Geh. 2 fgl.
- Hengstenberg, R. Jesus Christus, oder die welterlösende Liebe und Treue. Drei Gesänge nach den Evangelien. 8. Essen. Geh. 13 fgl.
- Hirlanda, Herzogin von Bretagne oder der Sieg der Tugend und Unschuld. Eine erbauliche und lehrreiche Geschichte des Alterthums, neu erzählt für Jung und Alt. 2te Aufl. mit 1 Kupf. 8. Augsb. 8 fgl.
- Jacobi, D. F. L. die Geschichte Jesu, für denkende und gemüthvolle Leser. Mit 5 Kupfern und Karten. 2te Aufl. gr. 8. Sandershausen. 2 rtl.
- Jais, P. Neg. Katechismus der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre. 2te verb. Aufl. 8. Würzb. 4 fgl.
- — — — — Handbuch zum Unterrichte in der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre, als Noth- und Hülfsbüchlein zum Katechismus. 8. Das. 13 fgl.
- — — — — Walter und Gertrud; für das Landvolk, auf dem Lande geschrieben. Mit 4 Kupfern. 8. Würzb. 10 fgl.
- Immanuel, oder das Kind in der Krippe zu Bethlehem. Ein Geschenk für Kinder. 2te Aufl. 12. München. 3 fgl.
- Ita,

Jtha, Gräfin von Tögenburg, eine sehr schöne und lehr-
 reiche Geschichte des 12. Jahrh. neu erzählt für alle gu-
 te Christen. Mit 1 Kupf. Seitenstück zur Genovesa.
 4te Aufl. 8. Ausg. 2 Bde. 12 Bde.
 Jugendbibliothek oder Erzählungen aus der Welt- und Men-
 schengeschichte zur Veredelung des Herzens, gesammelt
 von einem kath. Geistlichen. 2 Bändchen mit Kupf.
 gr. 8. München. 2 Bde.
 Katechismus der Christkathol. Religion mit Genehmigung
 Seiner Majestät v. n. Bayern, auf Anordnung des Bis-
 chöf. Bamberg'schen General-Vicariats zum Gebrauche
 in Kirchen und Schulen herausgegeben. 2te viel verm.
 Aufl. 8. Bamberg. 6 Bde.
 Das dazu nöthige Handbuch von Franz Staps. 2te Ausg.
 8. Bde. 12 Bde.
 Katechismus, kürzerer, der Christkatholischen Religionslehre
 für die Volksschulen. 6te unveränderte Aufl. 8. Mün-
 chen. 4 Bde.
 Kellner, M. F. W. die Gebote Jesu Christi. Mit Zusä-
 tzen vermehrt, neu herausgegeben von D. v. Brentano.
 4te verb. Aufl. 8. Bamberg. 15 Bde.
 Thom. v. Kempen vier Bücher von der Nachfolge Christi,
 nebst Uebungen und Gebeten zu jedem Capitel. Aus d.
 Franzöf. des P. v. S. Sonnenen. Neueste Aufl. Mit 1 K.
 8. Bamberg. 13 Bde.
 — Vier Bücher von der Nachfolge Christi. 12.
 Bamberg. 8 Bde.
 Klose, E. die Abendmahlsfeier, ein Erbauungsbuch für ge-
 bildete Christen. 3te verb. Aufl. gr. 8. Leipzig. 1 Bde.
 Kreuzwegs-Andacht nach den 14 Stationen, mit untermisch-
 tem Gesang. 2te Ausg. gr. 12. München. 2 Bde.
 Leben der heiligen Clara, nach J. Croiset. 12. Mün-
 chen. 2 Bde.
 Lebensgeschichte, erbauliche, der Dienerin Gottes Marie
 Clotilde von Frankreich, Königin von Sardinien. Mit
 1 Kupf. 8. Augsburg. 10 Bde.
 Magni, A. M. v. auserlesene Andachtsübungen zu dem Hochw.
 Sacrament des Altars, zum Herzen Jesu, wie auch zu
 den heil. fünf Wunden, nebst Tagzeiten vom Herzen
 Maria, auf jeden Wochentag. 12. Bamberg. 5 Bde.
 — Liebe der Seelen, oder geistreiche Gedanken und
 Anmuthungen über das Leben Jesu Christi, in Betracht-
 ungen und Lehren auf jeden Wochentag. Mit 1 Kupf.
 8. Bde. 8 Bde.
 Dessen, Besuchungen des Allerheiligsten Sacraments und
 der Jungfrau Maria für jeden Monatstag, wie auch An-
 dacht:

dachtsübungen für die Communion u. s. w. Nebst ei-
 nem Anhange. Mit 1 Kupf. 8. Bde. 13 Bde.
 Marzoll, Dr. J. G. Andachtsbuch für das weibliche Ge-
 schlecht, vorzüglich für den gebildeten Theil desselben.
 4te Aufl. gr. 8. Leipzig. 1 Bde. 18 Bde.
 Die Oftereyer, eine Erzählung zum Oftergeschenke für Kin-
 der. 2te Aufl. 12. Landsh. 4 Bde.
 Peickart, Fr. christliche Andachten für die Morgen- und
 Abendzeit, heil. Messe, Beicht- und Communion: aus
 den Psalmen Davids. Nebst beigelegtem Kreuzweg.
 Neueste Aufl. Mit Kupf. 8. Bamberg. 6 Bde.
 Reithofer, P. D. der Katechet zur Fastenzeit oder kateche-
 tische Reden über Beicht- und Communion an Kinder,
 welche diese beiden Sacramente zum erstenmal auf Oftern
 empfangen sollen. Sammt einer Erklärung der in der
 Fasten üblichen Kirchengebräuche und Communen. 8.
 Augsburg. 12 Bde.
 Rosenmüller, Dr. J. G. erster Unterricht in der Religion
 für Kinder. 3te Aufl. 8. Leipzig. 5 Bde.
 Sales, Fr. v. katholisches Gebetbuch zur Morgen- und
 Abendzeit für gemeine Leute, in auserlesenen Mess-
 Beicht- und Communion-Gebeten, Tageszeiten, Lita-
 nien und unterschiedlichen andern Andachtsübungen und
 Lebensregeln. Mit 1 Kupf. 8. Bde. 13 Bde.
 Scherer, Dr. J. L. W. allgemeines Lehrbuch der biblischen
 und Religionsgeschichte für Kinder. 8. Mannheim. 15 Bde.
 Schmid, F. R. v. Leitfaden zum Unterricht in der christ-
 lichen Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen
 und in den gemeinnützigsten Kenntnissen, für Landschu-
 len. 3te verb. Aufl. gr. 8. Erlang. 13 Bde.
 Schwester Martha, ein Muster christl. Liebe. Neue Ausg.
 16. Bde. Ged. 2 Bde.
 Seibt, K. H. katholisches Lehr- und Gebetbuch. Mit 1 K.
 Neueste Aufl. 8. Schreyb. 25 Bde.
 Sonnenblume geistliche, oder tägliche Besuchungen des al-
 terh. Altars-Sacraments. Nebst Morgen- Abend- Mess-
 Beicht- und andern Gebeten, Litaneien und Andachten.
 12. Bamberg. 8 Bde.
 Steiner, J. M. katholisches Andachtsbuch zunächst für Jüng-
 linge und Jungfrauen. 2te verb. Aufl. 8. Münch. 10 Bde.
 Taidenbuch für trauernde und zagende Erdenwaller, oder
 Glaube, Hoffnung, Liebe. Gesänge von Harms, Klop-
 stock, Stolberg, Göthe, Schiller u. a. m. 8. Queblinb.
 Ged. 1 Bde.
 Vergißmichnicht, geistliches, d. i. auserlesene Uebungen ei-
 ner frommen Seele um stete Vereinigung mit dem Bil-
 den Gottes und süße Herzenruhe zu erlangen. enthal-
 tend

- tend Morgen- Meß- Beicht- und Communiongebete sammt Tagzeiten u. s. w. Neueste Aufl. mit Kupf. 8. Bamberg. 13 fol.
- Weber, Jos. Katechismus für die studierende und größere christkatholische Jugend. 2te verb. Aufl. 8. Sulzb. 10 fol.
- Dessen, Katechismus für christkatholische Kinder. 2te verb. Aufl. 8. Das. 4 fol.
- Dessen, das Gebet des Rosenkranzes, den Bürgern und Landleuten gewidmet. 12. München. 3 fol.
- — Richter, für Erbauung suchende Christen. 2 Theile mit Kupf. 12. München. 20 fol.
- Wiedemann, G. J. die allgemeine Menschengeschichte für die kathol. Jugend. Ein Ausz. aus Becker's Weltgesch. 2 Theile. gr. 8. München. 2 rthl. 23 fol.
- Witschel, J. H. W. Morgen- und Abendopfer in Gesängen. 7te verm. und verbesserte Aufl. 1819. 8. Sulzbach. 20 fol.
- Dasselbe auf schönstem Velinpap. 1 rthl. 10 fol.
- — moralische Blätter. 8. Nürnberg, 1820. (ganz neu) 20 fol.

- August, Dr. J. Ch. W. die christlichen Alterthümer, ein Lehrbuch für akademische Vorlesungen. gr. 8. Leipzig. 1 rthl. 10 fol.
- Dessen Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie, mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtigen Bedürfnisse der christlichen Kirche. 3 Bände. (Auch unter dem Titel: die Feste der alten Christen. 3 Bände.) gr. 8. Das. 5 rthl. 8 fol.
- Dessen System der christlichen Dogmatik nach dem Lehrbegriffe der lutherischen Kirche im Grundrisse dargestellt. gr. 8. Das. 1 rthl. 5 fol.
- Dessen Lehrbuch der christlichen Dogmengeschichte. 2te verb. Aufl. gr. 8. Das. 1 rthl. 15 fol.
- Dessen Grundriß einer historisch-kritischen Einleitung ins Alte Testament. gr. 8. Das. 1 rthl. 5 fol.
- Dessen Chrestomathia Patristica, ad usus eor. qui histor. dogmatum christianor. accuratius discere cupiunt. II. Tomi. 8. maj. Ibid. 3 rthl.
- Dessen Libri Veteris Testamenti Apocryphi. Text. graec. recognovit et variat. lect. delectum adjecit, auctor. 8. maj. Ibid. 1 rthl. 15 fol.
- Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche Gottes von einem Weltmann. 8. Augsb. Geh. 13 fol.
- Breitenbach, G. A. v. Religionszustand der verschiedenen Län-

- der Länder der Welt in den ältern und neuern Zeiten, nebst einer erläuternden Karte. gr. 8. Leipz. 15 fol.
- Brenner, Dr. F. geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausübung der Sakramente von Christus bis auf unsere Zeiten. gr. 8. Bamberg. 1 rthl. 20 fol.
- Brunnquell, V. Pius, kurze Geschichte der Kirchenbuße u. Apologie der sakramentalischen Beichte. 8. Das. 1 rthl.
- Cohen, S. J. historisch-kritische Darstellung des jüdischen Gottesdienstes, von den ältesten Zeiten an bis auf unsere Tage. gr. 8. Leipz. 1 rthl. 15 fol.
- Cyrillus, des heil. Kirchenvaters, Schriften. Aus dem Griechischen übersezt und mit Anmerkungen versehen v. J. M. Feder. Mit dem Bildniß Pius VI. gr. 8. Bamberg. 1 rthl. 10 fol.
- Dolz, M. J. Ch. neue Katechisationen über religiöse Gegenstände. 6 Sammlungen. 2te Aufl. 8. Leipz. 4 rthl. (ein treffliches Werk.)
- Donndorff, J. A. über Tod, Scheintod und zu frühe Beerdigung, zur Belehrung, Warnung und Verhütung des Lebendigbegrabens. gr. 8. Quedlinb. Geh. 1 rthl.
- Edartshausen, K. v. Christus unter den Menschen, oder Erzählungen, die besser sind als Romane, aus dem Geiste der Liebe gezogen für gute Menschen. 2te Aufl. 8. München. 20 fol.
- Eiffenschmid, G. B. das religiös-sittliche Leben des christlichen Predigers nach Pauli Anleitung. Ein Handb. für Prediger und die es werden wollen. 8. Ronneburg. 1 rthl. 15 fol.
- Evangelien und Episteln, die heiligen, oder Lektionen auf alle Sonn- und Feiertage des Jahres zum Gebrauche der Schulen. Neue verm. Ausg. 8. München. 8 fol.
- Felbiger, J. v. die Evangelien, wie sie von den vier Evangelisten geschrieben worden, nebst den Lektionen und Episteln, die das Jahr hindurch in der katholischen Kirche gelesen werden. Dritte Aufl. 8. Speier. 15 fol.
- — Vorlesungen über die Kunst zu katechisiren, die er seinen jungen Geistlichen zu halten pflegte. Nebst Ph. F. Stangel's Erläuterung über das geschickte und zweckmäßige Katechisiren. 8. Das. 10 fol.
- Friedensworte an die katholische und protestantische Kirche für ihre Wiedervereinigung. 8. Sulzb. 1 rthl.
- Friedensbenedicten zwischen Bossuet, Leibniz und Molan für die Wiedervereinigung der Katholiken und Protestanten. Geschickel. und kritisch von dem Verf. d. Friedensworte. gr. 8. Das. 20 fol.
- Gehrig, J. M. Materialien zu Katechesen über die christl. Glaub-

- Glaubenslehre, zum Gebrauche für Seelsorger und Schullehrer. 8. Bamberg. 1 rthl.
- Dessen. Ueberwinnungen in dem Geschäfte der Buße und in einigen Uebungen der Andacht. 8. Das. 10 sgl.
- goldene Aepfel in silbernen Schalen, oder Wahrheiten in schöner Form. Eine Blumenlese aus den besten deutschen Schriftstellern zur Bildung des Geistes und Herzens. Für alle Tage des Jahres. 8. Bamberg. 23 sgl.
- Glossen zum Texte meiner Erfahrung. Ein kleiner Beitrag zur Beförderung der Welt- und Menschenkenntniß. 8. Das. 20 sgl.
- neue Lieder nach alten und bekannten Melodien zum Gebrauche bei katholischen öffentl. Gottesverehrungen. 2te Aufl. 8. Das. 8 sgl.
- Gottesverehrungen, die öffentlichen der kathol. Christen waren Anfangs anders beschaffen als jetzt und sollten wie der anders werden. Aus der Geschichte, Religion und Vernunft dargestellt von einem alten kathol. Pfarret. gr. 8. Landsbut. 1 rthl. 20 sgl.
- Geist der römischen Curie. 8. Deutschl. Geh. 18 sgl.
- Glück, F. Aurelien's Stunden der Andacht. Ein Erbauungsbuch für Töchter aus den gebildeten Ständen. 8. Frankf. a. M. 1 rthl. 15 sgl.
- Haas, M. wie soll der Religionslehrer über das Laster der Unzucht überhaupt öffentlich katechisiren? Mit 3 Katechesen. Eine Preisschrift. 2te Aufl. 8. Bamberg. 10 sgl.
- Hader, Denkwürdigkeiten aus dem Gebiete der Gräber zur Unterhaltung und Belehrung für Kranke, und alle die gern an den Tod denken. 8. Leipzig. 1 rthl. 10 sgl.
- Heegel, G. Handbuch der christlichen Sittenlehre für alle Stände. Auch zum Gebrauche für Katecheten und Prediger. gr. 8. Bamberg. 1 rthl. 10 sgl.
- Hübner, J. 52 außerlesene biblische Historien aus den Alten und Neuen Testamente. Neueste Ausgabe v. M. J. G. Fleck. 8. Leipzig. 12 sgl.
- Kant's, J. Vorlesungen über die philosophische Religionslehre. gr. 8. Leipzig. 28 sgl.
- Katerkamp, Th. Geschichte der Religion bis zur Stiftung einer allgemeinen Kirche. gr. 8. Münster. 15 sgl.
- Klerus, der, im Bisthum Konstanz, über die Wahl des Freih. v. Wessenberg, zum Bischof. 8. Freiburg. Geh. 8 sgl.
- Kormann, R. die Sibylle der Religion aus der Welt- u. Menschen Geschichte, nebst einer Abhandl. über das goldene Zeitalter. gr. 8. Ebn. 1 rthl.
- Kunst, die, Seelen im Weichstuhle zu belehren und zu rüh-

- ren. Von dem Verf. der Kunst, das Herz auf der Kanzel zu rühren. 2 Bände. gr. 8. Bamberg. 1 rthl. 10 sgl.
- Lebensbeschreibungen aller berühmter Reformatoren. 10 Bänden mit Kupf. rn. 8. Leipzig. 5 rthl. 10 sgl.
- Literaturzeitung für kathol. Religionslehrer. Herausgegeben von K. A. Fr. Mastiaux. 11r Jahrg. 1820. 12 Hfte. 5 rthl.
- Liturgie, allgemeine, beim öffentlichen Gottesdienste. 8. Mannheim. 20 sgl.
- Märtyrerkthum, das christliche, oder Geschichte von dem Leben, Leiden und Tode der christlichen Märtyrer in allen Theilen der Erde. Nach dem Englischen des John Fox und J. Milner. 2 Theile mit vielen Kupf. gr. 8. Leipzig. 3 rthl. 10 sgl.
- Magazin, neues, für katholische Religionslehrer, herausgegeben von J. G. Köberle, früher Felder. Jahrg. 1820. 6 Hfte. 8. Landsbut. Geh. 2 rthl. 8 sgl.
- Manuale christianorum, in quatuor libros divisum. Accessit duplex D. Jesu Christi Officium. 8. Bambergae. 15 sgl.
- Marcus, M. K. W. Leitfaden für Confirmanten in den Vorbereitungsstunden, nebst Confirmationsliedern. gr. 8. Leipzig. 10 sgl.
- Marheinecke, Dr. Ph. die Grundlehren der christlichen Dogmatik. gr. 8. Berlin. 2 rthl. 10 sgl.
- May, Fr. A. der Arzt als Priesterfreund. 8. Mannheim. 5 sgl.
- Mit welchen Bedingungen ist die Bibel ein Lese- und Lehrbuch für Priester, Beamte und Volk, zur Wiedergeburt des allgem. christlichen Glaubens? 8. München. 18 sgl.
- Möncherey, die, oder geschichtliche Darstellung der Klosterwelt. 2 Bde. (Ein höchst interessantes Werk) gr. 8. Stuttgart. 6 rthl. 5 sgl.
- Mutschelle, S. Unterredungen eines Vaters mit seinen Söhnen über die ersten Grundwahrheiten der christlichen Religion. 4te verb. Aufl. 8. München. 12 sgl.
- Neumayer, Fr. Kern des Christenthums oder christkatholische Glaubens- und Sittenlehre. Neueste verb. Aufl. 8. Bamberg. 10 sgl.
- Nelzweige. (Eine theologische Zeitschrift für Studium und Erbauung) Jahrg. 1819 u. 1820. 4 Hefte 2te Aufl. gr. 8. Wien. Geh. jeder Jahrgang 3 rthl. 10 sgl.
- Opusculum tripartitum Sacerdotale et sacrificiale: accessus et recessus Altaris, nec non caeremoniae notabiliores in Missa tam privata, quam solemnii pp. ad commodum usum Sacerdotum collectum. 12. Bambergae. 4 sgl.
- Quartalschrift, theologische, in Verbindung mit mehreren Gelehrten, herausgegeben von dem Prof. Dr. D. D. Dreyherbst

- Herbst und Hirscher. Jahrg. 1820. 4 Hefte. gr. 8. Tübingen. 2 rthl. 23 sgl.
- Rechtfertigung des Glaubens, ein Versuch zur Ehre des Christenthums. 8. Essen. 1 rthl.
- Reinhold, C. L. die alte Frage: was ist die Wahrheit bei den erneuerten Streitigk. über göttliche Offenbarung und menschliche Vernunft in nähere Erwägung gezogen. gr. 8. Altona. Geh. 23 sgl.
- Reuß, G. J. L. System der reinen, populär-practischen Sittenlehre; ein Handbuch für Religionslehrer und angehende Theologen. gr. 8. Leipz. 1 rthl. 25 sgl.
- Ries, D. Ch. Privatgedanken über die Praxis der katholischen Kirche, das eheliche Band nicht aufzulösen, in Verbindung mit der darüber herrschenden Lehre. 2 Theile. gr. 8. Bamberg. 2 rthl.
- Sailer's, J. Mich. vollständig gesammelte sämtliche Werke, in einer durchaus gleichen wohlfeilen Ausgabe. 4te verm. Aufl. 34 Bände mit Kupfr. gr. 8. 1818. 19 und 20. Noch für den geringen Pränumerationspreis von nur 24 rthl.
- Diese schöne und vollständige Ausgabe der gesammelten sämtlichen Werke des berühmten Verfassers enthält: dessen Pastoral-Theologie mit Supplementen; — Handbuch der christlichen Moral; — neue Beiträge zur Bildung des Geistlichen; — kleine Bibel für Kranke und Sterbende; — Grundlehren der Religion; — Glückseligkeitslehre; — Erziehungsschriften: Ueber Erziehung, für Erzieher, 100 Nummern für Erzieher, wie Aufzuchtlinge auf Universitäten ihre Studien einrichten sollen; — Vernunftlehre mit Anhang; — Briefe aus allen Jahrhunderten der christl. Zeitrechnung; — Biographien: Sambuga, Fenneberg, Winter, Stehbauer, Steiner, Winkelhofer, Heggelin; — Deutsches Spruchwörter: u. Spruchbuch, ganz vollständig; — Uebungen des Geistes, Gebetbuch; — Kempis Nachfolge Christi, sammt dem kleinen Kempis, u. s. f. zusammen 24 Bde, und dessen gesammelte sämtliche Sonntags-, Fest-, Fasten-, Gelegenheits- und Mess-Predigten und Homilien, enthaltend namentlich: das Heiligtum der Menschheit; Blicke des heil. Paulus in die Tiefen der Weisheit; vertraute Reden an Jünglinge u. c. vollständig in noch 10 Bänden.
- diese letztern Predigten auch besonders. 10 Bde. gr. 8. 7 rthl. 15 sgl.
- Homilien auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. 2 Bde. gr. 8. Landshtut 1819. 2 rthl. 20 sgl. (Ganz neu.)
- Funken. 8. München. 2 sgl. Ne-

- Reliquien, d. i. auserlesene Stellen aus den Schriften der Väter und Lehrer der Kirche. 16 und 28 Hefte. gr. 8. München. 20 sgl.
- Handbuch der christlichen Moral zunächst für künftige kath. Seelsorger und dann für jeden gebildeten Christen. 3 Bde. gr. 8. München. 5 rthl.
- christliche Predigten zur Ehre der Vorsehung, gehalten an das Christenvolk an den 6 Fastensonntagen. gr. 8. 15 sgl.
- der Priester ohne Tadel, eine Primispredigt. 4. München. 8 sgl.
- vertraute Reden an Jünglinge, die Universitäten oder andere Lehranstalten besuchen und dann für jeden denkenden Christen. 2 Bde. 8. Das. 2 rthl.
- (größeres) Lese- und Gebetbuch, zum Gebrauche für Katholiken. Mit 12 Kupf. gr. 8. Bamb. 1 rthl. 10 sgl.
- das Buch von der Nachfolge Christi des Thomas von Kempis. Mit 1 Kupf. gr. 8. München 1 rthl.
- dasselbe Werk in 12, auf Schreibp. 2te Ausg. 25 sgl.
- Sambuga, J. A. der Priester am Altare. Eine Neujahrs-gabe zur Velerzigung. 3te Aufl. 8. München. 5 sgl.
- Sander, H. von der Weisheit und Güte Gottes in der Natur. Ein Buch zur Belehrung und Erbauung. 3te verb. Aufl. 8. Leipz. 27 sgl.
- Schleiermacher, Monologen, eine Neujahrs-gabe. 2te Ausg. gr. 8. Berlin. 15 sgl.
- Schnappinger, V. M. die heilige Schrift des neuen Bundes, mit vollständig erklärenden Anmerkungen. 4 Bde. 3te verb. Aufl. gr. 8. Mannheim. 6 rthl.
- Schriften, die heiligen des neuen Testaments übersetzt u. f. w. von Dr. L. v. Es. 11te Ausgabe mit stehender Schrift. 1820. 10 sgl.
- Schwarz, J. Handbuch der christlichen Religion. 3 Bände. 5te verb. Aufl. 8. Bamberg. 2 rthl. 15 sgl.
- Sintenis, C. F. Elpizon, oder über meine Fortdauer im Tode. 3 Theile mit 2 Anhängen. 3te verb. Aufl. 8. Leipz. 4 rthl. 15 sgl.
- das Buch fürs Herz aufs ganze Jahr. 4 Theile. 2te Aufl. gr. 8. Das. 4 rthl. 15 sgl.
- Stunden des einsamen Nachdenkens im Schooße der schönen Natur. 3 Theile. 8. Das. 3 rthl.
- Oswald der Greis, oder mein letzter Glaube, als Nachlaß zugleich an meine Freunde. 2te Ausgabe. 8. Das. 1 rthl.
- Stephani, Dr. das heilige Abendmahl. Mit 1 Kupf. gr. 8. Landshtut. 20 sgl. Stollz

- Stollberg, F. L. Graf v. Geschichte der Religion Jesu Christi, 15 Thle. gr. 8. Wiener Ausg. 19 rthl. 20 fgl.
Der Registorband über das ganze Werk apart.
Testamentum, novum, graeco. Ex recensione I. J. Griesbachii cum delecta lectionum varietate. II. Tomi. 8vo. Lipsiae. 1 rthl. 5 fgl.
Ueber die Glaubensprofession, welche die kathol. Geistlichen beim Antritte ihres Amtes abzulegen haben. gr. 8. Solothurn. 13 fgl.
Vorstellung über die Ursachen des Mangels an katholischen Geistlichen. 8. Geb. 4 fgl.
Wahl, M. Ch. A. historisch-practische Einleitung in die biblischen Schriften. Ein Handb. für Lehrer an Gymnasien und jeden wissenschaftlich gebildeten Christen. 2 Theile. gr. 8. Leipzig. 3 rthl.
Wessenberg auf der Rehrseite. gr. 8. Germant. 23 fgl.
— 's Feinde, aus ihren Schmähschriften geschildert. gr. 8. 8 fgl.
Winter, Dr. W. A. kritische Geschichte der ältesten Zeugen und Lehrer des Christenthums nach den Aposteln, oder Patrologie. 8. München. 1 rthl.
— — erstes deutsches kritisches Messbuch. gr. 8. Das. 1 rthl. 10 fgl.
— — Liturgie, was sie seyn soll, mit Hinblick auf das, was sie im Christenthum ist, oder Theorie der öffentlichen Gottesverehrung vermisch mit Empyrie. gr. 8. Das. 1 rthl. 5 fgl.
Wurm, J. G. kleine Sammlung von Pastoralstellen, zum Gebrauche der kathol. Geistlichkeit und häuslichen Erbauung herausgegeben. 8. München. 10 fgl.

Predigten.

- Altermann, G. Katechetische Predigten über die ganze Christl. Sittenlehre, mit Hinsicht auf die Sonn- und Festtags-Evangelien. 6 Theile. 2te verb. Aufl. 8. München. 6 rthl. Bamberg. 25 fgl.
Baur, S. Reden und Betrachtungen an den Gräbern der Christen. Zum Gebrauche für Prediger. 8. Ulm. 1 rthl. 15 fgl.
— Trauungsreden. 8. Das. 1 rthl. 15 fgl.
Bauerschubert, F. neue Festpredigten, nebst einigen Sonntagspredigten merkwürdigen Inhalts. 8. Leipzig. 1 rthl.
Braun, H. die Geschichte und vorzüglich die Predigten Jesu nebst der Apostelgeschichte nach den vier heil. Evangelien beschrie-

- beschrieben und mit erklärenden Anmerk. herausgegeben. Mit 1 Kupf. gr. 8. Augsburg. 1 rthl. 25 fgl.
Bunzel, J. P. S. praktische Erklärung der epistolischen Lerte, zur Erbauung und Belehrung für Freunde eines vernünftigen Christenthums aus allen Ständen. 3 Thle. 1 rthl. 20 fgl.
8. Nürnberg.
Casualmagazin für angehende Prediger und solche, die bei gehäuftem Amtsgeschäften sich das Nachdenken erleichtern wollen. 4 Bände, enth. Trauungs-, Begräbnis-, Communion-, Tauf- und Confirmationsreden. 8. Meissen. 3 rthl. 13 fgl.
Depisch, J. B. Homilien zur Erklärung des Wortverstandes der gewöhnlichen Sonn- und Festtags-Episteln im ganzen Jahre. 3 Bde. gr. 8. Bamberg. 2 rthl.
— Homilien zur Erklärung des Wortverstandes der gewöhnl. Sonn- und Festtags-Evangelien im ganzen Jahre. 3 Bde. 4te verb. Aufl. gr. 8. Das. 4 rthl. 10 fgl.
— einige Gelegenheitsreden, bei besonderen Veranlassungen. 8. Das. 10 fgl.
Feder, M. 20 Fastenpredigten auf 4 Jahrgänge. 8. Zweite verb. Aufl. 20 fgl.
— Jesus Erklärungen gegen gewisse Laster, in einem Curse von Fastenpredigten. Nebst einem Anhange von Marien-Predigten. 8. Bamberg. 10 fgl.
Fest- und Gelegenheitspredigten, katholische, von einem würzburgischen Seelsorger. 8. Bamberg. 10 fgl.
Gebrüg, J. M. sonn- und festtägliche Predigten auf das ganze katholische Kirchenjahr, nebst mehreren Predigtenentwürfen und Gelegenheitsreden. Gehalten in den Jahren 1817—1819. 4 Theile. 8. Bamberg. 1820. 3 rthl. 8 fgl. (ganz neu.)
Dessen, neue Sonn- und Festtagspredigten zur Beförderung einer sittlich-religiösen Denkart, vorzüglich unter dem Landvolke. 6 Thle. 4te verb. Aufl. Das. 4 rthl.
Dessen, neueste Volkspredigten und Homilien auf alle Sonntage des kathol. Kirchenjahres. 2 Theile. 8. Das. 1 rthl. 15 fgl.
Dessen, neueste Volkspredigten und Homilien auf alle Festtage. 8. Das. 20 fgl.
Dessen, neueste Festpredigten zur Belehrung, Besserung und Beruhigung des Landvolkes. 8. Das. 25 fgl.
Gelegenheitsreden, gemeinsafliche, als ein Beitrag zur Verbreitung des Reiches Gottes auf Erden. 2te verm. Aufl. 8. Bamberg. 10 fgl.
Gensisch, Prof. J. Reden zur Bedeckung der Andacht. 8. Brunn. 1 rthl. 10 fgl.
Gitt-

- Sittermann, Dr. R. Ch. heilige Reden für Geist und Herz.
8. Emden. 20 fgl.
- Glock, W. neue Predigten auf die 3 Johannisfeste. gr. 8.
Würzburg. 20 fgl.
- neue Predigten durch die ganze Fasten, vom Ver-
gnisse gr. 8. Das. 20 fgl.
- die Erkenntnis Gottes in 12 Fastenreden über die
göttlichen Vollkommenheiten, als Beweggrund und Ma-
ßstab unserer Moralität. Neue verb. Aufl. gr. 8. Das. 25 fgl.
- neue Fastenreden auf 2 Jahre. gr. 8. Das. 20 fgl.
- über die widerwärtigen Ereignisse im letzten Jahr-
tel des 18. Jahrhunderts, Fastenreden auf 2 Jahre. gr.
8. Das. 25 fgl.
- über die Religion der höheren und besseren Stän-
de, 6 Fastenreden nebst einem Anhang. 8. Das. 15 fgl.
- neue Festreden auf die Gedächtnisse Mariens für
3 Jahre. gr. 8. Das. 1 rthl. 15 fgl.
- neue Fest- und Gelegenheitsreden. gr. 8. Das.
1 rthl. 10 fgl.
- Predigten auf die Feste des Herrn, der seligsten
Jungfrau und einiger Heiligen in 3 Bänden. 3te verb.
Aufl. gr. 8. Das. 2 rthl. 10 fgl.
- 6 Fastenreden von der wahren Sinnesänderung.
gr. 8. Das. 13 fgl.
- Predigten auf alle Sonntage des Jahres, nach
den Bedürfnissen unserer Zeiten auf verschiedenen Kan-
zeln gehalten. 2 Bde. 2te Aufl. gr. 8. Das. 2 rthl. 5 fgl.
- über die christl. Religionsbildung, eine Antritts-
rede. gr. 8. Würzburg. Geh. 5 fgl.
- Grob, G. Trauungsreden. Ein Beitrag zur Beförderung
ehelicher Glückseligkeit. 2te verb. Aufl. 8. Sanct Gal-
len. 25 fgl.
- Großmann, M. G. A. Anreden bei der Feier des heil.
Abendmahls über die gewöhnlichen Sonn- und Festtage
des Jahres, nebst 2 Gelegenheitsreden und einer Confir-
mationshandlung. gr. 8. Leipzig. 1 rthl.
- Große, A. neue Beiträge zur Popularität im Predigen in
gedrängten Auszügen aus Predigten über freie Texte.
Nebst einem Anhang von Gelegenheits-, Confirmations-
und Beichtreden. 3 Jahrgänge. gr. 8. Leipzig. 3 rthl. 15 fgl.
- Hanstein, wir sind unssterblich. Zwei Osterpredigten. gr. 8.
Berlin. 15 fgl.
- Hergerius, Fr. A. 4 Gelegenheitspredigten: eine Gast-,
eine Wahl-, eine Abschieds- und eine Anzugspredigt.
8. Brandenburg. Geh. 10 fgl.
- Holz

- Holtermann, G. A. Fasten- und Gelegenheitspredigten. 8.
Mannheim. 1 rthl.
- Illmenlee, J. M. Jesus am Delberge, in 6 Fastenreden.
8. Augsb. 13 fgl.
- vierzig Grabreden. 8. Freiburg. 10 fgl.
- Kapler, Dr. L. kurze Volkspredigten zur Beförderung ei-
ner reinen Glaubens- und Sittenlehre. 6 Bändchen. 8.
Landshut. 4 rthl.
- Kempis, Thom. v. 36 Reden und Betrachtungen über die
Menschwerdung, das Leben, Leiden und Sterben und die
Verherrlichung Jesu. 8. Landshut. 18 fgl.
- Kirch, J. Ph. Jesus in seinem Leiden, als das erhabenste
Muster unserer Nachahmung, in 6 Fastenpred., nebst
4 Gelegenheitspred. 8. Mannheim. 20 fgl.
- Deffen, wie nahen wir uns Gott, in 6 Fastenpredig. 8.
Das. 15 fgl.
- Deffen, Denkmal für junge Christen bei der ersten heiligen
Communionsfeier zur frommen Erinnerung. Mit 1 Kpfr.
12. Das. 15 fgl.
- Deffen, Gelegenheitsreden: in Charfreitags-, Neujahrs-,
Schulprüfungs-, Fasten-, Abschieds- und Antritts-,
Verdank-, Todtenfeier- und Preisanstaltungsreden.
2 Bändch. 8. Mannh. Geh. 1 rthl. 3 fgl.
- v. Kladt, L. A. Rede am Feste des heil. Bischofes und
Blutzeugen Lambertus, nebst dessen Bilde. 8. Düsseldorf.
Geh. 5 fgl.
- Königsdorffer, M. katholische Geheimnis- und Sittenreden
auf alle Sonn- und Festtage, nebst Primiz-, Hochzeits-
und Leichenreden. 2 Bde. 2te verb. Aufl. gr. 8. Augsb.
1820. 5 rthl. 20 fgl.
- Kottmeier, A. G. Texte und Materialien bei Sterbefällen,
in allgemeiner und besonderer Beziehung bearbeitet. 3te
Aufl. gr. 8. Leipzig. 1 rthl. 10 fgl.
- Lehr- und Erbauungsbuch, christkathol. für das liebe Land-
volk oder Predigten auf alle Sonn- und Feiertage des
kathol. Kirchenjahres, zunächst für das christl. Landvolk.
2 Thle. gr. 8. Linz. 2 rthl. 25 fgl.
- Markard's, M. neue Geheimnispredigten auf alle vornehm-
ere Feste des Herrn, zur Erleichterung der Seelsorger
und Prediger auf dem Lande. 8. Bamberg. 1 rthl.
- Sonntagspredigten von ihm selbst gehalten und
zur Erleichterung der Seelsorger auf dem Lande heraus-
gegeben. 2 Bde. mit Anhang. 8. Das. 1 rthl. 10 fgl.
- Mühl, A. Erklärung der sonntäglichen Evangelien in kur-
zen Predigten für das Landvolk. 2 Thle. 3te Aufl. 8.
München. 1 rthl. 10 fgl.
- Erklärung der festtäglichen Evangelien, in kurzen
Pre-

- Predigten für das Landvolk. 3 Theile. 3te Aufl. 8. Das. 2 rthl.
- Matter, J. J. Predigten über Tod und Grab, Auferstehung und Wiedersleben. gr. 8. Prag. 1 rthl. 10 sgl.
- Prediger-Bibliothek, Christkatholische, enthaltend Sonn- und Festtags-, Fasten- und andere Gelegenheitsreden, bearbeitet für den Kanzel-Vortrag in Städten und auf d. m. Lande. gr. 8. 12 Bde. 8 rthl.
- Predigten, kurze, nach der heiligen Messe, zum Gebrauche der Landgeistlichen, enthaltend einen den Fähigkeiten ihrer Landfinder angemessenen Unterricht über alle Religionswahrheiten, in Ermahnungsreden auf zwei Jahrgänge. 2te verb. Aufl. 8. Bamberg. 1 rthl. 15 sgl.
- auf die Festtage des katholischen Kirchenjahres, nebst Fastenreden, allen unbefangenen Wahrheitsfreunden gewidmet. 5 Bde. 8. Bamberg. 3 rthl.
- für das gemeine Leben, nebst einer Vorrede von Bildung der Jugend an die Seelsorger. 2 Bde. 4te Aufl. 8. München. 2 rthl.
- Rehm, J. S. praktische Vorbereitungen zu Hochzeit- und Leichenpredigten in extemporirbaren Entwürfen herausgegeben. 3 Theile. 2te Aufl. 8. Nürnberg. 2 rthl.
- Rösch, F. R. der praktische Prediger oder kurze Anweisung dem Landvolke auf eine gemeinverständliche und gemeinnützte Weise zu predigen, mit Beispielen. 8. Würzburg. 15 sgl.
- Ruess, P. F. L. kurze Homilien auf besondere Festtage des Jahres. 8. Augsb. 18 sgl.
- kurze Homilien auf alle Sonntage des Jahres. 2 Bändchen. Das. 20 sgl.
- Sammlung auserlesener heiliger Reden auf die bekanntesten Festtage der katholischen Kirche, größtentheils aus den berühmtesten franz. Rednern übersetzt. 4 Bde. gr. 8. Bamberg. 6 rthl.
- Schleiermacher, F. Predigten. 3 Sammlungen. 3te Aufl. gr. 8. 3 rthl. 25 sgl.
- Segaud, B. v. sämtliche Predigten, zu Paris vor dem Könige gehalten. Aus dem Französ. 6 Bde. 4te verm. Ausg. gr. 8. Das. 6 rthl.
- Steffen, Festpredigten. gr. 8. Das. 1 rthl. 15 sgl.
- Sterbing, P. P. die Leidensgeschichte unsers Herrn Jesu Christi in 20 Fastenreden und 20 andere Fastenreden über die 7 Hauptsünden — die denselben entgegengesetzten Tugenden — die 6 Sünden in den heil. Geist — die 4 himmelschreienden und 9 fremden Sünden. gr. 8. Wien. 4 rthl.
- Sam-

- Sandershausen, C. Stunden im Weinberge des Herrn, in 8 Predigten. Mit einer Vorrede von Herrn Prof. D. Schott. gr. 8. Leipz. 15 sgl.
- Spießer, Dr. C. W. Gebete, Predigten und Reden. Zur Zeit der Erhebung des preussischen Volks gegen die Tyrannei des Auslandes im Felde und in der Heimath gehalten. 8. Berlin. 1 rthl. 8 sgl.
- Staps, Fr. ausführliche Predigtentwürfe nach dem Leitfaden des neuen bambergischen Diöcesan-Katechismus, für alle Religionslehrer in jedem Bisthum. 2 Bde. 2te Aufl. 8. Bamberg. 1 rthl. 25 sgl.
- Weber, Prof. J. Vorbereitung des christlichen Volkes zur Feier der Geburt unsers Herrn Jesu Christi. 2te Aufl. 8. München. 10 sgl.
- Jesus der Gekreuzigte ist unser großer König und Gottes Sohn, der Weg, die Wahrheit, das Leben und das Heil der Welt; in 6 Reden. 8. Das. 10 sgl.
- die letzten Tage unsers Herrn Jesu Christi nach Marcus. Mit 1 Kupf. 8. München. 20 sgl.
- Weikert, M. J. A. neue Materialien zu Religionsvorträgen bei Begräbnissen, in Auszügen aus Werken deutscher Kanzelredner. 2 Bändchen, gr. 8. Chemnitz. 1 rthl. 5 sgl.
- Winkelhofer's, S. vermischte Predigten. Herausgegeben und mit einer Vorrede von J. M. Säiler. 4 Bde. 8. München. 5 rthl. 5 sgl.
- Wittköpf, S. glaubet, was ihr könnet, und übet Barmherzigkeit und Liebe; eine Predigt. gr. 8. Kiel. Geh. 7 sgl.
- So eben wird fertig
- Conversations-Lexicon, oder allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände. In 10 Bänden. Ganz neuer Nachschuß-Abdruck der 5ten Aufl. 8. Leipz. 1820; und ist bei Reinhard Fr. Schöne, Oblauer- und Brunsgrasse-Cafe für die Vorausbezahlung von 12 Rthl. 12 Gr. Cour. nun wieder fortwährend zu haben. Daselbst sind auch vorrätzig, die
- Supplemente zur ersten bis vierten Aufl. des Conversations-Lexicons. In 4 Abtheilungen, für den Vorausbez. Preis von 3 Rthl. Cour.

Nachtrag.

Noch waren ganz neu angekommen:

Hobent, Cl. die erste und heiligste Geschichte der Menschheit, Jesus von Nazareth, historisch-kritisch mit allem

- Rückblick auf griechische, römische und jüdische Religionsgeschichte dargestellt. 2 Bde. gr. 8. Smünd. 4 rthl.
- Brand, J. der Christ in der Andacht, ein vollständiges Gebetbuch für Katholiken. 4te verb. Aufl. Mit 4 Kupf. 8. Frankf. a. M. 13 sgl.
- Dasselbe, auf Velinpapier. 20 sgl.
- Gott ist unser Vater; meine Andacht. Mit schönen Kupfern. 12. Frankf. a. M. 13 sgl.
- Dasselbe auf Velinpapier. 15 sgl.
- Burkard, C. H. Predigten über die Sonn- und Festtags-Evangelien des ganzen Kirchenjahres für gebildete Leser. gr. 8. Würzburg. 1 rthl. 20 sgl.
- Fest- und Casual-Predigten. gr. 8. Das. 1 rthl. 5 sgl.
- Etwas für's Herz auf dem Wege zur Ewigkeit. 2 Bde. 4te Aufl. 8. Leipz. 1 rthl. 10 sgl.
- Gebetbuch, neues, eine Anleitung für aufgeklärte und nachdenkende kathol. Christen, zur Weckung und Berechtigung ihres sittlichen und religiösen Gefühls. Mit Kupf. 12. Würzburg. 8 sgl.
- Gesangs- und Andachtsbuch katholisches, oder nachmittäglicher ganz deutscher und vormittäglicher ordentlicher Gottesdienst für das ganze Kirchenjahr, mit nicht mehr als 36 der bekanntesten und leichtesten Melodien. 8. Smünd. 8 sgl.
- Hagl, J. Cl. der christliche Ehegatte und Hausvater und die christliche Ehegattin und Hausmutter. Ein Wegweiser für angehende Braut- und Eheleute. 8. Ellwangen. 5 sgl.
- Christkatholischer Katechismus (größerer.) 8. Smünd. 8 sgl.
- Kleiner katholischer Katechismus des Petrus Canisius; nach Schmid vermehrt und verbessert. 12. Das. Geh. 2 sgl.
- Katholisches Gebetbuch für jeden frommen Christen, dessen sich auch manchmal die Herren Geistlichen, Schullehrer, Hausväter u. zum Vorbeten bedienen können. 12. Das. 8 sgl.
- Hagler, Dr. L. Cl. der Wandler unter Gräbern. Eine Sammlung von tausend Grab- und Inschriften in mehreren Sprachen von allerlei In- u. Gehalt. 8. Das. 1 rthl. Herz

- Hermann, M. E. Sprache des Herzens eines aufgeklärten Christen mit Gott und seinen Heiligen. Mit 1 Kpfr. 8. Pesth. 13 sgl.
- Köhler, S. Anleitung für Seelsorger an dem Kranken- und Sterbebette. 5te von Jac. Brand aufs neue bearbeitete und mit dem lateinischen und deutschen Rituale versehene Ausg. gr. 8. Frankf. a. M. 20 sgl.
- praktische Anleitung für Seelsorger im Beichtstuhl, nebst 2 Abhandl. über die Ehehindernisse und billige Sittenbeurtheilung. 4te verb. Aufl. gr. 8. Das. 1 rthl. 10 sgl.
- Leitsaden der christlichen Kirchengeschichte von Christi bis auf unsere Zeiten, mit Rücksicht auf die Reformation. 4te Aufl. 8. St. Gallen. Geh. 5 sgl.
- Lorente's, Dr. J. Cl. kritische Geschichte der spanischen Inquisition von ihrer Einführung durch Ferdinand V. bis zur Regierung Ferdinands des VII. Aus den Original-Akten der Inquisition. 2 Bde. gr. 8. Smünd. 4 rthl.
- Marr, L. F. ein Duzend kurzer Lebensgeschichten junger Heiligen und Heiligen Götter. Ein Geschenk für junge Christen, die Gott mehr als der Welt zu gefallen suchen. Mit 1 schönen Kupf. 12. Frankf. a. M. 5 sgl.
- Mauerer, W. kleine lehrreiche Erzählungen und Lesesätze, nebst einigen Gleichnissen und Denksprüchen aus dem Munde Jesu. 8. Landshut. 4 sgl.
- Rathgeber, der medizinische auf dem Lande, oder die bewährtesten Mittel der ersten Aerzte bei den gewöhnlichen (fast sämtlichen) Krankheitszufällen der Menschen. In alphabetischer Ordnung. 8. Sandershausen. 20 sgl.
- Sallers, J. M. gesammelte sämtliche Werke (siehe dem obigen Titel) 23r u. 24r Theil, enthaltend: die Heilige Charwoche und Osterfeier nach dem Ritus der römisch-kathol. Kirche. 2 Bde. 3te verbesserte Ausg. 1820. 1 rthl. 20 sgl.
- Davon auch apart
Die heilige Charwoche 1c. 1 rthl. 10 sgl.
Die heilige Osterfeier 1c. 10 sgl.
- Schleiermacher, Fr. Predigten über den christlichen Hausstand. (Der sämtl. Pred. 4te Sammlung.) gr. 8. Berlin. 1 rthl.
- Stamm, A. J. C. die Himmelfahrt des Herrn, eine vernunftgemäße und wirkliche Sache, zur Wiederlegung des Brennecke'schen „Biblischen Beweises.“ 8. Sandershausen. 13 sgl.
Thier-

Hierbach, C. Versuch einer entscheidenden Beantwortung der Frage: soll die Predigt extemporirt oder memorirt werden? 8. Das. 18 sgl.

Unterricht, erster, von Gott. Ein Elementarbüchlein für die Schulen Notweils. Neueste Ausgabe. 12. Notweil. 3 sgl.

Als äußerst interessante Neuigkeit kann sehr empfohlen werden:

Briefwechsel zwischen Adamus und seinem Vetter, bei Gelegenheit des Buches Sophronizon, und wie Friedrich Stollberg ein Unfreier ward. 8. Essen. geb. 8 sat.

(ein Buch, welches über den bekannten Uebertritt des Grafen Stollberg zur katholischen Kirche viel Licht verbreitet. Der Verfasser ist der würdige Krummacher.)

In Menge war wieder vorrätzig:

Jais, V. A. Lehr- und Verbüchlein für die lieben Kinder, das wohl auch Erwachsene brauchen können. Neueste Ausg. 12. 3 sgl.

— — Katechismus der christkathol. Glaubens- und Sittenlehre. Neueste Ausg. 12. 3 sgl.

— — Unterricht in der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre. Mit einer Erinnerung über den Religionsunterricht. Neueste Ausg. 8. 4 sgl.

Während des Druckes gingen noch folgende anführungswürdige Werke ein:

Ammon, F. W. Ph. Andachtsbuch für Christen evangelischen Sinnes. Mit sehr schönen Kupfern. 8. Bamberg. Gebunden. 1 rthl. 10 sgl.

— — zwei Predigten bei seinem Amtswechsel zu Merzbach und Erlangen. 8. Das. Geh. 5 sgl.

Barbeck, M. moralisch-religiöses Lesebuch für Volksschulen und junge Christen beim gründlichen und ungezwungenen Unterricht in der Moral und Religion und bei Vorbereitung der Confirmanden. 8. Altona. 15 sgl.

Baur, S. Gebete und Betrachtungen zur Beicht- u. Abendmahlsfeier. 8. Altm. 2 sgl.

Be-

Andenken an die Verstorbenen, nach dem Geiste und der Vorschrift der katholischen Kirche. 8. Augsburg. 8 sgl.

Beurtheilung, freimüthige, sämmtlicher in der Angelegenheit des Freiherrn J. H. v. Wessenberg erschienenen Streitschriften. 8. Amsterdam. Geh. 20 sgl.

Früchte, goldene. Eine Sammlung moralisch-religiöser Gedanken auf alle Tage im Jahr. 8. Frankfurt a. M. 1 rthl.

Helon's Wallfahrt nach Jerusalem, hundert und neun Jahre vor der Geburt unseres Herrn. Vom Verfasser der Glockentöne. 2 Bänden. 8. Elberfeld. 1 rthl. 25 sgl.

Hesse, J. H. G. Katechisationen über sittlich-religiöse Wahrheiten. 2 Bänden. 8. Leipz. 1 rthl. 5 sgl.

Hülfsbuch, practisches für Land- und Stadtprediger bei allen Kanzel- und Altarsgeschäften. Zu extemporirbaren Entwürfen über alle sonntags-, fest- und feiertägliche Evangelien und Episteln und über freie Texte. 1r Bb. gr. 8. Leipz. 1 rthl. 10 sgl.

Johansen, Dr. J. E. G. Aufschwung zu dem Ewigen, in einer Reihe evangelischer Reden für die häusliche Andacht. gr. 8. Altona. 1 rthl. 15 sgl.

Kommunion, die erste. Ein Ostergeschenk für Kinder katholischer Religion. Nebst geistl. Liedern. 8. Altm. 3 sgl.

Lebensregeln, goldene für deutsche Knaben und Mädchen. Wichtig für alle Eltern, Kinder und Jugendfreunde. 8. Straubing. Geh. 5 sgl.

Mähler, A. Geschichte der christkatholischen Kirche dargestellt in den Lebensbeschreibungen der Heiligen Gottes. Oder Legende der Heiligen auf alle Tage des Jahres zur Belehrung und Erbauung der Christen. 4. Kempten 2 rthl.

Nähe, J. G. was der Wille des Menschen in moralischen und göttlichen Dingen aus eigener Kraft vermag, und was er nicht vermag. gr. 8. Leipz. 23 sgl.

Rosenmüller, Dr. J. G. Morgen- und Abend-Andachten. 7te Ausg. 8. Leipz. 10 sgl.

— — Religionsgeschichte für Kinder. 9te Ausgabe. 8. Das. 8 sgl.

— — Communionsbuch oder Anleitung zum würdigen Gebrauch des heiligen Abendmahls. 3te Ausg. 8. Das. 5 sgl.

Ruhestunden für Moral und Religion aus den vorzüglichsten Dichtern und Prosaisten des 18. und 19ten Jahrh. Ein

Ein Hausbuch zur Geistes- und Herzenserhebung für alle Stände in den Morgen- und Abendstunden des ganzen Jahres. 4 Thle. 8. Altona. 2 rthl. 20 sgl.

Staßf., Fr. theoretischer und praktischer Unterricht von Testamenten und andern lehrwilligen Verfügungen. Für Geistliche. gr. 8. Bamberg. 1 rthl. 23 sgl. (ganz neu.)

Dessen, vollständiger Pastoral-Unterricht über die Ehe, oder über das gesetz- und pflichtmäßige Verhalten des Pfarrers vor, bei, und nach der ehelichen Trauung, nach den Grundsätzen des kathol. Kirchenrechts, mit steter Rücksicht auf die Civilgesetze. gr. 8. Das. 2 rthl. 8 sgl. (ebenfalls ganz neu.)

Stiel, Christliche Volkspredken für Landente nach dem Geiste der Kirchenväter über die sonn- und festtäglichen Evangelien, welche gründlich, deutlich, vollständig und praktisch erklärt werden. 8. München. 1 rthl. 10 sgl.

Stolberg, Fr. L. Gr. 3. Betrachtungen und Beherzigungen der heiligen Schrift gr. 8. Hamburg. (ganz neu.) 1 rthl.

Thoni, R. C. neuere Festpredigten. 2 Bde. 8. Landshut. 1 rthl. 15 sgl.

Zeheter, Matth. die Schulgesetze, erklärt und durch lehrreiche Geschichten erläutert. Ein nützliches Handbuehlein. 8. München. 8 sgl.

— — Zweites Elementarbuch im richtigen Lesen, Sprechen und Denken für die Schüler des 2ten Cursus. 8. Das. 5 sgl.

Als eine treffliche Sammlung bildlicher Darstellungen der bedeutendsten Scenen aus dem Leben Jesu, kann sehr empfohlen werden, die so eben ganz neu angelangte

Jugendgeschichte Jesu in Bildern. 16 Blatt schöner Steindruck in groß Folio. In Umschlag. München. 4 rthl. 10 sgl.

Blätter, welche eben so sehr wegen ihres Gegenstandes als wegen ihrer kunstgelungenen Ausführung verdienen, daß sie unter Glas und Rahmen gebracht, zu einer passenden Zimmer-Verzierung benutzt werden.

Pränumerations-Einladung.

Im Verlage der Reinhard Fr. Schoene'schen Buchhandlung zu Breslau erscheinen in Kürze:

XIV Pangelingua à Canto, Alto, Tenore, Basso. Zu kirchlichen Aufführungen bei der sonn- und feiertäglichen Gottesverehrung, so wie auch zur Benutzung beim Singunterrichte, von Joseph Kasper, Rector und Cantor zu Breslau. In Quart, geheftet.

Es ist in der That zu bedauern, daß der einstimmige Gesang als ein so würdiger und schöner Beschluß der kirchlichen Gottesverehrung, lange noch nicht so allgemein, auch in Landkirchen eingeführt ist, als er es, nach dem Urtheile einsichtsvoller Männer und dem Besfalle frommer Gemeinden so sehr verdiente. Denn er ist nicht nur ein lieblicher Erwecker der Andacht, sondern auch ein bedeutsamer Schmuck unter den übrigen heiligen Erhebungen der feiernden Kirche. Die hiemit angekündigten 14 vierstimmigen Hymnen werden daher gewiß um so mehr willkommen seyn, als einerseits des Herrn Verfasser's Geschicklichkeit und gründlicher Geschmac an sich bekannt sind, auf der andern Seite aber auch die Herren Musikdirectoren Berner und Bierer diese Canons der Bekanntmachung durch den Druck gar sehr würdig gefunden haben.

Die oben genannte Buchhandlung kündigt diese XIV Pangelingua hierdurch auf Pränumeration an und setzt den Preis für das Exempl. auf Einen Thaler Kurant, fränkische Vorausbezahlung. Die Pränumeration ist bis Johanni d. J. offen; Druck und Papier werden Beifall finden. Auf sechs Vorausbezahlungen wird das 7te Exempl. frei gegeben.

Es empfiehlt sich diese Anzeige namentlich auch der geneigten Berücksichtigung der Herren Vorsteher und Lehrer von Seminarien und Singanstalten, indem die Aufführung der mehrgenannten Canon's zwischen den gewöhnlichen Uebungen eine gewiß eben so angenehme als zweckmäßige Abwechslung verspricht.

N a c h r i c h t.

Außer oben genannten werden die beliebten und werthvollen geistlichen Werke von Sailer, Schmid, Brun-

Brunner, Busch, Gärtner, Hald, Jais, Mayr, Münster, Huber, Matter, Durrup, Parizet, Pracher, Reiter, Rieder, Schneider, Schrank, Sturmlechner, Trak, Weinzierl, St. Augustin, Wandel, Braun, Bucher, Brenner, Michl, Köhler, Link, Winkelhofer, Sambuga, Staps, Schwarz, Wessenberg, Stolberg, Felder, Feder, Furchner, Hasler, Herrmann, Klepach, Nasser u. s. w. jederzeit bei mir vorrätig gehalten. Desgleichen gehen alle neue in Deutschland erscheinende pädagogische und andere Werke nach Druckvollendung immer sogleich bei mir ein, und sind, sobald sie in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, baldigst auch bei mir zu haben.

Schnell und mit der genauesten Ordnung liefere ich die sämtlichen theologischen Zeitschriften zu den Pränumerationspreisen.

Für Oberschlesien besorgt Herr Kunsthändler Ch. Röder in Neisse und Hr. Kaufmann J. B. Scholz in Oppeln, für Niederschlesien Hr. Kaufm. Rathsmann Bergemann in Löwenberg, gütige Bestellungen, bei welchen Herren auch immer ein Vorrath des Neuesten und Interessantesten aus allen Wissenschaften lagert.

Wie es mir großes Vergnügen machen würde, mit den Geistlichen Herren unserer Provinz neben dem sonstigen literarischen Verkehr, auch Verlagsverbindungen einzuleiten und Druckunternehmungen mit ihnen zu machen, so ersuche ich Sie hiemit höflich, Falls Sie geneigt werden sollten etwas in Druck zu geben, mir den Vorzug des Verlags zu gönnen und wegen des Näheren gütig mit mir in Briefwechsel zu treten.

Schlüsslich wiederhole ich die Versicherung der größten Hochachtung und bereitwilligsten Ergebenheit.

Neinhard Friedrich Schoene.

Gedruckt mit Krieger-Scholz'schen Schriften.

Wojewódzka i Miejska Biblioteka Publiczna
Im. E. Smolki w Opolu

nl inw. :

442 C 5

Syg. :

1818 r

